



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

AsylTerm: Terminologiedatenbank

zum Asylverfahren aus Sicht der Dolmetschenden

Verfasserin

Monika Schulz, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, März 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 065 342 375

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Dolmetschen Englisch Polnisch

Betreuerin / Betreuer:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pöchhacker

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>0. Einleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>1. Geschichtlicher Hintergrund und Einleitung in die Thematik</b> .....	<b>11</b>
<b>2. Das Asylwesen in Österreich</b> .....	<b>17</b>
2.1. Die Ursprünge des Asyls in Österreich .....	17
2.2. Grundbegriffe und rechtliche Grundlagen.....	18
2.2.1 Asyl.....	18
2.2.2 Flüchtling .....	19
2.2.3 Genfer Flüchtlingskonvention.....	19
2.2.4 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	20
2.2.5 Die Europäische Menschenrechtskonvention .....	21
2.2.6 Das Fremdenrecht.....	22
2.2.7 Dubliner Übereinkommen .....	23
2.2.8 Drittstaatenregelung .....	23
2.2.9 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.....	24
2.3. Das Asylrecht und Asylverfahren in Österreich .....	24
2.3.1 Instanzenzug.....	25
2.3.2 Antragstellung .....	25
2.3.3 Das Vorverfahren .....	26
2.3.3.1 Ablehnungsgründe .....	27
2.3.3.2 Bundesbetreuung.....	27
2.3.3.3 Rechte von Asylwerbenden .....	28
2.3.3.4 Das Neuerungsverbot .....	29

2.3.3.5 Das Bundesministerium für Inneres .....	29
2.3.4 Das Bundesasylamt .....	29
2.3.5 Der Asylgerichtshof.....	30
2.3.6 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte .....	32
2.4 Schlussfolgerungen .....	32
<b>3. Dolmetschen im Asylverfahren.....</b>	<b>33</b>
3.1 Einleitung.....	33
3.2 Community Interpreting .....	34
3.3 Parteien im Community Interpreting .....	35
3.4 Besonderheiten des CI.....	36
3.5 Community Interpreting als Fachkommunikation.....	37
3.6 Die Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren .....	39
3.7 Berufs- und Ehrenkodizes .....	43
3.7.1 Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständiger und Dolmetscher.....	43
3.7.2 Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.....	44
3.8 Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylverfahren.....	44
3.9 Bestellung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren.....	46
3.10 Ausbildungsmöglichkeiten .....	46
3.11 Heranziehen unqualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher .....	49
3.12 Schlussfolgerungen .....	49
<b>4. Das Projekt AsylTerm.....</b>	<b>52</b>
4.1 Einleitung.....	52
4.2 Studien und Projekte zur Thematik.....	52

4.3 Die Terminologiedatenbank AsylTerm.....	54
4.3.1 Ausgangspunkt .....	54
4.3.2 Finanzierung und Durchführung .....	54
4.3.3 Zugang zu AsylTerm.....	55
4.3.4 Bestimmung der Sprachen .....	57
4.3.5 Entwicklung des Projektes.....	57
4.3.6 Struktur der Einträge der AsylTerm-Datenbank .....	58
4.3.7 Antragstellung vs. Einbringung des Antrags .....	63
4.3.8 Die AsylTerm-Datenbank als Informationsquelle und Nachschlagewerk .....	66
<b>5. Befragung der Dolmetschenden.....</b>	<b>68</b>
5.1 Zielsetzung.....	68
5.2 Ansatz.....	69
5.3 Zielgruppe.....	70
5.4 Zugang zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Studie .....	70
5.5 Doppelzustellungen.....	72
5.6 Rücklaufquote.....	73
5.7 Der Fragebogen.....	74
5.8 Auswertung.....	80
5.9 Schlussfolgerungen aus dem ausgewerteten Datenmaterial .....	104
<b>6. Zusammenfassung und Schlusswort .....</b>	<b>107</b>
<b>Bibliographie.....</b>	<b>110</b>
<b>Anhang 1 - Der Fragebogen.....</b>	<b>121</b>

## Abkürzungen

ADir	Amtsdirktorin bzw. Amtsdirektor
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AsylGHG	Asylgerichtshofgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CI	Community Interpreting (Kommunaldolmetschen)
d.h.	das heißt
DÜ	Dubliner Übereinkommen
EFF	Europäischer Flüchtlingsfonds
EAST	Erstaufnahmestelle
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
FrG	Fremdengesetz
gem.	gemäß
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
ggf.	gegebenfalls

ILO	International Labor Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IPWSKR	Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
iSd	im Sinne des/der, im Sinne von
KRK	Kinderrechtskonvention
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
o.e.	oben erwähnt
OR	Oberrätin bzw. Oberrat
ÖVGD	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
RDK	Anti-Rassendiskriminierungskonvention
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
s.o.	siehe oben
u.a.	unter anderem
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
u.U.	unter Umständen
u.v.m.	und vieles mehr
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

*Sprache – die Quelle aller Missverständnisse*

*- Antoine de Saint-Exupéry*

## 0. Einleitung

*Übersetzer sind verwegene Kämpfer,  
die den Turm von Babel angreifen.*

*- Albert Camus*

Mein besonderes Interesse an der Thematik des Dolmetschens im Asylverfahren entstand in Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen in der Politik und in den Medien über das derzeit geltende Asylverfahren in Österreich. Diese große Aufmerksamkeit, welche das Asylverfahren aktuell auf sich zieht, spiegelt die Hitzigkeit der gesamtgesellschaftlichen Debatte wider, die derzeit über das Pro und Kontra von Reformen im Asylwesen, die Bewertung der Eingliederungserfolge von Asylsuchenden und ihre gewollte Stellung in der österreichischen Gesellschaft geführt wird. Einerseits fordert die Problematik der Anzahl von Asylwerbenden eine Lösung für den Umgang mit der Situation, andererseits verlangt die linguistische Herausforderung in diesem Bereich eine Auseinandersetzung mit dem Rollenbild der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren. Neue Gesetzesentwürfe im Asylwesen und Überlegungen bezüglich weiteren Aufnahmezentren in Österreich brachten weitere politische, wirtschaftliche, soziale und humanitäre Argumente und Reaktionen hervor, die die Diskussion rund um das Thema Asylwesen noch mehr intensivierten und mein bereits vorhandenes Interesse an der Thematik zusätzlich steigerten. Auch die neuesten Entwicklungen im Asylrecht in Österreich betreffend die Rechte von Asylwerbenden und die Regelung der Kriterien für die Erteilung des Asylstatus sowie das Bundesbetreuungssystem verursachten heftige Debatten, deren Ende noch lange nicht in Sicht zu sein scheint. Das Thema Asyl ist ein brisantes und seit Langem aktuelles Thema, das durch stark emotionale Aussagen sowohl in der Politik als auch unter den Bürgerinnen und Bürgern Österreichs immer wieder Aufmerksamkeit erregt.

Das Dolmetschen im Asylwesen, insbesondere im Asylverfahren, wird hingegen als nachrangig angesehen. Dabei sind es gerade die Sprach- und Kulturmittlung, die bei allen Schritten des Asylverfahrens (in den Erstaufnahmestellen, dem Bundesasylamt und dem Asylgerichtshof) eine vorherrschende Rolle einnehmen und für ein (nicht) gelungenes Verfahren wesentlich verantwortlich sind. Die sowohl

sprachlich als auch emotional herausfordernden Verhandlungen erfordern eine gründliche Vorbereitung, die den Dolmetschenden selbst überlassen ist. Obwohl Dolmetschende im Asylwesen die Kommunikation zwischen der Behörde und den Asylwerbenden ermöglichen und daher ein wichtiges – wenn nicht das wichtigste – Element darstellen, wird ihre Leistung als nebensächlich erachtet, und der Thematik des Dolmetschens im Asylbereich wird außerhalb eines engen translationswissenschaftlichen Kreises relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Möglichkeiten der in diesem Bereich fokussierten Vorbereitung für einen Dolmetscheinsatz sind kaum vorhanden. Das nötige Wissen wird meistens im Selbststudium der Dolmetschenden erworben.

Ziel der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit ist es in erster Linie, den Nutzen der Datenbank AsylTerm für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylwesen zu erläutern und ggf. Anregungen zu Verbesserungen und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. Anhand einer Befragung wird das Projekt AsylTerm als Vorbereitungsgrundlage für die erwarteten Dolmetschleistungen im Asylbereich untersucht. Weiters wird ein Einblick in die Dolmetschtätigkeit im Asylbereich samt der Problematik der Anforderungen und der nötigen Vorbereitungsmethoden geboten, sowie die Entwicklung und Bedeutung des Asylwesens erörtert.

Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Nach einer kurzen Einleitung in die Thematik mit geschichtlichem Hintergrund werden das Asylwesen in Österreich, die wichtigsten Begriffe und Grundlagen sowie der Instanzenzug im Asylverfahren beschrieben. Im zweiten Kapitel wird das Asylverfahren aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive veranschaulicht. Es wird auf die sprachlichen und kulturellen Herausforderungen in diesem Bereich und auf die Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren anhand ausgewählter Werke der dolmetschwissenschaftlichen Literatur eingegangen. Das dritte Kapitel widmet sich dem Projekt AsylTerm. Anhand von Beispielen und Auszügen aus der Datenbank werden die Anwendungsmöglichkeiten, der Entwicklungsstand und das Ziel des Projektes vorgestellt und analysiert. Die Studie zum Projekt AsylTerm, samt Durchführung und Auswertung der Ergebnisse, wird im vierten Kapitel präsentiert. In der Studie werden Fachtermini aus dem österreichischen Asylrecht anhand von Einträgen aus der AsylTerm-Datenbank in der Sprachkombination Deutsch-Englisch untersucht und von

Dolmetschenden, die im Asylverfahren als Sprach- und Kulturmittlerinnen tätig sind, beurteilt. Anschließend folgt eine graphisch unterstützte Auswertung des gewonnenen Datenmaterials und Schlussfolgerung.

Hauptquelle der Masterarbeit ist die Datenbank AsylTerm. Sie dient als Ausgangspunkt für die Studie, die ausgewählten Beispiel-Einträge und die Beschreibung des Projektes. Als zusätzliche Quellen zum Thema Dolmetschen im Asylverfahren werden Richtlinien und Verordnungen, einschlägige Literatur sowie relevante Artikel und Internetseiten zu dem Thema herangezogen.

An dieser Stelle möchte ich einen besonderen Dank an Herrn Ao.Univ-Prof. Dr. Pöchhacker für die Betreuung und die wertvollen inhaltlichen Anregungen aussprechen. Ich bedanke mich auch bei Frau Mag. Soukup-Unterweger, MAS, MSc, für ihr Entgegenkommen und die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen zum Thema AsylTerm und Dolmetschen im Asylverfahren. Des Weiteren möchte ich meiner Familie und meinem Freundeskreis danken – ihr Zuspruch in den vergangenen Monaten gab mir stets Kraft und Ausdauer, an meinem Weg festzuhalten und mich ganz meiner Arbeit zu widmen – dafür herzlichen Dank!

## 1. Geschichtlicher Hintergrund und Einleitung in die Thematik

*Dolmetschen und Übersetzen sind  
zwei Schlüssel zur Verständigung  
der Völker.*

*- Gerhard Herzog*

Diverse Texte und erhaltene Dokumente belegen, dass das Prinzip des Asyls bereits seit ca. 3.500 Jahren bekannt ist. Schon in der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. wurden Verträge zwischen Herrschern abgeschlossen, die Bestimmungen zum Schutz internationaler Flüchtlinge enthielten. In einem Vertrag schrieb ein hethitischer König, dass es „nicht rechtens“ sei, „einen Flüchtling aus dem Land der Hethiter zurückzusenden“ (UNHCR 1994). Im antiken Griechenland flüchtete Phrygier Adrastus von Sardis nach Lydien, nachdem er unbeabsichtigt den Tod seines Bruders herbeigeführt hatte. Der dortige König nahm ihn in seinem Land auf und erlaubte ihm so lange zu bleiben, wie er wollte. In Sophokles' griechischer Tragödie „Ödipus auf Kolonus“ nimmt der athenische König Theseus den geflüchteten Ödipus auf. Und als der römische Dichter Ovid vom Kaiser Augustus verbannt wurde, fand er sein neues Zuhause bei den Bürgerinnen und Bürgern von Tomi, die ihn freundlich aufnahmen und wo er bis an sein Lebensende blieb (vgl. UNHCR 1994). Auch im Alten und im Neuen Testament werden Fälle von Flüchtlingen beschrieben. Im Alten Testament steht, dass Gott Moses auftrag, Städte als Zufluchtsorte zu finden - für Israeliten, Fremde und Halbbürger. Im Neuen Testament wird die Flucht des jungen Jesus und seiner Familie nach Ägypten geschildert (vgl. UNHCR 1004). 1685, als das Edikt von Nantes widerrufen wurde und dadurch 250.000 französische Hugenotten gezwungenermaßen auf der Flucht waren, begann die ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema Asyl und die moderne Asyltradition in Europa (vgl. UNHCR 1994). Obwohl der Ausdruck „Recht auf Asyl“ bereits 1725 zum ersten Mal belegt wurde, dauerte es bis ins 20. Jahrhundert, bis man darunter ein individuelles Recht auf Schutz verstand (vgl. UNHCR 1994).

Nach dem Zweiten Weltkrieg gewannen in Europa der Begriff „Flüchtling“ und die damit verbundenen - noch nicht präzise vorhandenen - Rechte des Flüchtlings

erheblich an Bedeutung. Viele Menschen konnten und wollten nach dem Krieg nicht zurück in ihre Heimatländer und verstreuten sich über ganz Europa in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Der Versuch der Anpassung an die neue Wahl-Heimat war oft ein langjähriger schwieriger Prozess mit vielen Hürden. Schon bald machten mangelnde Sprach- und Kulturkenntnisse der Zuwanderer in der Gesellschaft ihres Aufnahmelandes auf sich aufmerksam. Als gesetzliche Reaktion auf die zunehmende Anzahl der Flüchtlinge wurden nationale und völkerrechtliche Verträge aufgestellt, die sich mit der Rechtsstellung und Rechten von Flüchtlingen auseinandersetzten (vgl. Schmidthaler 1991: 7-17).

Heute werden Studien zum Thema Asylwesen, Asylwerbenden und Flüchtlingen durchgeführt und Statistiken aufgestellt, um die Entwicklung des Asylbereichs zu verfolgen und Tendenzen erkennen zu können. So hat das österreichische Bundesministerium für Inneres (BMI) die Asylantragszahlen der letzten Jahre verzeichnet.

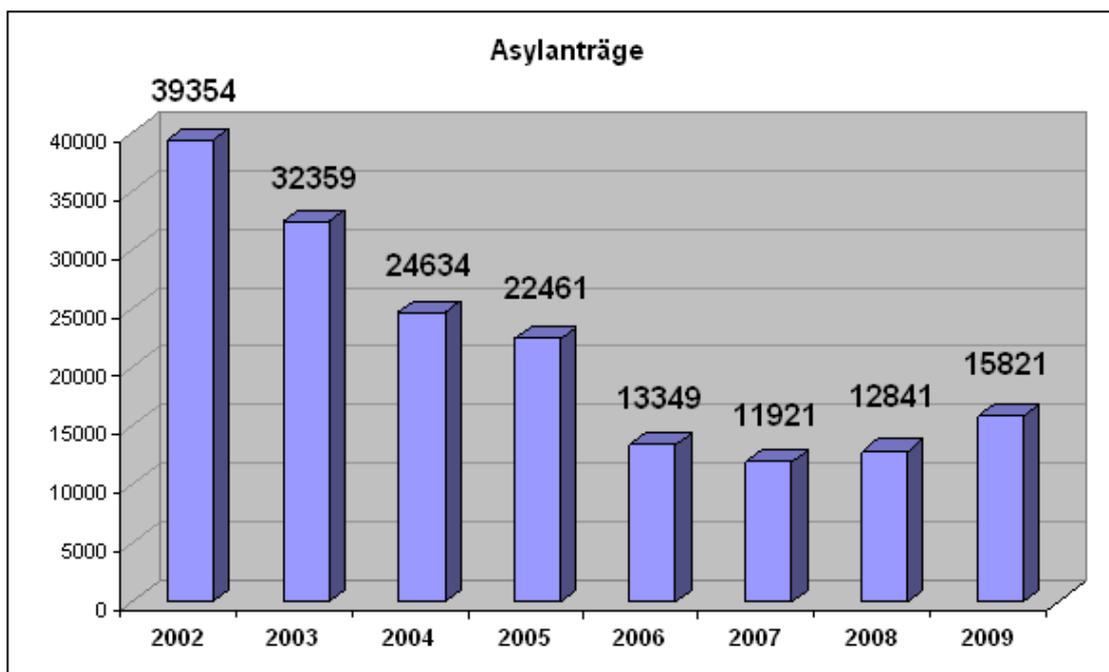


Abb.1 Anzahl der gestellten Asylanträge in Österreich (BMI 2010a)

Trotz eines verzeichneten Anstiegs im Jahr 2009 sieht man einen tendenziellen Rückgang der gestellten Asylanträge. Während 2002 39.354 Asylanträge verzeichnet wurden, waren es 2009 nur noch 15.821.

Das BMI führt auch genaue Aufzeichnungen über die Herkunftsländer der Antragstellenden und die (positiven) Entscheidungen.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl der gestellten Anträge</b>	<b>Positive Entscheidung</b>
Russische Föderation	3.559	30%
Afghanistan	2.237	41%
Kosovo	1.332	3%
Georgien	975	5%
Nigeria	837	1%
Serbien	701	3%
Türkei	554	8%
Armenien	440	6%
Indien	427	0%
Irak	399	53%

Tab. 1 Asylantragsstärkste Nationen 2009 und ihre positiven Entscheidung (vgl. BMI 2010b)

Auch die Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher als Kommunikationsmittlerinnen bzw. Kommunikationsmittler gewann im Bereich des Asylwesens mit der Zeit an Bedeutung. Asylsuchende und Flüchtlinge sind auf sie angewiesen, um sich im Aufnahmeland, dessen Sprache und kulturellen und gesellschaftlichen Traditionen und Gewohnheiten sie meistens nicht kennen, zu Recht zu finden. Sehr oft haben sie traumatische Erfahrungen in ihrem Herkunftsland gemacht und suchen Schutz und Zuflucht in einem Land ihrer Wahl oder in einem, in welches sie der Zufall verschlagen hat. Probleme, das Rechtssystem zu durchschauen, und die

kulturellen und gesellschaftlichen Unterschiede im Aufnahmeland verstärken ihre Sorgen und Zukunftsängste. Ohne die Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wäre es für sie noch schwieriger, sich in ihrer neuen Situation zu Recht zu finden. Das betrifft insbesondere die erste Erfahrung im neuen Land beim Ansuchen bei Behörden um Gewährung des Asylstatus bzw. des Bleiberechtes (vgl. Pöllabauer 2006b: 37f.).

Um ein faires Verfahren gem. der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Recht auf Parteigehör zu gewährleisten, liegt es in der Verantwortung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, den Sachverhalt und die Aussagen bei Befragungen der Asylwerberinnen und Asylwerbern richtig und vollständig wiederzugeben (vgl. Maurer-Kober 2006: 18). Beide Parteien – die Asylwerbenden auf der einen Seite, die Asylbehörden auf der anderen – müssen sich auf die Leistung der anwesenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher verlassen können.

Der Verantwortungsbereich und die Anforderungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylwesen sind somit anspruchsvoll. Denn sie vermitteln nicht nur sprachlich zwischen den Asylsuchenden und Asylbehörden, sondern müssen vielmehr auch professionell und verantwortungsbewusst handeln, da ihre Dolmetschung für das Ergebnis am Ende des Verfahrens entscheidend sein kann. Mitunter kann eine negative Entscheidung für die Asylwerberinnen und Asylwerber eine darauffolgende Abschiebung in ihr Heimatland, Verfolgung und möglicherweise Tod bedeuten. Deshalb ist besonders im Asylverfahren erhöhte Sensibilität und verstärkte Beachtung der berufsethischen Prinzipien gefragt (vgl. UNHCR 2006a: 9). Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit, Professionalität und respektvolles Verhalten sind beim Dolmetschen im Asylverfahren unabdingbar (zum Qualifikationsprofil von Dolmetschenden, siehe Kap. 3.6).

Gerade das asymmetrische Setting des Asylverfahrens verlangt das Einhalten dieser Prinzipien. Im Bereich des Asylwesens und somit des sog. Community Interpreting treffen zwei gänzlich unterschiedliche Parteien aufeinander (siehe 3.3). Während die Vertreterinnen und Vertreter der Asylbehörde die rechtlichen Kenntnisse besitzen und sich nur auf gesetzliche Aspekte aufgrund des österreichischen Rechtssystems konzentrieren, sind Asylwerbende oft unausgebildet und dem Urteil der Richterinnen bzw. Richter ausgesetzt (vgl. Pöllabauer 2005: 74). Die unterschiedlichen

Machtverhältnisse und Sprach- und Kulturbarrieren erschweren den Prozess der Verständigung beider Parteien. Dolmetscherinnen und Dolmetscher stellen das Bindeglied zwischen beiden Seiten dar und befinden sich in einem Konflikt zwischen den Anforderungen der Richterinnen bzw. Richter und den Erwartungen der Asylwerberinnen und Asylwerber (vgl. Pöllabauer 2005: 76). Der Konflikt ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren bis jetzt nicht klar definiert ist (siehe 2.6). Einerseits ist die Dolmetschung als unabdingbare Brücke der Verständigung zwischen den Asylwerbenden und der Behörde zu verstehen. Andererseits mangelt es weiterhin an einer einschlägigen Ausbildung, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf ihren Einsatz im Asylverfahren vorbereitet (vgl. Pöllabauer 2006a: 14f.). Eine gründliche Vorbereitung obliegt alleine den Dolmetschenden im Rahmen des Selbststudiums.

In den letzten Jahren hat sich die Wissenschaft zunehmend mit Dolmetscheinsätzen und ihren Problembereichen auseinandergesetzt. Studien bestätigen die mangelnde Ausbildung und Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Dolmetschtätigkeit im Asylverfahren, weisen auf die hohe Anzahl von Laiendolmetscherinnen und Laiendolmetschern hin und betonen den Förderungsbedarf in diesem Einsatzbereich. Mira Kadric untersuchte 1999 gerichtliches Dolmetschen aus der Sicht der Richterinnen und Richter und thematisiert das Rollenbild und nötige Qualifikationsprofil von Dolmetschenden in ihrer Studie (vgl. Kadric 2009). Sonja Pöllabauer (2005) beschäftigte sich mit dem Dolmetschen in der ersten Instanz des Asylverfahrens. Bettina Maurer-Kober (2004) untersuchte die Erwartungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren von Seite der Richterinnen und Richter. Die wachsende Anzahl von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern förderte den Forschungsbereich und räumte dieser Thematik und den damit verbundenen Problembereichen mehr Bedeutung ein.

In der Folge wurden erfolgreich Anstrengungen unternommen, um Dolmetschleistungen in diesem Bereich ständig zu verbessern. So kam es zur Bildung der Arbeitsgruppe „Dolmetschen im Asylverfahren“, die zur Verfassung des Grundlagenpapiers „Prozedurale Mindeststandards zum Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“ (2005) führte. Außerdem wurde das Handbuch „Dolmetschen im Asylverfahren“ zusammengestellt, das 2006 vom Bundesministerium für Inneres (BMI),

dem Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in Österreich herausgegeben wurde und sich zu einem praktischen Hilfsmittel für Dolmetscherinnen und Dolmetscher entwickelte.

Eine weitere Initiative zur wesentlichen Verbesserung der Dolmetschleistungen im Bereich des Asylwesens bietet die AsylTerm-Datenbank, ein 2007 vom Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien und dem Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz in Kooperation mit dem Bundesasylamt (BAA) Österreich, dem damaligen Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS)<sup>1</sup> und dem UNHCR in Österreich ins Leben gerufene Projekt mit dem Ziel, die Qualität von Dolmetschleistungen zu sichern und eine fundierte Vorbereitung zu ermöglichen (siehe 4.). Die Datenbank umfasst die wichtigsten und am häufigsten verwendeten Begriffe und Phrasen im Asylverfahren und bietet Übersetzungslösungen in sechs Sprachen an. Sie bezieht sich ausschließlich auf das österreichische Rechtssystem und ist online zugänglich.

Diese Initiativen haben weitere Auseinandersetzungen mit der Thematik des Dolmetschens im Asylverfahren hervorgerufen und tragen dazu bei, auf die Rolle des Dolmetschens im Asylwesen hinzuweisen und die Öffentlichkeit über den Stellenwert der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> Der Unabhängige Bundesasylsenat wurde am 1. Juli 2008 vom Asylgerichtshof abgelöst (siehe 2.3.5).

## 2. Das Asylwesen in Österreich

*Die wahre Heimat ist eigentlich die Sprache. Sie bestimmt die Sehnsucht danach, und die Entfernung vom Heimischen geht immer durch die Sprache am schnellsten.*

*- Wilhelm von Humboldt*

### 2.1 Die Ursprünge des Asyls in Österreich

Österreich wird mit seiner Flüchtlings- und Asylpolitik international als freundliches Asylland angesehen. Das ist auf die Erfahrung aus der jüngsten Geschichte mit der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen zurückzuführen. Nach dem Zweiten Weltkrieg fanden rund eine Million Menschen in Österreich ihre neue Heimat. Auch nach der Ungarnkrise 1956, nach dem Einmarsch der Sowjetunion in der Tschechoslowakei 1968 und nach der politischen Wende in Polen 1980 suchten viele Menschen Zuflucht in Österreich (vgl. Knapp/Langthaler 2003: 2). Bis Ende der 80er Jahre stieg die Anzahl der Asylwerberinnen und Asylwerber kontinuierlich an. 1991 wurden nach dem Fall des Eisernen Vorhangs unglaubliche 27.000 Anträge verzeichnet. Als die Macht der Freiheitlichen Partei Österreichs Ende der 80er Jahre stieg, wurde das Bundesbetreuungsgesetz von 1990 erstellt und das Asylgesetz von 1991 eingeführt, um Österreich als Asylland unattraktiv zu machen und die Anzahl der einwandernden Flüchtlinge einzudämmen (vgl. Knapp/Langthaler 2003: 2f.).

Bis zur Novelle des Asylgesetzes 1997 erhielt die Mehrheit der Asylwerberinnen und Asylwerber keinerlei staatliche Unterstützung bei der Grundversorgung (vgl. Knapp/Langthaler 2003: 2). Weitere Verschärfungen im Asylbereich sorgten für einen Rückgang der Anzahl der Asylwerbenden. Das AsylG 1968 legte bereits fest, dass Flüchtlingen keine Aufenthaltsberechtigung eingeräumt wurde, wenn sie den Schutz eines anderen Staates genossen. Das AsylG 1991 wiederum zielte auf die Verhinderung des Missbrauchs des Asylrechts ab (vgl. Davy 1996a: 19 ff.). Am Anfang wurde der Begriff Asyl sehr grob aufgefasst, im Sinne von „Schutz“, den ein Staat auf seinem Staatsgebiet gewährt (vgl. Davy 1996b: 11). Nach und nach wurden Rechtsnormen und Gesetzesbestimmungen für das Asylverfahren in Österreich gesetzt, die diesen Schutz näher definierten und bestimmten.

## 2.2 Grundbegriffe und rechtliche Grundlagen

Art. 8 des österreichischen B-VG legt die deutsche Sprache als Staatssprache und Gerichtssprache fest. Wenn Beteiligte in einem Verfahren der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher herangezogen (EMRK Art. 5 und Art. 6). Vor allem muss Asylwerbenden bzw. Flüchtlingen das Recht auf Parteiengehör gewährt werden und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gesichert sein (vgl. Maurer-Kober 2006: 18f.). Die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention befassen sich mit den Rechten und Ansprüchen von Flüchtlingen, darunter auch das Recht, bei mangelnden Sprachkenntnissen die Hilfe der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Anspruch nehmen zu können (siehe 2.2.3 und 2.2.5). Weitere Rechte von Flüchtlingen und Asylwerberinnen und Asylwerbern sind in unterschiedlichen nationalen und völkerrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt. Im folgenden werden die wichtigsten Begriffe und gesetzlichen Grundlagen kurz erörtert.

### 2.2.1 Asyl

Der Begriff „Asyl“ entstammt dem griechischen Begriff „ásylos“, was so viel wie „Unverletzliches“ bedeutet (Duden 2010). Darin verbirgt sich die Sinnhaftigkeit des Asylwesens: Ein Flüchtling sollte durch die Gewährleistung von Asylschutz geschützt und unverletzbar bleiben.

Asyl ist „das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht“, das Österreich gem. dem AsylG gewährt (vgl. §1 Abs. 2 AsylG 1997). Eine Asylwerberin bzw. ein Asylwerber ist eine Person, die einen Antrag auf Asylgewährung iSd österreichischen AsylG eingebracht hat, bis hin zum rechtskräftigen Abschluss oder zur Einstellung des Verfahrens (vgl. §1 Abs. 3 AsylG 1997).

### 2.2.2 Flüchtling

Schon bald nach dem zweiten Weltkrieg zwang das ungelöste Flüchtlingsproblem die Staaten dazu, in einem neuen völkerrechtlichen Vertrag die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu definieren. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (siehe 2.2.3) definiert den Flüchtling als jemanden, der

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (Genfer Flüchtlingskonvention 1951)

Die Definition schließt daher Personen aus, die z.B. wegen Krieg, Bürgerkrieg oder Umweltkatastrophen flüchten (vgl. UNHCR 1997b: 3-11).

Ein Flüchtling, auch Konventionsflüchtling oder anerkannter Flüchtling genannt, ist daher nur, wer iSd Genfer Flüchtlingskonvention begründete Furcht vor Verfolgung hat und damit die Flüchtlingseigenschaft erfüllt (vgl. Amann 1991: 104f.). Anerkannte Flüchtlinge sind gegenüber anderen Fremden begünstigt. Sie erhalten ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, einen von österreichischen Behörden ausgestellten Konventionsreisepass und freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie sind österreichischen Bürgerinnen und Bürgern u.a. bezüglich sozialer Ansprüche weitgehend gleichgestellt (vgl. Knapp 2011).

### 2.2.3 Die Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entstand nach dem Zweiten Weltkrieg, um die Flüchtlingsbewegungen in der Nachkriegszeit und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Europa völkerrechtlich zu regeln. Das ursprüngliche „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ wurde bei einer Konferenz der Vereinten Nationen am 28. Juli 1951 verabschiedet (vgl. UNHCR 2006b). Dort wurden Rechte und Pflichten

von anerkannten Flüchtlingen festgelegt. Die Definition des Flüchtlings beschränkte sich zuerst nur auf den europäischen Raum bzw. auf europäische Flüchtlinge. Erst nach dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 wurde der Begriff des Flüchtlings auch auf andere Staaten erweitert (vgl. UNHCR 2006b). Als völkerrechtliches Vertragswerk verpflichtet die Genfer Flüchtlingskonvention ihre Mitgliedsstaaten, die darin festgeschriebenen Grundsätze national umzusetzen. In einer Einzelprüfung wird festgestellt, ob die Verfolgung des jeweiligen Flüchtlings als solche anerkannt wird. Der Flüchtling selbst muss der Asylbehörde glaubhaft machen, dass er im Heimatland einer lebensgefährlichen Verfolgung ausgesetzt ist. Die Flüchtlingseigenschaft kann dem anerkannten Flüchtling auch wieder genommen werden, z.B. durch Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft, bei freiwilliger Rückkehr oder grundlegend geänderter Situation im Herkunftsland (vgl. Knapp 2011).

Bisher haben 146 Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention und/oder das New Yorker Protokoll unterzeichnet, was die umfassende Allgemeingültigkeit der Verträge bestätigt. Kritikerinnen und Kritiker der GFK beanstanden allerdings, dass die Konvention lediglich den Rechtsstatus von Menschen regelt, denen bereits Asyl gewährt wurde. Ein allgemeines Recht auf Asyl gewährt sie hingegen nicht (vgl. UNHCR 2006b).

#### 2.2.4 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) in Paris von der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterzeichnet (vgl. AEMR 1948). Bis heute gilt sie als grundlegende Quelle zur Bestimmung der Mindeststandards in Menschenrechtsfragen. Ihre 30 Artikel sollen alle Völker und Nationen daran erinnern, die Rechte der Erklärung zu achten und fördern. Darunter befinden sich das Recht auf Gleichheit (Art. 1), das Diskriminierungsverbot (Art. 2), das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit (Art. 3), die Freiheit von Folter und erniedrigender Behandlung (Art. 5), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 25) und das Recht auf Bildung (Art. 26). Mehrere aufgelistete Rechte decken sich mit denen der EMRK (siehe 2.2.5). Wohl das wichtigste Recht betreffend Asylwerberinnen und Asylwerber ist Artikel 14

der AEMR. Dieser besagt: „Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ (AEMR 1948). Auch hier wird, wie bei der GFK, lediglich ein Recht auf die Akzeptanz des bereits gewährten Asyls und kein Individualrecht auf Asyl gewährleistet.

### 2.2.5 Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde und 1953 in Kraft getreten ist (vgl. EuGH 2009). Die EMRK bezieht sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (siehe 1.2.4). Sie umfasst sowohl Grundrechte als auch Freiheiten (auf Leben, Freiheit und Sicherheit, freie Meinungsäußerung, Religionsfreiheit). Diese Rechte werden unabhängig von der Staatsangehörigkeit garantiert und können von den Staaten eingefordert werden. In Österreich ist die EMRK Verfassungsgesetz (vgl. Knapp 2011).

Die EMRK gliedert sich in drei Abschnitte: Rechte und Freiheiten, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Verschiedene Bestimmungen. Artikel 1 enthält die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte. Weitere Rechte im ersten Abschnitt der EMRK sind u.a. das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot von Folter (Art. 3), das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9), die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10), das Verbot der Diskriminierung (Art. 14) usw. (vgl. EMRK 1998). Diese aufgelisteten Rechte müssen auch im Umgang mit Asylwerberinnen und Asylwerbern beachtet werden.

Art. 3 der EMRK besagt, dass niemand der „Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“ darf. Somit ist eine Abschiebung unzulässig, wenn dem Flüchtling im Heimatland unmenschliche Behandlung droht. Auch der Grundsatz der Familieneinheit ist darin verankert, wodurch eine Familie nicht getrennt werden sollte (Art. 8 EMRK). Diese Rechte bieten

Flüchtlingen zwar einen gewissen Schutz, gewähren jedoch kein Individualrecht auf Asyl.

Art. 5 und 6 halten den Grundsatz der Rechtstaatlichkeit eines fairen Verfahrens fest. Alle Menschen, die nicht in der Lage sind, selbst die Gründe ihrer Flucht aus dem Heimatland zu schildern, haben Anspruch auf sprachliche Hilfe vom Amt und so die Möglichkeit, mit der Behörde in einer ihnen verständlichen Sprache zu kommunizieren (Art. 5 Abs. 2 EMRK).

#### 2.2.6 Das Fremdenrecht

Das Fremdenrecht (FrG) enthält Regelungen zu Einreise und Aufenthalt eines „Fremden“. Dazu gehören Bestimmungen zu den allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, Arbeitskräftemigration, Familiennachzug, Integration und Einbürgerung und Rechtsschutz (vgl. Schumacher/Perl 2007). Auch mögliche Versagungsgründe der Einreise und Maßnahmen wie Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Zurückschiebung und Abschiebung sind darin enthalten. Darüber hinaus enthält das FrG Bestimmungen und Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer, die nach Österreich einreisen und sich auf Dauer oder unbestimmte Zeit niederlassen wollen. Hier wird zwischen Aufenthaltsbewilligung und Niederlassungsbewilligung unterschieden. Eine Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn Drittstaatsangehörige „nur einen vorübergehend befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck“ benötigen (Schumacher/Perl 2007: 42). Das ist z.B. bei Studierenden der Fall. Eine Niederlassungsbewilligung wird hingegen erteilt, wenn sich Drittstaatsangehörige nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten, z.B. Schlüsselkräfte (vgl. Schumacher/Perl 2007: 42). Eine jährliche Niederlassungsverordnung bestimmt unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und Länderkapazitäten die Quote der erlaubten Neuzuwanderer. Aufenthaltsbewilligungen werden hingegen quotenfrei und befristet erteilt (vgl. Knapp 2011).

### 2.2.7 Dubliner Übereinkommen

Das Dubliner Übereinkommen (DÜ) wurde am 15. Juni 1990 von den damals zwölf EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet und trat am 1. September 1997 in Kraft (vgl. EUFIS 2011). Obwohl das DÜ mittlerweile durch die Dublin-II-Verordnung ersetzt wurde (siehe unten), ist es trotzdem noch von Bedeutung. Es hat zum Ziel, den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu bestimmen und somit den Asylwerbenden die Durchführung eines Asylverfahrens zu garantieren (vgl. EUFIS 2011). Zuständig ist nach dieser Regelung jener EU-Mitgliedstaat, in dem der Asylwerbende nachweislich zuerst eingereist ist bzw. das erste EU-Land, das dem Asylsuchenden eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Visum ausgestellt hat. Wird in Österreich so ein Fall festgestellt, so verliert Österreich die Zuständigkeit und muss den Asylantrag zurückweisen und die Asylwerberin oder den Asylwerber in das zuständige Land ausweisen (vgl. §5 AsylG 1997). Durch die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates wird zusätzlich verhindert, dass Asylwerberinnen bzw. Asylwerber ein Ansuchen in mehreren Staaten einbringen (vgl. EUFIS 2011).

### 2.2.8 Drittstaatenregelung

Die Drittstaatenregelung (auch Dublin II Verordnung genannt) folgt dem Dubliner Übereinkommen aus 1997 (siehe oben). Sie gilt für Asylanträge ab dem 01.09.2003. Asylanträge von EU-Bürgern sind somit ausgenommen, ebenso wie Anträge von Personen, denen der Flüchtlingsstatus bereits zuerkannt wurde. Drittstaatsangehörigen soll dadurch ein faires Verfahren in einem Mitgliedsstaat gewährt werden. Der zuständige Mitgliedsstaat hat den Asylwerbenden entweder Schutz zu gewähren oder sie bei negativem Verfahrensausgang aus dem Gebiet der EU abzuschieben (vgl. Frank et al. 2008: 234f.). Dublin II ist eine Verordnung des Gemeinschaftsrechts, das laut Europäischer Kommission ein „unerlässliches Fundament eines zukünftigen gemeinsamen europäischen Asylsystems“ darstellt (Frank et al. 2008: 234). Ziel ist es, in allen Mitgliedsstaaten vergleichbare menschenrechtskonforme Asylverfahren zu etablieren.

### 2.2.9 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Die weltweite Organisation UNHCR ist „für Schutz und Unterstützung von Flüchtlingen in aller Welt“ zuständig (UNHCR 2009). Das Amt des UNHCR wurde 1951 von der UN-Generalversammlung gegründet und bietet seitdem Schutz und Unterstützung für Asylwerbende und Flüchtlinge. Im Gründungsjahr betrug die Anzahl der Flüchtlinge rund eine Million, nun sind es über 12 Millionen Flüchtlinge. Das Amt setzt sich für die Rechte, Ansprüche und erhöhte Lebensqualität von Flüchtlingen ein. Die rechtliche Grundlage bildet die GFK von 1951 (siehe 2.2.3). Mitunter befasst sich das UNHCR mit der Eingliederung von Flüchtlingen im Aufnahmeland und ist auch mit humanitären Hilfsprogrammen für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer verknüpft (vgl. UNHCR 2009).

### 2.3 Das Asylrecht und Asylverfahren in Österreich

Das Asylverfahren ist ein Feststellungsverfahren, in dem abgeklärt werden soll, ob eine Person die Kriterien der GFK erfüllt. Es basiert auf den Bestimmungen des Asylrechts, des Fremdenrechts, des Europarechts und des Völkerrechts (vgl. Schrefler-König/Gruber 2010: VII). Das Asylrecht umfasst Bundesgesetze über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005), die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005), das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz). Relevante Bestimmungen im Fremdenrecht sind die Bundesgesetze über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (FPG) sowie die Bundesgesetze über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG). Im Europarecht sind die RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Statusrichtlinie) sowie die VO (EG) 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem

Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-VO) von Bedeutung. Das Völkerrecht verankert zwei wichtige Konventionen, die für das Asylwesen wesentlich sind: Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (GFK) und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (EMRK) (vgl. Schrefler-König/Gruber 2010: VIIIf.).

Das AsylG 2005 beinhaltet sämtliche Bestimmungen zum Thema Asylverfahren und seine Vorgehensweisen. Es besteht aus neun Hauptstücken, mehreren Abschnitten und insgesamt 75 Paragraphen (vgl. Frank et al. 2008: 9-12). Die neun Hauptstücke sind: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen, Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten, Rechte und Pflichten der Asylwerber, Verfahrensrecht, Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Karten für Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte, Verwenden personenbezogener Daten, Österreichische und Internationale Behörden, Rechtsberatung, und Schlussbestimmungen (vgl. Frank et al. 2008: 9-12). Das AsylG 2007 regelt die Bereiche: Schutz der Flüchtlinge in Österreich, Einreise und Aufenthalt schutzsuchender Fremder, Verfahren, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Erkennungs- und Ermittlungsdienst, Schubhaft, Dokumente für Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte, Behörden, Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge, Rechtsberatung, Förderung der Asylwerber, Rückkehrhilfe (vgl. AsylG 2007).

### 2.3.1 Instanzenzug

In Österreich setzt sich der Instanzenzug im Asylverfahren aus dem Bundesasylamt mit Sitz in Wien als Asylbehörde erster Instanz und dem Asylgerichtshof mit Hauptsitz in Wien und einer Außenstelle in Linz als letztinstanzlichem Gericht zusammen (s. 2.3.4 und 2.3.5). Im Folgenden wird der Instanzenzug des Asylverfahrens näher erläutert.

### 2.3.2 Antragstellung

Sobald Flüchtlinge es über die Grenze geschafft haben, können sie bei jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes formlos einen schriftlichen Asylantrag stellen. Dabei

unterscheidet man zwischen einer Antragstellung und der Einbringung des Antrags (siehe 4.3.7). Bei der Antragstellung werden die Personen erstbefragt (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 21). Ab dem Zeitpunkt einer Antragstellung bis zur Einbringung des Antrags genießen Asylwerberinnen und Asylwerber faktischen Abschiebeschutz. Das bedeutet, dass sie nun nicht mehr in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen, jedoch bedeutet das nicht, dass sie ab diesem Moment über eine gültige Aufenthalts- oder Einreisebewilligung verfügen (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 21).

### 2.3.3 Das Vorverfahren

Als nächster Schritt gilt das Zulassungsverfahren, das in den Erstaufnahmestellen in Traiskirchen (Erstaufnahmestelle Ost) und St. Georgen (EAST West) oder ggf. am Flughafen Schwechat (EAST Wien-Schwechat) stattfindet. Dort wird vom BAA eine erste Einvernahme zu entscheidungsrelevanten Sachverhalten vorgenommen. Von den Asylwerberinnen und Asylwerbern werden erkennungsdienstliche Daten abgenommen und Kleidung und Gepäck werden auf Gegenstände und Dokumente durchsucht. Das kann u.U. hilfreich für die Feststellung der Reiseroute und Fluchtgründe sein. In der Erstaufnahmestelle kommt es auch zu der Befragung von asylsuchenden Personen bezüglich ihrer Asylgründe und der Umstände, wie sie nach Österreich gekommen sind (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 21). Die Antragstellerinnen und Antragsteller bekommen für das Verfahren eine „Orientierungshilfe“ in einer ihnen verständlichen Sprache und können sich zu dem Zeitpunkt auch ärztlich untersuchen lassen (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 21f.).

Anschließend an die Einbringung des Asylantrags in der Erstaufnahmestelle erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine sogenannte Verfahrenskarte. Diese dokumentiert den Verfahrensablauf und berechtigt den Antragstellenden zum Aufenthalt und zur Verpflegung in der Erstaufnahmestelle (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 21). Als nächstes wird geprüft, ob der Zuständigkeitsbereich Österreich zugeschrieben wird. Während des Zulassungsverfahrens kann u.U. auch bereits über die (Nicht-)Gewährung von Asyl entschieden werden. Im Zuge des Zulassungsverfahrens kann das Asylverfahren aufgrund vorliegender Drittstaatsicherheit (siehe 2.2.8) oder

wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU auch als unzulässig beurteilt werden (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 22).

#### 2.3.3.1 Ablehnungsgründe

Wenn Österreich für das Asylverfahren zuständig ist, kann es den Asylantrag aus mehreren Gründen ablehnen. Die zwei Hauptgründe für die Ablehnung eines Asylantrages sind Unzulässigkeit oder offensichtliche Unbegründetheit. Nach §6 AsylG 2005 wird ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn der Asylantrag in der GFK keine Grundlage findet, da es keine Hinweise auf eine Verfolgungsgefahr im Herkunftsland gibt, oder weil der Antragstellende keine Mitwirkung am Verfahren zeigt oder falsche Angaben vorliegen (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 22f.). Aus diesen Gründen kann ein Antrag in jedem Stadium des Verfahrens abgewiesen werden. Falls solch eine Ablehnung vorliegt, kann der Asylsuchende ein befristetes Aufenthaltsrecht nach §15 AsylG 2005 erhalten, falls eine Abschiebung gem. §8 AsylG 2005 für unzulässig erklärt wird (sog. Non Refoulement). Dieses Aufenthaltsrecht erlaubt jedoch nur bedingtes Recht auf Arbeit, Bildung und staatliche finanzielle Unterstützung (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 25). Außerdem kann der Asylwerbende gegen diese Entscheidung eine Berufung beim AsylGH einbringen (vgl. AsylGH 2011).

Wird im Vorverfahren weder die Drittstaatsklausel noch Dublin II festgestellt, und wird auch nicht inhaltlich sofort entschieden, erhält die Asylwerberin bzw. der Asylwerber einen Bescheid, in dem das Verfahren zugelassen wird. Ab sofort hat der Asylwerbende eine Aufenthaltsgenehmigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 23). Die Asylwerbenden werden in eine Betreuungsstelle verlegt, und das Verfahren wird bei einer der Außenstellen des BAA (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Eisenstadt, Traiskirchen) fortgeführt (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 20).

#### 2.3.3.2 Bundesbetreuung

Die Bundesbetreuung bezeichnet die staatliche Versorgung mittelloser Asylwerberinnen und Asylwerber. Zu den Leistungen gehören Unterkunft, Verpflegung,

Krankenversicherung, monatliches Taschengeld, Schülerfreifahrt und Rückkehrhilfe (vgl. Knapp 2011). Voraussetzung für die Bundesbetreuung ist die Hilfsbedürftigkeit. Dafür müssen Asylwerbende ihre Identität beweisen und gewisse Voraussetzungen erfüllen. So stellt der Besitz eines Handys oft einen Beweis für genügende Eigenmittel dar und schließt eine Bundesbetreuung aus. Auch bei einer Einreise mit einem Visum wird die Bundesbetreuung ausgeschlossen (vgl. Knapp 2011).

#### 2.3.3.3 Rechte von Asylwerbenden

Ganz nach dem Motto der Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Menschenrechte 1998, „Alle Menschenrechte für Alle“, wurde der Trend zur Universalität der Menschenrechte auch in Österreich weitgehend durchgesetzt (Sperl et al. 2004: 5). Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Asylwerberinnen und Asylwerbern basieren auf dem Recht auf einen „angemessenen Lebensstandard“, das allen Menschen zusteht (Sperl et al. 2004: 32). Daraus leiten sich das Recht auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft aller Menschen ab, und weiterhin das Recht auf Sozialhilfe und öffentliche Unterstützung (vgl. Sperrl et al. 2004: 32). Bis zur formellen Anerkennung des Flüchtlingsstatus sind Asylwerberinnen und Asylwerber meistens von der Hilfe Dritter abhängig. Mehrere Menschenrechtsinstrumente sichern die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die Asylwerbenden zustehen. Neben der AEMR (siehe 2.2.4) ist besonders der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) von Bedeutung. Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) verankert eine menschliche Behandlung von Asylwerberinnen, Asylwerbern und Flüchtlingen, indem er Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet (vgl. Göbel-Zimmermann 1999: 16). Weitere Rechte werden in der Anti-Rassendiskriminierungskonvention (RDK), der Kinderrechtskonvention (KRK) oder in der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt (vgl. Sperrl et al. 2004: 54).

#### 2.3.3.4 Das Neuerungsverbot

§ 32 Abs. 1 der AsylG-Novelle 2003 beinhaltet das Neuerungsverbot im Berufungsverfahren. Demnach können neue Tatsachen oder Beweise im Berufungsverfahren nicht mehr vorgelegt werden. Ausnahmen gibt es bei stark geänderten Sachverhalten oder Nichtverfügbarkeit von Beweismitteln. Die neue Regelung findet auch bei mangelhaften Ermittlungsverfahren und für Traumatisierte und Folteropfer keine Anwendung. In den meisten Fällen aber zwingt sie die Asylwerberinnen und Asylwerber, bereits in der ersten Instanz alle Angaben und vollständige Aussagen zu liefern (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004: 26).

#### 2.3.3.5 Das Bundesministerium für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) ist die zuständige Bundesbehörde zur Vollziehung der asyl- und fremdenrechtlichen Angelegenheiten. Im Bereich der für das Fremdenwesen zuständigen Sektion III gibt es Abteilungen für Asyl (III/13), Aufenthalt (III/11), Bundesbetreuung (III/14), Integration (III/15) und Fremdenwesen (III/16). Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen gewährt Integrationsbeihilfen an anerkannte Flüchtlinge. Vom Innenministerium betreute Flüchtlingslager befinden sich in Traiskirchen, Thalham, Bad Kreuzen und Reichenau (vgl. BMI 2011).

#### 2.3.4 Das Bundesasylamt

Nach dem Vorverfahren beginnt das eigentliche Asylverfahren. Das BAA, mit Sitz in Wien, ist die zuständige Bundesbehörde für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in erster Instanz und ist dem BMI untergeordnet (§37 AsylG 2007). Es gibt drei Erstaufnahmestellen: in Traiskirchen (EAST Ost), in Thalham (EAST West) sowie am Flughafen Wien Schwechat (EAST Schwechat) (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 20). Das BAA überprüft den Asylantrag und entscheidet nach einem Ermittlungsverfahren über zwei Faktoren: das Vorliegen der Glaubhaftigkeit, dass dem Asylwerbenden in seinem Herkunftsland Verfolgung droht (Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK) und, ob eine

Zurückschiebung, Zurückweisung oder Abschiebung in das Herkunftsland zulässig ist (sog. Non-Refoulement-Prüfung) (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 24f.).

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, wird die Zulässigkeit der Abschiebung in den Herkunftsstaat geprüft. Wenn dem Asylwerbenden in seinem Heimatland unmenschliche Behandlung, Verfolgung, Strafe oder Todesstrafe drohen, wird der Asylwerberin oder dem Asylwerber eine befristete Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Karte gegeben. Diese gilt gleichzeitig als Identitätsnachweis (vgl. Krainz/Wintersberger 2006: 21).

Gegen einen negativen Bescheid des BAA kann eine Beschwerde beim AsylGH, dem letztinstanzlichen Gericht, eingelegt werden (siehe 2.3.5). Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung bleibt bis zur Entscheidung des AsylGH aufrecht. Wenn der AsylGH auch negativ entscheidet, ist das Asylverfahren beendet und die Asylwerberin bzw. der Asylwerber verliert sämtliche Rechte und die Aufenthaltsgenehmigung. Bei behaupteten Verletzungen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten kann beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingebracht werden (vgl. Bruckner 2008).

Bei positiver Beurteilung des Asylantrages wird dem Antragsteller Asylstatus gewährt und die Flüchtlingseigenschaft gem. der GFK anerkannt. Asylwerberinnen und Asylwerber sind dann österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Dank Hilfe seitens des BMI und dem Österreichischen Integrationsfonds und vielen anderen Einrichtungen können sie sich mit Deutschkursen, Hilfe bei der Arbeitssuche etc. in die österreichische Kultur und Lebensweise eingliedern und integrieren (vgl. ÖIF 2011).

### 2.3.5 Der Asylgerichtshof

Der Asylgerichtshof hat mit 1. Juli 2008 die bisherige Berufungsinstanz, den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS), als „Sonderverwaltungsgericht“ abgelöst (Bruckner 2008). Ziel war es, die Asylverfahren zu beschleunigen bzw. Verfahrensrückstände abzubauen und die rechtliche Qualität von Rechtsmittelentscheidungen zu verbessern. Laut Harald Perl, dem Präsidenten des Gerichtshofes, konnte die Zahl der alten Verfahren von 23.600 auf 12.900 reduziert werden (vgl. Haller 2010). Der neue Instanzenzug soll mit der Kürzung auf zwei

Instanzen auch die Gesamtverfahrensdauer verkürzen. Diese soll dank dem AsylGH nunmehr nicht länger als 18 Monate dauern, ohne dabei die Qualität der Entscheidungen zu beeinträchtigen (vgl. Haller 2010).

Der AsylGH gilt als letztinstanzliches Gericht für alle Beschwerden gegen Bescheide des BAA. Das bedeutet, dass weder die Asylwerberin bzw. der Asylwerber noch der Bundesminister für Inneres die Möglichkeit hat, Entscheidungen des AsylGHs abzuändern. Beim ehemaligen Instanzenzug konnte man gegen Entscheidungen des BAA noch beim Verwaltungsgerichtshof rechtliche Schritte in Anspruch nehmen. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, Beschwerden bzgl. Grundrechtsverletzungen beim Verfassungsgerichtshof einzureichen (vgl. Bruckner 2008). Die Einschränkung der Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofs wird mitunter vom UNHCR kritisiert. Dieser meint in einer Analyse zum Entwurf zur Einrichtung des Asylgerichtshofes, dass die Verkürzung der Gesamtdauer eines Asylverfahrens „im Wesentlichen durch Einschränkungen für Asylsuchende beim Rechtsschutz“ erreicht werde (UNHCR 2007: 3). Da der Verwaltungsgerichtshof bis zu 22% der angefochtenen Bescheide des UBAS behoben hatte, handle es sich hier um „eine grobe Lücke im österreichischen Flüchtlingsschutz-System“ (UNHCR 2007: 3).

Der Hauptsitz des AsylGHs ist in Wien, die Außenstelle befindet sich in Linz. Der Asylgerichtshof setzt sich gem. §6 und §8 AsylGHG aus Präsident, Vizepräsident, 77 Richterinnen und Richtern (53 Mitglieder des ehemaligen UBAS sowie 24 neu aufgenommene Richterinnen und Richter) und dem erforderlichen Verwaltungspersonal zusammen. Vorgesehene Organe sind die Vollversammlung, der Geschäftsverteilungsausschuss, der Personalsenat, der Controllingausschuss und die Kammervorsitzenden (vgl. Frank et al. 2008: 751f.). Im Regelfall entscheidet der AsylGH über Beschwerden gegen Bescheide des BAAs in 2er-Senaten, Einzelrichterentscheidungen kommen nur selten vor (vgl. Frank et al. 2008: 750). Die wichtigsten Grundlagen für die Tätigkeit des Asylgerichtshofs finden sich in der GFK (siehe 2.2.3), der EMRK (siehe 2.2.5), der österreichischen B-VG, im AsylG 2005 (subsidiär das AVG 1991) und im AsylGHG (vgl. Bruckner 2008).

### 2.3.6 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist ein internationales Gericht mit Sitz in Straßburg, Frankreich. Er wurde 1959 errichtet, um die Einhaltung der Verpflichtungen der EMRK sicherzustellen (vgl. EGMR 2009). Jede Person, die behauptet, ihre durch die EMRK gewährten Rechte wurden verletzt, kann binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des VwGH oder VfGH eine Beschwerde an den EGMR richten. Der EGMR entscheidet, ob die behauptete Grundrechtsverletzung vorliegt. Je nachdem wird die gegebene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, das betroffene verstoßende Gesetz abgeändert, oder dem Beschwerdeführer wird eine Entschädigung zuerkannt (vgl. Schumacher/Perl 2007: 396f.). Dieser Rechtsschutz steht auch Asylwerberinnen und Asylwerbern zu, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen.

### 2.4 Schlussfolgerungen

Asylverfahren sind oft kompliziert und schwer durchschaubar. Mehrere Behörden müssen zusammen arbeiten. Obwohl ein Antrag „nur“ die Erstaufnahmestelle, das BAA und ggf. den Asylgerichtshof durchläuft, sind meistens mehrere Posten und Prüfungen nötig und mehrere Entscheidungsträger involviert. Man untersucht sorgfältig jeden Fall einzeln und stellt die Aussagen der Asylwerbenden den übrigen Beweismitteln gegenüber. Meistens können Personen auf der Flucht nur wenige Sachen mitnehmen, und es kommt oft vor, dass dabei Urkunden, Dokumente bzw. Lichtbildausweise nicht komplett sind. Insofern dienen ihre Aussagen manchmal als einzige Datenquelle bei Behauptungen in Erstaufnahmezentren und später im Asylverfahren, was die Arbeit der Behörden – die Wahrheitsfindung und Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ohne schriftliche Beweise – erschwert. Mehrere rechtliche Grundlagen sichern die Rechte von Asylwerbenden, in der Praxis ist es aber oft schwierig, diese sofort zu gewähren. Der 2008 eingerichtete Asylgerichtshof soll die Erledigung von Asylanträgen beschleunigen, um das Anliegen von Asylwerbenden schneller zu bearbeiten, damit sie ihre rechtliche Situation erfahren und entsprechend handeln können. Am derzeit in Österreich geltenden Asylwesen werden Ergänzungen vorgenommen, die das Asylverfahren und den Aufenthalt von Asylwerbenden gem. nationalen und internationalen Verordnungen gewähren.

### 3. Dolmetschen im Asylverfahren

*Der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe Unterschied wie zwischen dem Blitz und einem Glühwürmchen.*

*- Mark Twain*

#### 3.1 Einleitung

Wie in anderen Bereichen des Kommunaldolmetschens (zum Community Interpreting, s. 3.2) soll der Einsatz von dolmetschenden Personen im Asylwesen ein faires Verfahren iSd Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten. Das bedeutet die Sicherung der Rechte vor Gerichten und Behörden für fremdsprachige Personen. Dieses Ziel ist den Behörden und Dolmetscherinnen und Dolmetschern bekannt, jedoch fällt dessen Umsetzung in der Praxis schwerer als in der Theorie festgelegt. Richterinnen und Richter bilden sich ihr Urteil von der Wahrhaftigkeit der Aussage der Asylwerbenden mit Hilfe der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Sie müssen sich auf die Aussagen und Deutungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher verlassen können, um die richtige Entscheidung im Asylverfahren treffen zu können. Der Asylwerbende muss nach der Rückübersetzung die Richtigkeit des Protokolls durch eine Unterschrift bestätigen (vgl. Haar 2009). Wenn die Aussagen und Schilderungen der Asylwerberinnen und Asylwerber von Dolmetscherinnen und Dolmetschern undeutlich, schlecht oder anders wiedergegeben werden, nehmen Richterinnen und Richter trotzdem an, die Asylwerberin oder der Asylwerber hätte die Aussage tatsächlich in der gedolmetschten Weise getroffen. Die durch eine schlechte Dolmetschung verursachten Fehlinterpretationen der Richterinnen und Richter können wiederum schwerwiegende Folgen für die Asylwerberinnen und Asylwerber haben und dadurch deren Recht auf ein faires Verfahren gem. der EMRK verletzen.

### 3.2 Community Interpreting

Das Dolmetschen im Asylwesen gehört zum translatorischen Bereich des Community Interpreting (CI). Dieser Begriff entstand durch die Verbindung mit *community work* (unbezahlte Dienstleistungen verschiedener Art durch Laien) und beschreibt das „Dolmetschen für Einzelpersonen oder Kleingruppen (Familien) [...], meist Einwanderer, Flüchtlinge oder Wanderarbeiter, für Gespräche bei Behörden und Sozialämter[n]“, und ermöglicht somit die Kommunikation dieser Menschen bei alltäglichen Erledigungen oder behördlichen Angelegenheiten im Aufnahmeland (Bowen 1999: 319). Der Begriff ist jedoch nicht allzu präzise definiert, da er in manchen Ländern, z.B. in Schweden, das Gerichtsdolmetschen einschließt, in anderen wird er anders benannt und verstanden. Bezeichnungen wie Liaison Interpreting, Dialogue Interpreting, Public Service Interpreting, Cultural Interpreting, ad hoc-Interpreting, Escort Interpreting, Contact Interpreting, Three-cornered Interpreting, Legal Interpreting oder Medical Interpreting finden ebenfalls Anwendung (vgl. Pöllabauer 2002: 197). In Großbritannien ist die Bezeichnung „public service interpreting“ gängig, in Kanada „cultural interpreting“ (Pöchhacker 2004: 15). Auf Deutsch hat der Begriff „Kommunaldolmetschen“ am ehesten Anklang gefunden (Pöchhacker 2000: 39). Obwohl die Bezeichnung „Community Interpreting“ eher vage und verschwommen ist und mehrere weiter und enger gefasste Definitionen und Erklärungen vorhanden sind, verbindet alle Definitionen das translatorische Handlungsfeld: Community Interpreting umfasst Dolmetschtätigkeiten in verschiedenen Sozialkontexten und sozialen Settings.

Community Interpreters ermöglichen Menschen, deren Mutter- und Bildungssprache nicht die des Gastlandes ist, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen des Gastlandes (z.B. Krankenhäuser, Gerichte, Polizeistationen, Sozialeinrichtungen, Schulen etc.). Sie helfen zwei oder mehr Gesprächsparteien, die einander nicht gleichgestellt sind und über unterschiedliches Wissen und soziokulturelles Vorwissen verfügen, zu ihrer gegenseitigen Zufriedenheit zu kommunizieren. Community Interpreters tragen daher zum Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren bei. (Pöllabauer 2002: 197)

Am häufigsten werden Community Interpreters für behördliche Angelegenheiten herangezogen, aber auch bei Gesprächen in Banken oder in Schulen ist ihr Einsatz

gefragt. Zu den typischen Settings gehören Ämter, Behörden und Institutionen des Aufnahmelandes, medizinische Einrichtungen, psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Einrichtungen, soziale und Bildungseinrichtungen (vgl. Pöllabauer 2002: 198). Auch das Feld des Asylwesens zählt zu den zahlreichen Einsatzbereichen, in denen Kommunaldolmetschende (o.e. Community Interpreters) tätig werden.

### 3.3 Parteien im Community Interpreting

Da das Setting im CI meistens alltägliche Probleme betrifft und in Ämtern stattfindet, sind zwei Parteien mit unterschiedlichem Wissen und Machteinfluss gegenübergestellt (vgl. Bowen 1998: 319). Die Klientinnen und Klienten der Community Interpreters sind meist Angehörige einer ethnischen oder sprachlichen Minderheit im Aufnahmeland, d.h. Migrantinnen und Migranten, Asylwerberinnen und Asylwerber, Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter, Flüchtlinge – Personen, die die Sprache des Gastlandes meistens nicht beherrschen und mit dem Rechtssystem und der Kultur des Gastlandes nicht vertraut sind (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004: 20). Auf der anderen Seite finden sich Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und öffentlichen oder rechtlichen Institutionen im Aufnahmeland, z.B. Justizbehörden, Asylämtern (vgl. Pöllabauer 2002: 197f.). Die Parteien müssen miteinander kommunizieren, um gegebene Probleme und Anliegen zu klären. Hier ermöglichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ein Gespräch zwischen beiden Parteien.

Die primären Handlungsparteien im Asylverfahren sind die Vernehmungsbeamtinnen bzw. Vernehmungsbeamten, die Asylwerberinnen und Asylwerber und die Dolmetscherinnen und Dolmetscher (vgl. Pöllabauer 2005: 73). Darüber hinaus können ggf. andere Personen bei der asylrechtlichen Einvernahme anwesend sein. Z.B. wird eine minderjährige Asylbewerberin bzw. ein minderjähriger Asylwerber von einer gesetzlichen Vertreterin bzw. einem gesetzlichen Vertreter begleitet. Auch Vertrauenspersonen können auf Wunsch der Asylwerbenden anwesend sein, und die Beiziehung einer Anwältin bzw. eines Anwalts kann als Rechtsbeistand in Anspruch genommen werden (vgl. Pöllabauer 2005: 78f.).

Diese Handlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer kommen mit verschiedenen Ansichten, Einstellungen und Zielen zum Gespräch. Den Asylwerbenden erscheint das

Umfeld und Verhalten der anderen Gesprächsbeteiligten fremd. Sie haben meistens geringes Wissen über den Ablauf und die Vorgehensweise der Befragung und müssen sich an diese anpassen. Oft können sie nur einen Teil ihrer Geschichte erzählen und werden ersucht, Fragen knapp und präzise zu beantworten (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004: 23). Obwohl sie das größte Interesse an einem für sie bestmöglichen Ausgang der Einvernahme hegen, besitzen sie die geringsten Einflussmöglichkeiten. Oft sehen sie im Dolmetschenden eine Bezugs- bzw. Vertrauensperson (vgl. Bowen 1998: 320).

Die Vernehmungsbeamtinnen und –beamten entscheiden über Verfahrensablauf. Dazu stellen sie aus ihrer Sicht relevante Fragen und bestimmen den Vernehmungsstil. Ihre fachlichen Kompetenzen ergänzen idealerweise ihre Menschenkenntnisse und das neutrale Herangehen an jedes Ansuchen. Sie müssen die Aussagen der Asylwerberinnen und Asylwerber bewerten und am Ende über eine Asylgewährung oder Rückweisung ins Herkunftsland bestimmen (vgl. Pöllabauer 2005: 74 ff.).

Das asymmetrische Machtverhältnis verursacht oft Missverständnisse und unterschiedliche Eindrücke und Ansichten der gegebenen Situation. Diese ergeben sich erstens aus den unterschiedlichen Erfahrungen der Vertreterinnen und Vertreter der Behörde und den Angehörigen der sprachlichen Minderheit, zweitens aus der über- und untergeordneten Position der Parteien. Bestehende Ressentiments gegenüber Minderheiten und Ausländern lösen manchmal Vorurteile bei Vertreterinnen und Vertretern der Behörde aus, die häufig auf die Dolmetscherinnen und Dolmetscher übertragen werden – was die Arbeit der Community Interpreters nicht erleichtert (vgl. Pöllabauer 2002: 199). Gerade beim Arbeiten mit Kleingruppen oder Einzelpersonen, darunter mit Kindern, älteren Personen oder Flüchtlingen, ist Sensibilität und besondere Aufmerksamkeit der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers erwünscht (vgl. Bowen 1998: 320).

### 3.4 Besonderheiten des CI

Das Anforderungsprofil an Dolmetschende im CI ist anspruchsvoll. Anders als beim Konferenzdolmetschen, wo Dolmetscherinnen und Dolmetscher isoliert von den Zuhörerinnen und Zuhörern und zu dolmetschenden Personen in der Kabine sitzen und

die Zuhörenden nur die Stimme der Dolmetscherin oder des Dolmetschers hören, ohne sich selbst zum gedolmetschten Text äußern zu können, kommt beim Kommunaldolmetschen durch den Dialog der zwischenmenschliche Kontakt hinzu (vgl. Pöllabauer 2010: 5). In den erwähnten sozialen Einrichtungen spielt sich die Kommunikation direkt zwischen den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern ab. Durch diese Interaktion beider Parteien ist situationelles Anpassungsvermögen und ein professioneller Umgang mit spontan auftretenden Problemen und Konflikten wichtig (vgl. Bowen 1998: 319 f.). Daher haben es Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim CI mit einer weit größeren Bandbreite von Einsatzgebieten zu tun als Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher. Sie arbeiten aktiv mit zwei Sprachen und dolmetschen in und aus diesen Sprachen, haben direkten Kontakt mit den Parteien und sind in die Situation und das Handlungsfeld eingebunden.

### 3.5 Community Interpreting als Fachkommunikation

Natürlich liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers im Bereich des CI auf der inhaltlichen Wiedergabe der jeweiligen Aussagen der Kommunikationspartner. Das Community Interpreting kann als eine Art der Fachkommunikation angesehen werden, wo kompetente Personen eines Fachgebiets fachliche Ausdrücke in ihrer Sprache verwenden (vgl. Bolten 1992: 61). Die Terminologie in der Fachsprache wird von Laien nicht gleich verstanden. Das nötige „Fachsprachenverständnis“ muss daher bei fachkundigen Personen gegeben sein, um es Laien erklären zu können (Bolten 1992: 61). Dabei ist der Terminus „Fachsprache“ weitgehend noch nicht genau definiert, und der Übergang von der Gemeinsprache zur Fachsprache fließend (vgl. Bühler 1988: 284). Hoffmann (1976) definiert die Fachsprache als

die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten (Hoffmann 1976: 170)

Laut Hoffmann stellen Fachsprachen daher eine „besondere Auswahl sprachlicher Mittel aus dem Gesamtbestand der Sprache [dar], die zu einem speziellen, von der

fachlichen Aussage her bedingten kommunikativen Zweck erfolgt“ (Hoffmann 1976: 104). So werden neue Ausdrücke geschaffen, wenn die bisherigen Mittel der Sprache in dem Bereich nicht ausreichen (vgl. Hoffmann 1976: 104). Das erklärt die Fachkommunikation im Asylbereich. Das Asylwesen stellt einen „fachlich begrenzten Kommunikationsbereich“ dar, der durch sprachliche Mittel die „Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen“ – den Asylwerbenden einerseits, der Behörden andererseits – ermöglicht (Hoffmann 1976: 170). Als sich der Bereich des Asylwesens entwickelte und präziser definiert wurde, entstand auch die dafür relevante Fachsprache. Die verwendete Fachsprache wiederum dient als Mittel der Fachkommunikation (vgl. Stolze 1999: 21). So kommt man im Asylverfahren wegen der Komplexität der Materie nicht mehr mit reiner Gemeinsprache aus. Der Wortschatz der Fachsprache ist daher geeignet, da er weitaus umfangreicher ist als der der Gemeinsprache. Durch die fachliche Kommunikation wird die Fachsprache weiter ausgebaut (vgl. Stolze 1999: 21). Das verlangt von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, dass sie immer auf dem neuesten Stand der Fachsprache und deren Entwicklung sind. Der Schwierigkeit von Fachsprachen ist nämlich höher als der der Gemeinsprache, denn die verwendeten fachlichen Begriffe stellen eine Art Spezialisierung eines Faches dar (vgl. Stolze 1999: 23). Die Kommunikationsmittlerinnen und Kommunikationsmittler tragen dabei eine besondere Verantwortung, denn die Fachkommunikation hat eine entscheidende Bedeutung für das Leben der Menschen (vgl. Stolze 1999: 15). Denn „Fachlichkeit ist eine Eigenschaft von Texten in ihrer spezifischen sprachlichen Form, welche von der fachlichen Sichtweise bedingt ist“ (Stolze 1999: 15). Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen sich im Asylwesen – wie in jedem Fachgebiet – daher sehr gut auskennen und auf die Wortwahl und Ausdrucksweise als Fachkommunikationsmittlerinnen und Fachkommunikationsmittler besonders achten. Eine gründliche terminologische Vorbereitung, die ihren Dolmetscheinsatz im Asylverfahren erleichtert und verbessert, ist daher unabdingbar (vgl. Pöllabauer 2006c: 58).

### 3.6 Die Rolle der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers im Asylverfahren

Dolmetscherinnen und Dolmetschern kommt im Asylverfahren eine entscheidende Rolle zu. Sie sind für die Kommunikation zwischen Asylwerberinnen und Asylwerber und mit den Vertreterinnen und Vertretern der Behörden zuständig, da diese nicht unmittelbar miteinander kommunizieren können. Eine genauere Rollendefinition ist jedoch nicht vorhanden. Viele Studien wurden bereits durchgeführt, um die Rolle der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers im CI zu erforschen (u.a. Kadric 1999, Pöchlhammer 2000, Pöllabauer 2003, Maurer-Kober 2004), doch eine klare Kompetenzabgrenzung konnte bis dato nicht definiert werden (vgl. Pöllabauer 2010: 4ff.). Ganz im Gegenteil, es gibt sogar Widersprüche zwischen dem Gesagten und dem tatsächlich erwarteten Rollenbild einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers (vgl. Kadric 2009: 47). So hat Kadric in ihrem Werk *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen* (2009) eine Studie unter Richterinnen und Richtern durchgeführt und herausgefunden, dass diese zwar zuerst meinen, die Dolmetschenden als traditionelle Sprachmittler und ein Hilfsorgan des Gerichts zu sehen, bei genaueren Fragen ergab sich jedoch ein anderes Bild (vgl. Kadric 2009: 133). Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde ein viel breiterer Kompetenzbereich zugeschrieben, der die Aufgaben „Abklärung unbestimmter Aussagen durch selbstständiges Nachfragen“, „straffende Zusammenfassung umständlicher Aufgaben“, „Weglassen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust“, „Aufmerksam machen auf Missverständnisse“, „Vereinfachung juristischer Ausdrücke für Fremdsprachige“, „Erklärung juristischer Ausdrücke“ u.v.m. umfasst und die auf einen größeren Handlungsspielraum hindeuten (Kadric 2009: 124-127).

Der nicht eindeutig abgegrenzte Rollenbereich der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers im Asylbereich führt häufig zu Missverständnissen sowohl auf behördlicher Seite, als auch beim Dolmetschenden selbst. Die Behörden sind sich häufig der Komplexität der Dolmetschtätigkeit nicht ausreichend bewusst und behandeln die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher einmal mit übertriebenem Respekt, ein andermal als notwendiges Übel (vgl. Wadensjö 1998: 53). Manche Dolmetschende sehen sich als Hilfsorgane des Gerichts, andere konzentrieren sich nur auf die Sprachmittlung (vgl. Schneider 2006). Tatsache ist, dass Dolmetscherinnen und

Dolmetscher einen großen Einfluss auf den Verlauf einer Verhandlung haben können, da das Potenzial an Manipulationsmöglichkeiten durch fehlende Kompetenzabgrenzungen hoch ist (vgl. Pöllabauer 2003: 7).

Es scheint, als würde das Handlungsfeld der Community Interpreters von Fall zu Fall unterschiedlich sein, je nach Rollenauffassung der Behörde. Richterinnen und Richter scheinen keine klaren und eindeutigen Kompetenzfelder für Dolmetscherinnen und Dolmetscher festzulegen. Viel eher erwarten sie von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern eine spontane „Anpassung“ an die jeweilige Situation, wo je nach Bedarf mehr Sprach- und Kulturmittlung oder Sachverständigenkompetenz für die Fremdsprache eingesetzt wird (vgl. Kadric 2009). Dolmetschenden wird im Asylverfahren sowohl die Rolle der Sprachmittler, der Kulturmittler, Mediatoren und manchmal Außenseiter zugeschrieben (vgl. Wadensjö 1998: 53).

Ergebnisse der Studie von Soukup-Unterweger, die 2010 Mitglieder des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zum Rollenverständnis befragte, lassen eine „breitere“ Rollenauffassung erkennen als die von den Behörden festgelegten Regelungen (Soukup-Unterweger 2010: 17). Eine reine Sprach- und Kulturkompetenz reicht für den Tätigkeitsbereich als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oft nicht aus. Vielmehr werden soziokulturelle Hintergrundinformationen und juristische Kenntnisse erwartet. Im Asylverfahren werden Fachkenntnisse der Dolmetschenden vorausgesetzt, denn der Dolmetschende soll, wenn erwünscht, beim Formulieren von Texten helfen und ggf. den Asylwerbenden den Gang des Asylverfahrens selbst erläutern (vgl. Soukup-Unterweger 2010: 17).

Natürlich hängt der Umfang des Tätigkeitsbereichs von der Art des Dolmetschens ab. Im Konferenzdolmetschen, wo die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher „eingeschlossen“ in einer Kabine sitzt, getrennt vom Interaktionsraum zwischen Sprecherin bzw. Sprecher und Publikum, ist die Rolle etwas einfacher zu definieren, da die Möglichkeiten des zwischenmenschlichen Agierens beschränkt sind. Beim Konsekutivdolmetschen im CI kann sich das Profil der Dolmetscherin/des Dolmetschers um einiges erweitern, bedingt durch den größeren Spielraum und die Interaktionsmittel, die Dolmetschende haben, um den Kommunikationsprozess aktiv zu beeinflussen. Gerade im Bereich des Community Interpreting kommt der

Kulturkompetenz eine besondere Stellung zu. Das Fremdkulturwissen und dessen Anwendung bei erwünschten Erklärungen durch die Dolmetschenden erleichtern das Verständnis zwischen den kulturell meistens gänzlich füreinander fremden Parteien. Die Wichtigkeit der kulturellen Kompetenz zeigt sich bereits daran, dass Community Interpreters häufig mit der Bezeichnung „Cultural Interpreters“ assoziiert werden (Pöchhacker 2004: 15). Von der Dolmetscherin bzw. dem Dolmetscher wird offensichtlich erwartet, die Mentalität der fremdsprachigen Person zu verstehen und die behördliche Seite bei auftretenden Missverständnissen ggf. auf diese hinweisen und erklären zu können (vgl. Pöchhacker 2000: 241f.).

Leider wird die Rolle der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers als Kulturmittlerin bzw. Kulturmittler meistens vernachlässigt und als unbeachtlich empfunden, zumindest seitens der Behörde. Dabei resultieren die häufigsten Missverständnisse aus kulturellen Differenzen, unterschiedlich aufgefassten Verhaltensäußerungen und –Interpretationen, die durch den Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers als interkultureller Translatorin bzw. interkulturellem Translator vermieden werden könnten (vgl. Witte 1998: 345 ff.). Für die Dolmetschenden stellt sich die Herausforderung, nicht nur mit den Asylwerbenden und Flüchtlingen selbst kultursensibel und freundlich umzugehen und der Behörde eventuelle Kulturdifferenzen zu erklären, sondern auch die Schilderungen der Asylwerbenden genau zu verstehen und nachvollziehen zu können. Mitunter erzählen Asylwerbende von Ereignissen, die in ihrem Heimatland passiert sind und sie gezwungen haben, zu flüchten, z.B. ihrer Teilnahme an Demonstrationen oder der Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei und der daraus resultierenden Verfolgung. Hier benötigt die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher das nötige aktuelle Hintergrundwissen, um die Situation adäquat einzuschätzen und wiedergeben zu können (vgl. Zaczek 2002: 178).

Die Kompetenz der Dolmetschenden, v.a. das sprachliche und kulturelle Wissen, kann manchmal lebenswichtig für die Asylwerberinnen und Asylwerber sein (vgl. Pöllabauer 2002: 201). Die Entscheidung über die Zuerkennung oder Nichtgewährung des Asylstatus hängt nämlich großteils von der Bewertung der Angaben der Asylwerberinnen und Asylwerber ab. Die Gründe für ihre Flucht aus dem Heimatland müssen klar und plausibel dargestellt werden. Sprachliche Schilderungen

sind oft die einzigen Beweise, die Asylwerberinnen und Asylwerber haben (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004: 23). Dolmetscherinnen und Dolmetscher übertragen die Aussage der Asylwerberin bzw. des Asylwerbers in die deutsche Sprache und machen die mündlichen Aussagen der Behörde/Richterinnen und Richtern für Asylwerberinnen und Asylwerber verständlich. Besonders die behördliche Seite zieht den Zieltext der Dolmetschenden als Basis für den Entscheidungsprozess heran. Deshalb müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sehr achtsam mit der verwendeten Sprache und Terminologie umgehen, Feinheiten und Nuancen der Sprache erkennen und diese in der Zielsprache adäquat wiedergeben. Asylwerberinnen und Asylwerber befinden sich in einer Notsituation und haben traumatische Erfahrungen hinter sich. Bei der Befragung werden sie sehr oft wieder an diese erinnert. Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind oft die ersten Ansprechpersonen im Aufnahmeland und werden als Vertrauenspersonen angesehen. Sie sind den Belastungen der gegebenen Situation genauso ausgesetzt wie Beraterinnen und Berater, Therapeutinnen und Therapeuten und spielen als Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler oft eine wesentliche Rolle für die Klientin bzw. den Klienten und müssen absolut vertrauenswürdig sein (vgl. UNHCR 1997a: 115). Dabei erwarten beide Parteien, dass die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher in ihrem Interesse arbeiten (vgl. Wadensjö 1998: 50f.). Daraus ergeben sich erwiesenermaßen Rollenkonflikte, die mitunter die Neutralität der Dolmetscherin und des Dolmetschers gefährden (vgl. Pöllabauer 2002: 203). Vorurteile, soziale Feindseligkeit und ethnische Spannungen können im Handlungsfeld auftreten (vgl. Wadensjö 1998: 50f.) Eine umfassende Ausbildung, die sie für diese Fertigkeiten sensibilisiert, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen und „richtigen“ Dolmetschung. Trotz der hohen Anforderungen haben Dolmetschende im Bereich des Community Interpreting mit einem niedrigen Professionalisierungsgrad und -Ansehen zu rechnen, v.a. im Vergleich zum Konferenzdolmetschen (vgl. Wadensjö 1998: 53f.). Kommunaldolmetscherinnen und Kommunaldolmetschern wird kein offizieller Status eingeräumt und sie bekommen selten Anerkennung für ihre Arbeit, und auch die Bezahlung in den sozialen und öffentlichen Settings des CI lässt zu wünschen übrig. (vgl. Pöchlhacker 1997: 223f.).

### 3.7 Berufs- und Ehrenkodizes

Alle erwähnten Kompetenzanforderungen für Dolmetschende sind jedoch nicht deutlich in einem Dokument verfasst. Vielmehr stehen in verschiedenen Quellen vage Formulierungen über die Kompetenzen und Tätigkeiten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die einen großen Interpretationsspielraum für die Aufgabenbereiche der Dolmetschenden frei lassen. Konkret werden in verschiedenen Berufskodizes für Dolmetschende in den unterschiedlichen Settings neutrales Verhalten, Vollständigkeit und Korrektheit der Information sowie die Schweigepflicht als höchste berufsethische Prinzipien aufgelistet.

#### 3.7.1 Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher

Eine grundlegende Bestimmung im Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) besagt, dass

der vom Bewerber zu leistende Eid den folgenden Wortlaut hat: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich aus der ..... Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die ..... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!" (SDG § 14 Punkt 3)

Nach bestem „Wissen und Gewissen“ zu dolmetschen regelt noch nicht die Qualifikationen und das Tätigkeitsfeld von Dolmetschenden. Zwar werden Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher näher erläutert, eine klare Abgrenzung der Handlungsbereiche und Aufgaben von Dolmetscherinnen und Dolmetschern liegt jedoch nicht vor.

### 3.7.2 Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher

Der Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) legt in der „Empfehlung des Vorstandes“ in den allgemeinen Bestimmungen eine ähnliche Formulierung vor:

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben. (ÖVGD 2010)

Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD listet in weiteren zwei Punkten der allgemeinen Bestimmungen die Verantwortung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers für die Sicherung eines „einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus“ sowie die Verpflichtung zur umgehenden Verschwiegenheit auf. Weiters regelt der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD im Punkt 2 „besondere Bestimmungen“. Diese gliedern sich in den „Umgang mit Behörden“, „Umgang mit Privatauftraggebern“, „Umgang mit Kollegen“, „Verhalten gegenüber dem Verband“ und „Verhalten in der Öffentlichkeit“. In den Bestimmungen beim Umgang mit Behörden sind die persönliche Ausführung der Aufträge, die pünktliche Einhaltung der Fristen und die Honorarverrechnung (nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 in der Fassung BGBl. I 111/2007 vom 28.12.2007) geregelt. Beim Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sind Kollegialität und Solidarität gefragt. Persönliches Verhalten sollte das Berufsfeld nicht (negativ) beeinflussen. Außerdem wird ein gepflegtes Äußeres und professionelles Auftreten gewünscht.

### 3.8 Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylverfahren

„Unabdingbare Voraussetzung für ein faires Asylverfahren ist das Sicherstellen einer vollständigen und genauen Dolmetschung auf hohem Niveau“ (Pöllabauer 2005: 4). Was dieses Niveau ausmacht und wie diese Maxime zu erreichen ist, wurde vom Netzwerk Sprachenrechte, dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und

gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, dem Institut für theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz und dem Zentrum für Translationswissenschaften der Universität Wien zusammen erarbeitet und 2005 im Grundlagenpapier „Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“ publiziert. Fünf Punkte beschreiben den angemessenen Verlauf eines Dolmetscheinsatzes beim Asylverfahren und sollen Dolmetscherinnen und Dolmetschern dabei helfen, ihre Kompetenzen klarer zu umreißen und den Mehrwert ihrer Leistungen deutlicher herauszustellen, als auch den Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten in Asylbehörden als Richtlinie für ein gelungenes Asylverfahren dienen.

Angefangen wird mit der Bestellung von geeigneten Fachkräften, die fachlich geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher für den Einsatz von Dolmetschleistungen im Asylverfahren vorsieht. Dabei wird der Begriff „fachlich geeignete DolmetscherIn“ als Personen definiert, „die über eine universitäre oder andere Ausbildung im Dolmetschen verfügen oder allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen sind und über Grundkenntnisse des Asylrechts verfügen“ (Pöllabauer 2005: 2). Erforderlich sind demnach vor allem Grundkenntnisse über die Genfer Flüchtlingskonvention und den Ablauf des Asylverfahrens (vgl. Pöllabauer 2005: 4).

Erst wenn diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht zur Verfügung stehen oder nicht vorhanden sind (z.B. bei einer seltenen Sprache), können ausnahmsweise andere „geeignete“ Personen für die Erbringung der Dolmetschleistung eingesetzt werden. Hierfür muss der Grund für den Einsatz eines nicht allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschenden angegeben werden (Pöllabauer 2005: 2). In einem zweiten Punkt werden die Befangenheit der Dolmetschenden und Gründe für deren Ablehnung beschrieben. Der dritte Punkt beinhaltet die Rechte und Pflichten der Dolmetschenden, z.B. das Recht auf Einsicht in die relevanten Aktenteile des Verfahrens. Der vierte Punkt legt ausdrücklich dar, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher weder zur „Stellungnahme bzgl. der Glaubwürdigkeit oder Asylrelevanz von Aussagen von AsylwerberInnen“ noch als Sachverständige im selben Verfahren herangezogen werden dürfen (Pöllabauer 2005: 3). Punkt 5 regelt die Bereiche der Befragung; u.a. hat die Befragung grundsätzlich in der Muttersprache der

Asylwerberinnen und Asylwerbern zu erfolgen und soll elektronisch aufgezeichnet werden.

Diese Aufstellung verdeutlicht, über welche Kompetenzen und Rechte Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Idealfall verfügen sollten und zeigt ihre Pflichten im Allgemeinen auf.

### 3.9 Bestellung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren

Die Bestellung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren erfolgt nach den Regelungen des § 39a Abs.1 im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) von 1991.

§39a AVG besagt, dass „Amtdolmetscher[Innen]“ in einem Verfahren beizuziehen sind, sofern eine Partei „der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig“ ist. In dem Fall sind „der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher[Innen]“ heranzuziehen. Besondere Voraussetzungen werden nicht aufgezählt. Die genaue Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren ist weiterhin unklar, sie sind jedenfalls für erforderliche Dolmetschungen und Übersetzungen im Verfahren zuständig. Auch nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher können herangezogen werden, was meistens der Fall ist (vgl. Maurer-Kober 2006: 19). Der fremdsprachigen Partei müssen keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Muttersprache zur Verfügung gestellt werden. Laut Gesetz ist es ausreichend, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher für eine der Sprachen hinzugezogen werden, in denen sich Fremdsprachige ausreichend verständigen und äußern können.

### 3.10 Ausbildungsmöglichkeiten

Die in dem Grundlagenpapier „Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“ angemahnten Kompetenzanforderungen und Qualitätsmaßstäbe für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren sind in der Praxis häufig schwer zu finden. Nicht immer findet man allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die benötigte Sprachen.

Gerade im Asylwesen kommen seltene Sprachen vor, für die das Angebot einer geeigneten (universitären) Ausbildung fehlt. Ausnahmsweise können auch andere „geeignete“ Personen als Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen werden, wenn sie über Grundkenntnisse des Asylrechts und Dolmetschetechniken verfügen. Wie können sie diese jedoch erwerben? Abgesehen von einer einschlägigen universitären Ausbildung - die aber wie erwähnt nur für ausgewählte Sprachen angeboten wird, und nicht gezielt auf den Dolmetscheinsatz im Bereich des Asylwesens vorbereitet - halten sich die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylbereich in Grenzen (vgl. Pöchhacker 1997: 223f.). Entsprechende Kenntnisse können einerseits in Schulungen der Asylbehörden, bei thematischen Seminaren des Verbandes der GerichtsdolmetscherInnen oder von NGOs erworben werden (vgl. Prozedurale Mindeststandards 2005: 4). Außerdem wird seit Herbst 2004 in Graz auch ein Universitätslehrgang für Kommundolmetschen angeboten. Dieser ist in eine Grundausbildung und Spezialisierung gegliedert und wurde im Rahmen der „Prozeduralen Mindeststandards für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylverfahren“ ausgearbeitet (vgl. Prozedurale Mindeststandards 2005: 9).

Bei einer universitären Ausbildung für Dolmetschende und Translatorinnen und Translatoren im Allgemeinen muss man vor allem darauf achten, dass es sich um ein Studium mit translatorischem Schwerpunkt handelt. Allerdings wird die translatorische Kompetenz häufig noch mit reinen Fremdsprachenkenntnissen gleichgesetzt, was keineswegs der Ausbildung einer Translatorin oder eines Translators gleichkommt (vgl. Pöchhacker 2003). In einer fundierten Ausbildung für Dolmetschende dient die Sprache nicht als Gegenstand, wie in den philologischen Fächern, sondern vielmehr als Mittel zum Zweck. Sprachkompetenz sollte daher schon am Anfang des translationswissenschaftlichen Studiums vorhanden sein, um auf dieser Basis die translationsnotwendigen Kompetenzen aufbauen zu können (vgl. Snell-Hornby 1999: 32f.). Die Sprachkenntnisse in zwei Sprachen sind dabei unabdingbar, um die kulturellen Hintergründe, sachlichen Zusammenhänge und die Beherrschung der nötigen Dolmetschetechniken erlernen zu können. Die „spezifischen Arbeitstechniken und Verhaltensweisen in Interaktion“ gehören zu der translatorischen Kompetenz, die weit über die Sprach- und Kulturkompetenz reicht (Pöchhacker 2003). Dazu kommt

noch die Kenntnis und Einhaltung der beruflichen Prinzipien, wie Verschwiegenheit, Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Neutralität (vgl. Pöchhacker 2003).

Die Anforderungen sind somit hoch, der Grad der Professionalisierung in diesem Bereich hingegen eher gering (vgl. Pöchhacker 2000: 237). Dies ist besonders auf die gefragten Sprachen zurückzuführen. Anders als beim Konferenzdolmetschen werden nämlich im Bereich des CI meistens nicht die gängigen Weltsprachen gebraucht, sondern Minderheitssprachen, sog. community languages, für die man nur schwer professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher findet (vgl. Pöllabauer 2002: 199). Zu diesen Sprachen gehören u.a. Farsi, Urdu, Lingala, Igbo und Hindi. Eine weitere Herausforderung stellt die Tatsache dar, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher im CI im Dialog-Verhältnis dolmetschen, d.h. sowohl von der Minderheitssprache in die Sprache des Aufnahmelandes als auch in die entgegengesetzte Sprachrichtung. Somit müssen beide Sprachen zumindest B-Sprachen darstellen und sprachliche und kulturelle Kenntnisse in beiden Sprachen vorhanden sein (vgl. Pöllabauer 2002: 199). Auch das ist eine Besonderheit des CI, da man im Bereich des Konferenzdolmetschens durchaus mit mehreren C-Sprachen – was meistens der Fall ist – nur in seine Muttersprache dolmetschen kann. Durch den Mangel an professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Minderheitssprachen sowie aus finanziellen Gründen sind öfters Personen ohne entsprechende Ausbildung im Dolmetschbereich tätig. Diese stammen häufig aus derselben Minderheitsgruppe wie ihre Kundinnen und Kunden, sind Familienmitglieder oder zweisprachiges Personal. Auch Kinder werden als ad-hoc-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher herangezogen (vgl. Pöllabauer 2002: 200). Jedoch werden Community Interpreters in Ländern mit einer hohen Einwandererquote derzeit noch als „zusätzliche Belastung“ angesehen (Bowen 1999: 321).

Obwohl die Ausbildungsmöglichkeiten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher – besonders mit seltenen Sprachen – im Bereich des Asylverfahrens gering sind, stellen auch ausgezeichnete Sprachkenntnisse und eine Ausbildung im Gerichtswesen keine Garantie für qualitativ hochwertige Dolmetschungen dar. Ein hoher Grad an Sensibilität ist hier nötig, um ggf. Richterinnen und Richter auf Besonderheiten aufmerksam zu machen.

### 3.11 Heranziehen unqualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Wie in „Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren“ geregelt, sollen vorrangig ausgebildete Personen für Asylverfahren herangezogen werden. Gegenüber Personen mit gar keinem Ausbildungsnachweis ist damit die Sicherstellung eines gerechten Verfahrens auf hohem Niveau wahrscheinlicher. Der Einsatz unqualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren kann sowohl den Ablauf, als auch das Ergebnis des Verfahrens und sogar die Schlussfolgerungen der Richterinnen und Richter (negativ) beeinflussen, und diese zu Fehlinterpretationen verleiten (vgl. Wadensjö 1998: 52ff.). Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher, die mit geringem Fachwissen und (zu) großer Selbstsicherheit an die Dolmetschung herangehen, können Richterinnen und Richter genauso schlecht beeinflussen wie solche, die sich ihrer Leistung nicht sicher sind (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004: 20). Im Allgemeinen fehlen Laiendolmetschenden Kenntnisse insbesondere über das Dolmetschwesen, Dolmetsch-, Recherchier- und Notizentechniken und Grundsätze über die Berufsethik und Unparteilichkeit für einen ordnungsgemäßen Dolmetschereinsatz (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004: 22). Leider werden jedoch gerade in Settings des CI Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher mit fragwürdigen Qualifikationen eingesetzt (vgl. Schneider 2006). Fehlende Qualifikationen und mangelnde Kenntnisse der berufsethischen Prinzipien werden dann häufig mit selbstsicherem Auftreten überspielt (vgl. Pöchhacker 2005).

### 3.12 Schlussfolgerungen

Dolmetscherinnen und Dolmetscher ermöglichen eine optimale Kommunikation zwischen den Asylwerberinnen und Asylwerbern und den Behörden. Besonders die behördliche Seite zieht die Übermittlung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher als Basis für den Entscheidungsprozess heran. Deshalb müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sehr achtsam mit der verwendeten Sprache und Terminologie umgehen, Feinheiten erkennen und diese adäquat wiedergeben. Eine fundierte Ausbildung, die sie für diese Anforderungen sensibilisiert, stärkt die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen und „richtigen“ Dolmetschung.

Im Gegensatz zu den vielfachen Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des Konferenzdolmetschens werden im Bereich des Kommunaldolmetschens in den meisten Ländern keine professionellen Aus- und Fortbildungsprogramme angeboten. Neben einer universitären Ausbildung sind die Möglichkeiten einer Spezialisierung im Kommunal- oder Asyldolmetschen gering, die Anforderungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren hingegen hoch (vgl. Pöchhacker 1997: 223ff.).

Für viele Sprachen gibt es gar keine ausgebildeten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, geschweige denn gerichtlich beeidete. Das trifft vor allem auf afrikanische und asiatische Sprachen zu (vgl. Kornhauth/Scheiber 2006). Hier wird gezwungenermaßen auf Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher ausgewichen, was natürlich die Qualität der erbrachten Dolmetschleistung in Frage stellt (vgl. Schneider 2006).

Die Auswahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für den Einsatz im Asylverfahren ist nicht so einfach, wie es scheinen mag. Behörden sollten Dienste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit einer einschlägigen Ausbildung und entsprechenden Rechtskenntnissen in Anspruch nehmen, um den Grundrechten für Asylwerbende gerecht zu werden. Es ist jedoch kaum möglich, die Qualität der erbrachten Dolmetschleistung zu beurteilen. Zwar stellt die Ausbildung eine gewisse Bestätigung der Kenntnisse der Dolmetscherinnen und Dolmetscher dar, ist aber bei vielen Sprachen wegen mangelnder Ausbildungsmöglichkeiten gar nicht möglich. Abseits der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist es schwer, für eine seltene exotische Sprache sicherzustellen, dass die (Laien-) Dolmetscherinnen und Dolmetscher über entsprechende Sprach- und Fachkenntnisse iSd Dolmetschwesens verfügen, um eine einwandfrei Dolmetschleistung zu erbringen. Eine allgemeine Ausbildung für seltene Sprachen sowie entsprechende Bildungsmaßnahmen für „Dolmetschfertigkeiten, kulturelles und juristisches Verständnis“ sollten angeboten werden, um Dolmetscherinnen und Dolmetschern aller Sprachen die Möglichkeit einer Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen (Kornhauth/Scheiber 2006).

Doch auch mit ausgezeichneten Sprachkenntnissen und fundiertem Wissen im Gerichtswesen hat man noch keine Garantie für das Vorhandensein von guten Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Für genaue und adäquate Dolmetschleistungen

benötigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher zusätzlich zu Sprach- und Fachkenntnissen Feinfühligkeit, um gewisse Nuancen und regionale Sprachgebräuche zu erkennen und die Richterinnen und Richter auf Besonderheiten aufmerksam zu machen (vgl. Widmayer 2006). Ein hoher Grad an Sensibilität ist wünschenswert. Neben den Angaben der zu dolmetschenden Person müssen auch Emotionen wiedergegeben werden. Dabei sollten Dolmetscherinnen und Dolmetscher aber im Hintergrund bleiben und v.a. die Sinnhaftigkeit des Gesagten wiedergeben (vgl. Widmayer 2006). Die Nachricht des Betroffenen muss in der Zielsprache richtig dargestellt werden, sowohl durch entsprechende Wortwahl als auch Gefühlsbetonung.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben es in diesem Berufsfeld daher nicht nur mit der Problematik der Kultur- und Sprachmittlung zu tun. Beim Community Interpreting treffen zwei gänzlich unterschiedliche Parteien mit einer anderen Einstellung zu der dolmetschenden Person, anderen Anforderungen und anderer Machtstellung aufeinander (vgl. Bowen 1998: 319). Daher benötigen Dolmetschende zusätzliche Kenntnisse und ein Fingerspitzengefühl für menschliche Aspekte und problematische Situationen, die durch zwischenmenschliche Konflikte in verschiedenen Einsatzbereichen auftauchen können (vgl. Pöllabauer 2002: 197). Durch den direkten Kontakt mit den Kundinnen und Kunden und der direkten Ansprache der zu dolmetschenden Personen verlangt die Situation ein gewisses Geschick im Umgang mit auftauchenden Konflikten und Auseinandersetzungen.

Zusätzlich müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher den Behörden bzgl. den erwünschten Erwartungen und Aufgaben flexibel entgegenreten. Die Anforderungen an sie sind laut Studien nämlich nicht eindeutig und variieren zwischen behördlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern. Somit muss sich die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher an die Arbeitsweise der jeweiligen RichterIn bzw. des jeweiligen Richters spontan anpassen und je nach Wunsch die Erwartungen und vorgegebene Kompetenzfelder erfüllen (mehr Sachverständigen-Arbeit, mehr kulturelle Erklärungen oder ausdrücklich sprachliche Vermittlung). Ohne eine fundierte Ausbildung, Wissen auf dem neuesten Stand, viel Erfahrung und einem gewissen Gespür für Menschliches sind diese Anforderungen kaum zu bewältigen.

## 4. Das Projekt AsylTerm

*Die Sprache macht alles denkbar  
und das Denken macht alles sagbar.*

*- Manfred Hinrich*

### 4.1 Einleitung

Wie bereits erwähnt, ist die Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen im Asylverfahren ein schwieriges Vorhaben, da es weder Auswahlkriterien noch vorgegebene Maßstäbe für die Dolmetschtätigkeit im Asylwesen gibt. Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind selbst dafür verantwortlich, sich im eigenen Rahmen die notwendigen Kenntnisse über die Gesetzeslage und die Fachterminologie anzueignen. Das Kernproblem besteht dabei in einem erheblichen Mangel an deutschsprachigen fachspezifischen zwei- oder mehrsprachigen Fachwörterbüchern oder fundierten Terminologiesammlungen, die eine gründliche Vorbereitung erleichtern könnten (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 179).

Die Konsequenzen einer mangelnden Vorbereitung auf einen Dolmetscheinsatz im Asylverfahren werden vor allem in terminologischer Inkonsistenz, Ungenauigkeit, Faktenfehlern, Missverständnissen, Unklarheiten und Unstimmigkeiten sichtbar (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 179). Dadurch droht die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Asylsuchenden untergraben zu werden, was zu einer negativen Bewertung des Asylantrags führen kann.

### 4.2 Studien und Projekte zur Thematik

Die sprachliche und kulturelle Kompetenz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim Einsatz im Asylverfahren ist von erheblicher Bedeutung. Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Asylwerbenden und Asylbehörden können für die Einschätzung der Fluchtgründe eine wesentliche Rolle spielen und sich infolge dessen negativ auf das Asylverfahren auswirken. Darüber hinaus führen sie zu Frustrationen und Nervosität bei beiden Parteien. Deshalb ist es umso wichtiger, die hohe

Qualifizierung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher als Bindungsglied in diesem Bereich zu sichern und ihre ständige Weiterbildung zu unterstützen. Diesbezüglich wurden mehrere Initiativen angesetzt. Studien zu den Erwartungen der Richterinnen und Richter (Kadic 1999, Maurer-Kober 2004) sowie zum Dolmetschen bei Asylanhörungen erster Instanz (Pöllabauer 2005) bestätigten die mangelnde Sensibilisierung der Thematik und die Notwendigkeit der Thematisierung der Problematik. Eine Reaktion darauf war die Bildung einer Arbeitsgruppe „Dolmetschen im Asylverfahren“, die zur Verfassung des Grundlagenpapiers „Prozedurale Mindeststandards zum Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“ (2005) führte. Ein Jahr später folgte, aus Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe „Dolmetschen im Asylverfahren“ mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Interessengruppen, das Handbuch „Dolmetschen im Asylverfahren“ (2006). Beide Werke konzentrieren sich auf die Darstellung und Vertiefung der Rolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren.

Anny Knapp, Obfrau des Vereins *asylkoordination Österreich*, hat im Rahmen des Vereins von Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingshilfsorganisationen und –betreuern einige Studien samt Statistiken bezüglich Erledigungen der Asylbehörden nach Herkunftsland durchgeführt<sup>2</sup>. Als Fachkundige im Asylrecht hat sie auch ein „Glossar der wichtigsten Termini im Asylbereich“ zusammengestellt<sup>3</sup>. Dort hat sie wichtige Begriffe aus dem Asylbereich in deutscher Sprache angeführt. Die 51 Termini können für eine Erklärung angeklickt werden. Unter der Bezeichnung „Dolmetscher im Asylverfahren“ wird die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beschrieben, vor allem wird ihre Leistung aber kritisch betrachtet. Es wird vor unqualifizierten und parteiischen Dolmetschenden gewarnt und geraten, eine sprachkundige Vertrauensperson zur Einvernahme mitzunehmen.

Ein mehrsprachiges Glossar wurde von der Stadt Wien erstellt. In Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum für MigrantInnen ([www.migrant.at](http://www.migrant.at)), der Magistratsabteilung 35 (Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt) und der Magistratsabteilung 53 (Presse und Informationsdienst der Stadt Wien) hat die Magistratsabteilung 17 (Integrations- und Diversitätsangelegenheiten) mit einer Gruppe gerichtlich beideter Übersetzerinnen und Übersetzer ein Glossar mit fast 500

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [http://www.asyl.at/fakten\\_8/basis.htm](http://www.asyl.at/fakten_8/basis.htm)

<sup>3</sup> Abrufbar unter: [http://www.asyl.at/fakten\\_9/basis\\_2.htm](http://www.asyl.at/fakten_9/basis_2.htm)

Ausdrücken, die mit Gesetzen und der Stadtverwaltung zu tun haben, in den Sprachen Deutsch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Türkisch und Englisch zusammengestellt.

### 4.3 Die Terminologiedatenbank AsylTerm

#### 4.3.1 Ausgangspunkt

Das steigende Bedürfnis, terminologische Probleme zu beseitigen und gleichzeitig die Qualität von Dolmetschleistungen zu verbessern und eine fundierte Vorbereitung für Dolmetscheinsätze zu ermöglichen, gab den Anstoß zur Entstehung des Projektes AsylTerm. Es handelt sich um eine mehrsprachige Online-Datenbank mit Terminologie zum österreichischen Asylrecht, welche vor allem ein „Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich translatorische Dienstleistungen im Asylwesen“ sein soll (Hebenstreit et al. 2009: 180). Die AsylTerm Datenbank ist die erste umfassende Terminologiesammlung für das österreichische Asylwesen, die auf wissenschaftlicher Grundlage in enger Zusammenarbeit mit Sprach- und Fachexperten erstellt wurde. Terminologische Aspekte werden hiermit hervorgehoben, und der Zugang zu den relevanten Informationen wird erleichtert. Die Datenbank richtet sich vor allem an Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer, die im Asylwesen tätig sind, sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Asylbehörden und NGOs und andere Interessierte. Sie stellt eine wissenschaftliche Informationsquelle dar und hat unter anderem auch zum Ziel, durch korrekte und einheitlichere Terminologie auch die Qualität des Asylverfahrens im Allgemeinen zu verbessern (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 180).

#### 4.3.2 Finanzierung und Durchführung



**Gefördert durch die Mittel des Europäischen Flüchtlingsfonds**

Abb. 2 Förderungsinstitutionen des Projektes AsylTerm (AsylTerm Datenbank 2011a)

Das Projekt wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) im Programmjahr 2007 (mit Laufzeit Oktober 2007 bis August 2008) mit EUR 30.084, von dem UNHCR Österreich mit EUR 5400 und aus den Eigenmitteln der Universitäten Wien und Graz mit EUR 34.637 gefördert. Durchgeführt wurde es vom Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien und dem Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz in Kooperation mit dem Bundesasylamt (BAA), dem Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) und dem UNHCR in Österreich (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 180).

#### 4.3.3 Zugang zu AsylTerm

Die AsylTerm-Datenbank ist über den Link

<http://mstrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/TermbaseFinder.jsp>

frei abrufbar. Dort befinden sich mehrere Terminologie-Datenbanken. Die AsylTerm-Datenbank wird derzeit unter der Bezeichnung „Asyltermbank\_60“ angeführt. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, um zu dieser Datenbank zu gelangen, z.B. über die offizielle Seite des Netzwerkes SprachenRechte ([www.sprachenrechte.at](http://www.sprachenrechte.at)) oder durch die Website des Instituts für Translationswissenschaft der Universität Graz ([www.uni-graz.at](http://www.uni-graz.at)). Der ÖVGD bietet auf der Hauptseite auch einen Link zum Abrufen der Seite der AsylTerm Datenbank ([www.gerichtsdolmetscher.at](http://www.gerichtsdolmetscher.at)).

Feedback

SDLMultiTerm<sup>2007</sup>

Stellen

Normal Unscharfe Suche Volltext

Asylantrag

Asylantrag\_

Asylantrag einbringen

Asylantrag stellen

Asylverfahren\_

Asylverfahren

Aufenthaltsermächtigungskarte

Betreuungsstelle

Durchführungsaufschub

Durchsuchung

EAST

Erstaufnahmestelle

EUR-ODAC

EUR-ODAC-System

Flüchtlingseigenschaft

graue Karte

Grundversorgung

Startseite

Termini

Katalog

Stellen

Neu

Deutsch

Deutsch

AsylTerm\_Layout

Abmelden

Status: guest

Entry level

Entry number: 10

Created on: 2006-04-11T13:56:53

Entry class: Unspecified

Fachgebiet: Recht

Unterfachgebiet: Asylrecht

### Deutsch

Anmerkung: Nach dem Asylgesetz 2005 wird zwischen Stellung und Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz unterschieden. Stellung des Antrages ist das formlose Ersuchen um Asyl. Damit beginnt der faktische Abschiebeschutz. Der Antrag kann bei einem Organ der Exekutive (Polizei) gestellt werden. Als eingeleitet gilt der Antrag aber erst, wenn der Asylsuchende sich in die Erstaufnahmestelle begibt oder bei ihr vorgeführt wird und dort persönlich seinen Asylantrag bekräftigt. Das Ersuchen um Asyl kann von vornherein in einer Erstaufnahmestelle vorgebracht werden. Dann ist die Stellung des Antrages gleichzeitig die Einbringung.

Falls der aufgegriffene Fremde aus bestimmten Gründen nicht bei der Erstaufnahmestelle vorgeführt wird (weil er z.B. gleich in Schubhaft genommen wurde), gilt der Antrag als eingebracht, wenn die Befragung, allenfalls Durchführung und erkenntnisdienliche Behandlung bei der Polizei abgeschlossen ist (§ 17(6) AsylG 2005).

Der Terminus Einbringung hat verfahrensrechtliche Bedeutung. Erst mit der Einbringung beginnt das Asylverfahren und ist man Asylwerber.

Term: **Asylantrag einbringen**

Quelle: [Erstinformation](#)

Status: **freigegeben**

Kontext: Sie haben Ihren Asylantrag eingebracht und sind nun im Zulassungsverfahren, in dem Sie zu Ihrem Reiseweg und anderen notwendigen Informationen befragt werden.

Quelle: [Erstinformation](#)

Term: **Antrag auf internationalen Schutz einbringen**

Quelle: [§ 17\(2\) AsylG 2005](#)

Status: **freigegeben**

Sprachebene: Gesetzliche Benennung

Definition: **Der Antrag auf internationalen Schutz ist eingebracht, wenn er vom Fremden persönlich – auch im Rahmen einer Vortführung (§ 43**

Abb. 3 Startseite der AsylTerm-Datenbank (AsylTerm Datenbank 2011b)

#### 4.3.4 Bestimmung der Sprachen

AsylTerm ist eine mehrsprachige Online-Datenbank, wobei die Ausgangssprache Deutsch ist. Die Sprachen wurden je nach Translationsbedarf gewählt. Wegen mangelnder Sprachstatistiken wurden diesbezüglich Statistiken zu den antragsstärksten Herkunftsländern und Gespräche mit Expertinnen und Experten der Asylbehörden herangezogen (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 181). Obwohl ursprünglich Albanisch, Arabisch, Armenisch, Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch, Chinesisch, Englisch, Farsi, Georgisch, Französisch, Rumänisch/ Moldawisch und Türkisch als Zielsprachen geplant waren, wurden diese aufgrund finanzieller Beschränkungen nach Absprache mit dem BAA auf die sechs Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch und Serbisch reduziert (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 180). Als Pilotsprache wurde Russisch gewählt. Aus Statistiken der vergangenen Jahre geht hervor, dass die meisten Asylsuchenden aus der Russischen Föderation kamen. Danach waren Afghanistan und Serbien die antragsstärksten Nationen (vgl. BMI 2009: 5). Darüber hinaus kommen viele Asylsuchende aus Ländern, in denen Englisch oder Französisch zu den Landessprachen zählen (z.B. Südafrika, Nigeria, Liberia, Tunesien, Algerien). Insofern werden diese beiden Sprachen oft als Behelfssprachen herangezogen, wenn keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Muttersprache gefunden werden können.

#### 4.3.5 Entwicklung des Projektes

Das Projekt Asyl-Term wurde in mehreren Etappen umgesetzt. Angefangen mit der technischen Umsetzung folgten die Auswahl der Terminologie auf Deutsch und daraufhin die Übertragung in die jeweiligen Zielsprachen. Als Datenbanktechnologie wurde die Form einer serverbasierten Datenbank festgelegt, für die Datenbankstruktur wurde der von SDL Trados entwickelte Multitermsserver eingesetzt. Der Multitermsserver erwies sich als benutzerfreundlich und räumt den Projektmitarbeiterinnen und –Mitarbeitern die Möglichkeit ein, jederzeit unabhängig von anderen am Projekt zu arbeiten und zu jeder Zeit den aktuellsten Stand der Datenbank einsehen zu können (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 184). Die Datenbank wurde begriffsorientiert angelegt und ordnet jedem Eintrag folgende Ebenen ein: Eintrag – Index – Term. Die Terminologie wurde in Datenkategorien eingeteilt; in

Fachgebiete und Unterfachgebiete. Diese sortieren die für das Asylwesen relevante Terminologie, und zwar auch aus nicht juristischen Gebieten. So wurden für das Feld „Fachgebiet“ folgende Gebiete festgelegt: Medizin, Psychologie, Recht, soziale Sicherheit und Asylablauforganisation (Hebenstreit et al. 2009: 185). Als „Unterfachgebiete“ sind Asylrecht, Fremdenpolizeirecht, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, Öffentliche Sicherheit, Grundrechte und Menschenrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafverfahren, Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht und Grundversorgung vorhanden (Hebenstreit et al. 2009: 185). Obwohl der Schwerpunkt auf dem Fachgebiet Recht liegt, wurde Terminologie von anderen Fachgebieten, die für das Asylverfahren von Bedeutung ist, ebenfalls in die Datenbank aufgenommen. Auch Bilder wurden in einigen Einträgen als Zusatzinformation berücksichtigt (s. 4.3.6).

Die Auswahl der deutschen Termini erfolgte durch Expertinnen und Experten von der Außenstelle des BAA in Graz. Es wurden insgesamt 72 deutsche Termini zusammengestellt, die sich vor allem an der Relevanz für Informationsunterlagen und das Asylverfahren orientierten (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 180). Danach wurden die Termini mit entsprechender Anpassung der Datenbankstruktur in der Pilotsprache (Russisch) wiedergegeben. In einem vierten Arbeitsschritt wurde die ausgewählte Terminologie in die weiteren Zielsprachen (Arabisch, Englisch, Serbisch, Französisch) übertragen. Gleichzeitig wurden in einem fünften Schritt weitere deutschsprachige Termini erfasst. Aktuell fehlen aus finanziellen Gründen zu einigen Termini noch nicht-deutschsprachige Entsprechungen.

#### 4.3.6 Struktur der Einträge der AsylTerm-Datenbank

Wie es für Terminologiedatenbanken üblich ist, ist die AsylTerm-Datenbank begriffsorientiert strukturiert. Jeder Eintrag wird hierarchisch in drei Ebenen gegliedert: Eintrag-Index-Term (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 184).

Illustration:



## Deutsch

Term: **AB-Karte**

Quelle: [Forum Asyl](#)

Status: **freigegeben**

Term: **Aufenthaltsberechtigungskarte**

Quelle: § 51 [AsylG 2005](#)

Quelle: [Erstinformation](#)

Status: **freigegeben**

**Definition:** Die Aufenthaltsberechtigungskarte ist ein Identitätsdokument, das dem Asylwerber ausgestellt wird, wenn sein [inhaltliches Asylverfahren](#) zugelassen ist. Sie dient dem Nachweis der Identität im Asylverfahren und berechtigt zum Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Beendigung des Verfahrens bzw. bis zur Erlassung eines [Rückkehrverbotes](#) (in diesem Fall wird die Aufenthaltsberechtigungskarte eingezogen und durch eine [Verfahrenskarte](#) ersetzt).

Quelle: [Leikauf/Krainz](#)

**Kontext:** Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie die Karte dem Bundesasylamt zurückgeben

Quelle: [Merkblatt](#)

**Kollokation(en):** Aufenthaltsberechtigungskarte ausstellen, Aufenthaltsberechtigungskarte ausfolgen, Aufenthaltsberechtigungskarte zurückstellen/zurückgeben

Term: **weiße Karte**

Quelle: [Deserteurs- und Flüchtlingsberatung 3](#)

Status: **freigegeben**

**Anmerkung:** Informelle Bezeichnung aufgrund der weißen Farbe der Karte.

## Englisch

Term: **residence entitlement card**

Quelle: [UNHCR 2](#)

**Status:** freigegeben

**Anmerkung:** Unofficial translation of Art. 51 of the 2005 Asylum Act

**Kontext:** An asylum-seeker whose procedure is to be admitted shall be issued with a residence entitlement card.

**Quelle:** [UNHCR 2](#)

**Term:** **applicant registration card**

**Quelle:** [Deserteurs- und Flüchtlingsberatung 6](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** What does it mean to receive the Applicant Registration Card (white card)? It is an ID card, It means that your claim is treated by the Austrian state. You are allowed to stay pending the decision.

**Quelle:** [Deserteurs- und Flüchtlingsberatung 6](#)

**Term:** **white card**

**Status:** **in Bearbeitung**

**Sprachebene:** Informelle Benennung

Abb. 4 „AB-Karte“ (AsylTerm Datenbank 2011c)

Neben der Erläuterung des Terminus („AB-Karte“) und Erklärung des Begriffs werden auch andere Begriffe für den Terminus mit Angabe der Sprachebene angegeben („weiße Karte“). Für die Verständlichkeit der Definitionen werden manchmal weiterführende Anmerkungen angegeben. Das Feld „Anmerkung“ dient dem Hinweis auf Äquivalenzprobleme, Abgrenzungsprobleme und allgemeine Informationen zur Verwendung der Benennungen (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 186). Sämtliche Quellenangaben liegen zwecks Übersichtlichkeit als Querverweise vor. Zusätzlich werden die Felder „Sprachebene“, „Benennungstyp“ und „Verwendung“ bestimmt. In diesem Beispiel steht der Ausdruck „white card“ für die informelle Benennung (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 187). Daraus ist ersichtlich, dass die deutsche Fassung des Begriffs wesentlich weiter gefasst ist als die englische Version. Da die Datenbank monodirektional ist, mit Deutsch als Ausgangssprache, werden geprüfte, ausführliche Definitionen und erweiterte Anmerkungen in dieser Sprache angeführt. Dieselben Definitionen und Erklärungen in den jeweiligen Fremdsprachen sind daher nicht vorhanden. Der Status des Eintrages deutet auf die Freigabe oder Bearbeitung hin. In diesem Fall ist „white card“ noch „in Bearbeitung“, während die Termini „residence entitlement card“ und „applicant registration card“ bereits „freigegeben“ sind.

Der Terminus kann auch gefunden werden, wenn man „Aufenthaltserlaubniskarte“ oder nur „AB“ in die Suchmaschine der AsylTerm-Datenbank eingibt. Das alleinige Wort „Karte“ reicht jedoch nicht aus. In dem Fall findet man den Begriff „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“. Die Suchmaschine greift auch einzelne Wörter auf und bietet diese in Zusammenhang mit relevanten Phrasen an. Sucht man z.B. das Wort „Antrag“, erscheinen u.a. „Antragsteller“, „Antrag auf internationalen Schutz“, „Antrag auf internationalen Schutz abweisen“ etc. Hier wird auch die oben beschriebene Phrase „Antrag auf internationalen Schutz einbringen“ angezeigt. Aber auch einzelne Akronyme und Abkürzungen werden vom System erkannt und aufgegriffen.

## Deutsch

Term: **UMF**

Quelle: [Knapp](#)

Status  
: **freigegeben**

Term: **unbegleiteter minderjähriger Asylwerber**

Quelle: § 64(5) [AsylG 2005](#)

Status  
: **freigegeben**

Term: **unbegleiteter Minderjähriger**

Quelle: [Dublin II](#)

Status: **freigegeben**

**Definition: Unverheiratete Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Begleitung gelassen werden [...].**

Quelle: [Dublin II](#)

**Kontext:** Der gesetzliche Vertreter eines mündigen Minderjährigen, dessen Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können (unbegleitete Minderjährige), ist ab Einleitung des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater.

Quelle: [VfGH 09.03.2005](#)

**Kontext:** Die Zulassung des Verfahrens hat zur Folge: [...] Die gesetzliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger durch Rechtsberater endet und jene des Organs der örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger entsteht.

Quelle: [Putzer/Rohrböck 2007](#)

**Term:** **unbegleiteter minderjähriger Flüchtling**

**Quelle:** [Knapp](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), also jene Kinder und Jugendlichen, die alleine als Flüchtling in Österreich leben, brauchen besondere Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Situation und Rahmenbedingungen, die ihnen neue Perspektiven ermöglichen. Dafür setzt sich die Arbeitsgruppe UMF auf verschiedener Ebene ein.

**Quelle:** [Knapp](#)

## Englisch

**Term:** **unaccompanied minor**

**Quelle:** [Regulation \(EC\) No. 343/2003](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** Where the applicant for asylum is an unaccompanied minor, the Member State responsible for examining the application shall be that where a member of his or her family is legally present, provided that this is in the best interest of the minor. In the absence of a family member, the Member State responsible for examining the application shall be that where the minor has lodged his or her application for asylum.

**Quelle:** [Regulation \(EC\) No. 343/2003](#)

**Term:** **unaccompanied minor asylum-seeker**

**Quelle:** [Elisabeth Frank-Großebner](#)

**Status**  
:  
**freigegeben**

**Term:** **UM**

**Quelle:** [Elisabeth Frank-Großebner](#)

**Status:** freigegeben

**Anmerkung:** The acronym 'UM' is derived from the context of air travel (airlines refer to minor passengers travelling alone as UMs) but is also used in the context of asylum procedures.

Abb. 5 „UMF“ (AsylTerm Datenbank 2011d)

Es sind sowohl die Bedeutung der Abkürzung bzw. des Akronyms als auch eine Definition sowie Synonyme vorhanden. Hier werden im deutschen Eintrag neben der Erklärung des Akronyms auch zwei weitere Varianten angegeben, die den gegebenen Terminus ersetzen können. Da die Termbank immer nach dem Anfangsbuchstaben sucht, wird auch hier das alleinige Wort „minderjährig“ oder „Minderjähriger“ von der Suchmaschine nicht erkannt. Man müsste das Wort „unbegleiteter“ oder zumindest den Buchstaben „U“ angeben, um den Begriff zu finden. Aber selbstverständlich werden auch ganze Phrasen von der Datenbank erfasst und können im System recherchiert

werden. Zusätzlich kann man bei der Suche zwischen einer „normalen“, „unscharfen“ und „Volltext“-Suche wählen.

#### 4.3.7 Antragstellung vs. Einbringung des Antrags

Ein Beispiel für die Verdeutlichung der Missverständnisse aufgrund mangelnder Vorbereitung der Materie wurde in dem Artikel „AsylTerm: Terminologie für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren“ (Hebenstreit et al. 2009) angeführt: Die Begriffe „Stellen eines Antrags“ und „Einbringung eines Antrags“ werden erwiesenermaßen als ähnlich bzw. gleich verstanden und gedolmetscht. Dabei handelt es sich um zwei juristisch verschiedene Termini. Während das Stellen eines Antrags „nur“ ein formloses Ersuchen um Asyl gegenüber einer Sicherheitsbehörde ist und den faktischen Abschiebeschutz herbeiführt, gilt ein Antrag erst als „eingebracht“, wenn er bei Erstaufnahmestellen einlangt und bekräftigt wird (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 179). Beide Begriffe haben in der AsylTerm-Datenbank einen eigenen Eintrag und verdeutlichen den Unterschied.

Entry level

**Entry number:** 10

Created on: 2006-04-11T13:56:53

**Entry class:** Unspecified

**Fachgebiet:** Recht

**Unterfachgebiet:** Asylrecht

## Deutsch

**Anmerkung:** Nach dem Asylgesetz 2005 wird zwischen Stellung und Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz unterschieden. Stellung des Antrages ist das formlose Ersuchen um Asyl. Damit beginnt der faktische Abschiebeschutz. Der Antrag kann bei einem Organ der Exekutive (Polizei) gestellt werden. Als eingebracht gilt der Antrag aber erst, wenn der Asylsuchende sich in die [Erstaufnahmestelle](#) begibt oder bei ihr vorgeführt wird und dort persönlich seinen Asylantrag bekräftigt. Das Ersuchen um Asyl kann von vornherein in einer Erstaufnahmestelle vorgebracht werden. Dann ist die Stellung des Antrages gleichzeitig die Einbringung. Falls der aufgegriffene Fremde aus bestimmten Gründen nicht bei der Erstaufnahmestelle vorgeführt wird (weil er z.B. gleich in Schubhaft genommen wurde), gilt der Antrag als eingebracht, wenn die Befragung, allenfalls Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung bei der Polizei abgeschlossen ist (§ 17(6) AsylG 2005).

Der Terminus Einbringung hat verfahrensrechtliche Bedeutung. Erst mit der Einbringung beginnt das Asylverfahren und ist man Asylwerber.

**Term:** **Antrag auf internationalen Schutz einbringen**

**Quelle:** § 17(2) [AsylG 2005](#)

**Status:** freigegeben

**Sprachebene:** Gesetzliche Benennung

**Definition:** **Der Antrag auf internationalen Schutz ist eingebracht, wenn er vom Fremden persönlich – auch im Rahmen einer Vorführung (§ 43 Abs. 2) – bei der [Erstaufnahmestelle](#) (§ 59) gestellt wird.**

**Quelle:** § 17(2) [AsylG 2005](#)

**Kontext:** Der Erstbeschwerdeführer, ein der tschetschenischen Volksgruppe zugehöriger russischer Staatsangehöriger, brachte nach illegaler Einreise am 22. Februar 2006 gemeinsam mit seinem minderjährigen Sohn, dem Zweitbeschwerdeführer, einen Antrag auf internationalen Schutz beim Bundesasylamt ein.

**Quelle:** [VfGH 27.06.2007](#)

**Term:** **Asylantrag einbringen**

**Quelle:** [Erstinformation](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** Sie haben Ihren Asylantrag eingebracht und sind nun im Zulassungsverfahren, in dem Sie zu Ihrem Reiseweg und anderen notwendigen Informationen befragt werden.

**Quelle:** [Erstinformation](#)

## Englisch

**Anmerkung:** The Austrian asylum law makes a difference between "Antrag stellen" (to make an application for international protection) and "Antrag einbringen" (to file an application for international protection). In some contexts, both German phrases can be used as synonyms; the same applies to the English equivalents. For specific use in context with Austrian asylum law, however, it is necessary to differentiate between "to make" and "to file" an application for international protection.

**Term:** **file an application for international protection**

**Quelle:** [Pöllabauer](#)

**Status:** freigegeben

**Term:** **file an application for asylum**

**Quelle:** [Pöllabauer](#)

**Status:** freigegeben

Abb. 6 Antrag auf internationalen Schutz einbringen (AsylTerm Datenbank 2011e)

Entry level

**Entry number:** 9

Created on: 2006-04-11T13:56:53

**Entry class:** Unspecified

**Fachgebiet:** Recht

**Unterfachgebiet:** Asylrecht

## Deutsch

**Anmerkung:** Nach dem Asylgesetz 2005 wird zwischen Stellung und Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz unterschieden. Stellung des Antrages ist das formlose Ersuchen um Asyl. Damit beginnt der faktische Abschiebeschutz. Der Antrag kann bei einem Organ der Exekutive (Polizei) gestellt werden. Als eingebracht gilt der Antrag aber erst, wenn der Asylsuchende sich in die [Erstaufnahmestelle](#) begibt oder bei ihr vorgeführt wird und dort persönlich seinen Asylantrag bekräftigt. Das Ersuchen um Asyl kann von vornherein in einer Erstaufnahmestelle vorgebracht werden. Dann ist die Stellung des Antrages gleichzeitig die Einbringung. Falls der aufgegriffene Fremde aus bestimmten Gründen nicht bei der Erstaufnahmestelle vorgeführt wird (weil er z.B. gleich in Schubhaft genommen wurde), gilt der Antrag als eingebracht, wenn die Befragung, allenfalls Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung bei der Polizei abgeschlossen ist (§ 17(6) AsylG 2005). Der Terminus Einbringung hat verfahrensrechtliche Bedeutung. Erst mit der Einbringung beginnt das Asylverfahren und ist man Asylwerber.

**Term:** **Antrag auf internationalen Schutz stellen**

**Quelle:** § 17(1) [AsylG 2005](#)

**Status:** freigegeben

**Sprachebene:** Gesetzliche Benennung

**Definition:** **Ein Antrag auf internationalen Schutz ist gestellt, wenn ein Fremder in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde oder bei einer [Erstaufnahmestelle](#) (§ 59) um Schutz vor Verfolgung ersucht.**

**Quelle:** § 17(1) [AsylG 2005](#)

**Kontext:** Am selben Tag stellte der Beschwerdeführer neuerlich einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz. Bei seiner Einvernahme brachte er vor, sein Fluchtgrund habe sich nicht geändert.

**Quelle:** [VFGH 29.09.2007](#)

**Term:** **Asylantrag stellen**

**Quelle:** [Erstinformation](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** [...] Verfahrensübersicht  
1.) Sie haben einen Asylantrag in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde oder bei einer Erstaufnahmestelle gestellt.

**Quelle:** [Erstinformation](#)

## Englisch

**Anmerkung:** The Austrian Asylum Law makes a difference between "Antrag stellen" (to make an application for international protection) and "Antrag einbringen" (to file an

application for international protection). In some contexts, both German phrases can be used as synonyms; the same applies to the English equivalents. For specific use with respect to the Austrian Asylum Law, however, it is necessary to differentiate between "to make" and "to file" an application for international protection.

**Term:** **make an application for international protection**

**Quelle:** [Pöllabauer](#)

**Status:** **freigegeben**

**Term:** **make an application for asylum**

**Quelle:** [Pöllabauer](#)

**Status:** **freigegeben**

Abb. 7 Antrag auf internationalen Schutz stellen (AsylTerm Datenbank 2011f)

Diese zwei Einträge aus der AsylTerm-Datenbank erläutern die unterschiedlichen Begriffe, die von dolmetschenden Personen in der Praxis oft verwechselt werden und zu Missverständnissen führen. Bereits scheinbar einfache Phrasen wie diese können im juristischen Kontext zu Unklarheiten, und – bei inadäquater Dolmetschung – zu unterschiedlichen Interpretationen und Ergebnissen führen.

#### 4.3.8 Die AsylTerm-Datenbank als Informationsquelle und Nachschlagewerk

Die AsylTerm-Datenbank ist als eine hilfreiche Quelle für das Nachschlagen von Fachterminologie gedacht, die für Dolmetscheinsätze im Asylwesen unentbehrlich ist (vgl. Pöllabauer 2006c: 58). Da die derzeit in der Datenbank enthaltene Terminologie nach Häufigkeit und Schwierigkeit der vorkommenden Terminologie in Asylverfahren gewählt wurde, sollte sie sich für eine fokussierte Vorbereitung auf einen Dolmetscheinsatz im Asylverfahren eignen. Die Datenbank enthält sowohl einzelne Wörter als auch zusammengesetzte Termini, die für das Dolmetschen im Asylverfahren relevant sind. Oft vorkommende Begriffe werden auf Deutsch erklärt - wo nötig und hilfreich auch unterstützt durch Illustrationen - und in den anderen Sprachen wiedergegeben.

Anlass zur Kritik bietet die Tatsache, dass die Datenbank zwar online abrufbar ist, die Seite aber sehr lange zum Öffnen braucht, und manchmal gar nicht funktioniert. Das kann bei dem Wunsch, einen Terminus schnell nachzuschlagen, sehr störend sein.

Auch die Monodirektionalität der Datenbank ist hinterfragbar. Wenn man z.B. einen englischen Ausdruck nicht versteht, dann kann man diesen nicht in die Datenbank-Suchfunktion eingeben und recherchieren. Man müsste zumindest die deutsche Entsprechung kennen oder selbst versuchen, einen relevanten Terminus in der deutschen Sprache zu finden. Auf diese Weise könnte die Monodirektionalität der Datenbank die Anzahl der Benutzerinnen und Benutzer einschränken. Die Einschätzung dieser und anderer Aspekte der AsylTerm-Datenbank ist den Benutzerinnen und Benutzern und Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylwesen überlassen. Diese ist Gegenstand der folgenden Studie.

## 5. Befragung der Dolmetschenden

*Sprache ist menschlich,  
daher unvollkommen.  
- Jan Deloof*

### 5.1 Zielsetzung

Obwohl das Projekt 2007 gestartet wurde und seitdem online abrufbar ist, scheinen nur vergleichsweise wenige Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Datenbank zu kennen. Zwar werden noch Ergänzungen in den enthaltenen Sprachen vorgenommen, die Datenbank kann jedoch schon jetzt als nützliche Informationsquelle und Hilfe für sowohl fachliche als auch sprachliche Unsicherheiten dienen. Besonders in der Sprache Russisch - der Pilotsprache - sind die meisten Termini bereits vollständig wiedergegeben und erklärt.

Wenn man Dolmetscherinnen und Dolmetscher entsprechend auf dieses Projekt und den Zweck aufmerksam macht, würden sie dann tatsächlich von der Datenbank Gebrauch machen? Die Frage nach der Nützlichkeit der Asyl-Term Datenbank sollte im Rahmen einer Umfrage unter Dolmetschenden beantwortet werden. Danach können entsprechende Schritte unternommen werden, um Informationen unter Dolmetscherinnen und Dolmetschern über diese Datenbank und ihren Nutzungswert zu verbreiten.

Was halten Dolmetscherinnen und Dolmetscher von einer solchen Online-Datenbank? Wie bereiten sie sich grundsätzlich für ihren Dolmetscheinsatz im Asylverfahren vor? Für welche ihrer Dolmetschleistungen im Asylverfahren würden sie die Datenbank nutzen? Wie bewerten sie die Einträge der Datenbank in Hinblick sowohl auf deren Inhalt als auch Struktur? All das sind Fragen, deren Antworten für die Erstellung und Erweiterung einer wichtigen Datenbank und einem Nachschlagewerk im Bereich des Asylverfahrens von wesentlicher Bedeutung sind. Diesen und weiteren Fragen bin ich in meiner Studie zum Thema „Rechtsterminologie im Asylverfahren – Probleme und Lösungsansätze in Bezug auf das Projekt AsylTerm“ nachgegangen. Ziel

der Studie ist die Erforschung der Meinungen zu dem Projekt und dessen Nützlichkeit und Benutzerfreundlichkeit in Bezug auf die Vor- oder Nachbearbeitung von Dolmetscheinsätzen im Bereich des Asylverfahrens. Weiters können daraus Schlüsse für die zukünftige Entwicklung und Verbesserung des Projektes gezogen werden.

## 5.2 Ansatz

Die Umfrage über die AsylTerm-Datenbank wurde als webgestützte Befragung mittels Fragebogen durchgeführt. Ansatz war daher eine primär quantitative Umfrage. Obwohl zuerst eine qualitative Studie in Betracht gezogen wurde, erwies sich aufgrund der Möglichkeit der Verallgemeinerung der Fragen und Antworten mit zusätzlichem Einbau von Beispielen der Einträge und leeren Textfeldern für freie Meinungsäußerungen die Methode einer breiter angelegten quantitativen Untersuchung als zielführend. Dadurch konnte die Umfrage viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit unterschiedlichem Ausbildungsweg und Erfahrungsgrad erreichen. Die anonyme Variante gewährleistet u.U. ebenfalls ehrlichere Antworten und Aussagen, die man bei einem persönlichen Interview eher nicht sagen würde. Darüber hinaus erfasst die anonymisierte Umfrage mit großer Wahrscheinlichkeit eine breitere Anzahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern als es bei einer mündlichen Befragung möglich wäre, u.a. auch solche, die aufgrund mangelnder Ausbildung im Dolmetschwesen auf ein persönliches Interview vermutlich verzichtet hätten. Die Online-Umfrage erleichtert es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch, an der Umfrage ohne großen Aufwand innerhalb der Frist zu beliebiger Zeit teilzunehmen. Die Antwortmöglichkeiten wurden zwar standardisiert, jedoch wurde öfters die Möglichkeit eingeräumt, per Textfeld zusätzliche Meinungen zu äußern.

Als Programm zur Erstellung und Durchführung der webgestützten Befragung wurde „LimeSurvey“ verwendet. Diese Open Source Software ermöglicht es, Umfragen zu erstellen, zu veröffentlichen und die Ergebnisse in einer Datenbank zu erfassen. Das Programm erwies sich als benutzerfreundlich und selbsterklärend für die Umfrageteilnehmerin und den Umfrageteilnehmer. Bis auf einige wenige Meldungen von den Befragten konnten die meisten die Umfrage problemlos durchführen.

### 5.3 Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasste alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die im Asylwesen mit der Sprache Englisch tätig sind, wobei Englisch die Muttersprache oder eine B/C-Sprache sein konnte. Da in der AsylTerm-Datenbank Termini ausgehend von der deutschen Sprache gesucht und angegeben werden, sollte auch Deutsch in der Sprachkombination der Befragten vorkommen, wobei auch hier Deutsch als Muttersprache keine Voraussetzung war. Somit umfasste diese Studie auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, die aber in diesen Sprachen im Asylwesen als Dolmetscherinnen und Dolmetscher tätig sind. Das wird auch durch die Filterfrage nach der Sprachkombination mit den drei Antwortmöglichkeiten „Deutsch, Englisch – Deutsch als Muttersprache“, „Deutsch, Englisch – Englisch als Muttersprache“ und „Deutsch, Englisch – andere Muttersprache“ präzisiert (zu den in der Umfrage enthaltenen Fragen siehe unten).

Obwohl für die Untersuchung der Nützlichkeit und Benutzerfreundlichkeit des Projektes AsylTerm auch die Meinungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit anderen Sprachkombinationen hilfreich wären, wurde die Umfrage aufgrund der Sprachkombination der Verfasserin dieser Masterarbeit auf die englische Sprache begrenzt, da in der Umfrage deutsch-englische Beispielinträge aus der Datenbank angeführt werden. Termini mit anderen Sprachen wurden mangels Überprüfungsmöglichkeit der Autorin der Umfrage ausgelassen.

Die Studie erfolgte österreichweit, da das Projekt AsylTerm auf dem österreichischen Recht basiert und die Datenbank Deutsch als Ausgangssprache bestimmt. Die Möglichkeit, dass es Dolmetscherinnen und Dolmetscher in anderen Ländern gibt, die mit österreichischem Recht arbeiten und die Datenbank ausgehend von der deutschen Sprache im Asylwesen nutzen könnten, wurde als ausgenommen gering eingeschätzt und daher in der Studie nicht berücksichtigt.

### 5.4 Zugang zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Studie

Die E-Mail-Adressen und Kontaktdaten des *Berufsverbandes für Dolmetschen und Übersetzen UNIVERSITAS* sowie des *Österreichischen Verbandes der allgemein*

*beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher* waren online öffentlich zugänglich. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf der Liste von UNIVERSITAS wurden in Hinblick auf Ihren Tätigkeitsbereich und den Inhalt der Umfrage von dieser ausgeschlossen. In Hinblick auf Ziel und Zweck der Studie beschränkte sich die Verfasserin der Umfrage auf die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Dolmetschende, die im Bereich des Asylwesens tätig sind und z.B. in den relevanten asylbehördlichen Instanzen dolmetschen.

Im Internet ist auf der offiziellen Website des ÖVGD<sup>4</sup> die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher frei zugänglich. Der Link zur Umfrage wurde an die dort angegebenen E-Mail-Adressen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit der englischen Sprache gesendet. Anzumerken ist, dass zwar laut Liste (Stand 12. Juli 2010) 86 allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die englische Sprache vorhanden waren, die Umfrage jedoch aufgrund einiger nicht mehr aktueller E-Mail-Adressen nur an 72 Dolmetscherinnen und Dolmetscher verschickt werden konnte.

Da sich die Umfrage nicht nur an allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher richtet – viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nicht allgemein beeidete und gerichtlich zertifiziert und werden auch zum Dolmetschen im Bereich des Asylwesens herangezogen; andererseits sind viele allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht im Asylwesen tätig – wurden relevante Adressen von Asylbehörden, die Leistungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Anspruch nehmen, im Internet<sup>5</sup> gefunden. Darüber hinaus gibt es drei Erstaufnahmestellen und sieben Außenstellen in Österreich. Die Verwaltung der Dolmetscherinnen- und Dolmetscherlisten obliegt jedoch laut telefonischer Auskunft<sup>6</sup> dem Bundesasylamt Wien. Auch das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zieht laut telefonischer Auskunft bei Bedarf Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus dieser Liste heran.

---

<sup>4</sup> <http://www.gerichtsdolmetscher.at>

<sup>5</sup> [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/behoerden/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/behoerden/start.aspx) (für BMI und BAA) und <http://www.asylgh.gv.at/DocView.axd?CobId=31245> (AsylGH)

<sup>6</sup> Gespräch am 14.07.2010 mit Frau ADir Assmus vom AsylGH

Die vier Institutionen und das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wurden von der Verfasserin der Studie angerufen und um Zugang zu den E-Mail Adressen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit englischer Arbeitssprache auf den jeweiligen internen Listen ersucht. Aufgrund von Datenschutzbestimmungen wurde, wie vermutet, kein direkter Zugang zu den Daten der Dolmetschenden gewährt. Positive Antworten kamen jedoch vom Asylgerichtshof, dem BMI, dem BAA Wien und zuletzt auch von der AsylGH-Außenstelle in Linz. Die für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher zuständigen Personen in den jeweiligen Institutionen erklärten sich dazu bereit, den Link der Umfrage selbst an ihre Liste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu schicken, und zwecks Rücklaufquote die Anzahl der Personen, an die sie die Umfrage geschickt haben, bekannt zu geben. Im AsylGH und in der Außenstelle Linz wurde das Ansuchen zuerst in die Rechtsabteilung zwecks Überprüfung auf Genehmigung weitergeleitet. Danach kam von der Außenstelle eine E-Mail mit der Information, dass sie über dasselbe Verzeichnis von Dolmetscherinnen und Dolmetschern verfügt wie der AsylGH. Die E-Mail an das BMI wurde an das BAA weitergeleitet. Daraus lässt sich schließen, dass das BMI ebenfalls bei Bedarf auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus der Liste des BAA zurückgreift. Die Umfrage wurde somit an zwei Listen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern geschickt, die des BMI-BAA und die des AsylGH.

## 5.5 Doppelzustellungen

Natürlich kann es vorkommen, dass dieselben Dolmetscherinnen und Dolmetscher für mehr als nur eine der erwähnten Behörden tätig sind und in beiden Verzeichnissen eingetragen sind. Abgesehen davon könnten einige von ihnen auch allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert sein. Infolge dessen könnte es sein, dass einige Dolmetschende, die bei all diesen Institutionen (ÖVGD, BMI-BAA, AsylGH) vermerkt sind, die Einladung zur Teilnahme an der Umfrage drei Mal erhalten haben. Um das zu verhindern, müsste man jedoch auf die Umfrage in diesen Behörden gänzlich verzichten und nur von der Liste des ÖVGD Gebrauch machen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch ohne allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert zu sein im Asylwesen tätig sind und womöglich eine andere Meinung bezüglich der Brauchbarkeit

der AsylTerm-Datenbank haben als ihre allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Kolleginnen und Kollegen, sollten jedoch zwecks umfassender Ergebnisse der Studie auch erfasst werden. Deshalb wurde das Risiko einer Doppelzählung eingegangen und dank Beteiligung der zwei Behörden die Anzahl der Teilnehmenden an der Umfrage um ein Vielfaches erhöht.

## 5.6 Rücklaufquote

Vom BMI-BAA Wien wurde die Umfrage am 14.07.2010 an 55 Dolmetscherinnen und Dolmetscher gesendet. Es folgten zwei Fehlermeldungen von nicht mehr aktuellen oder fehlerhaften E-Mail-Adressen. Insofern hat die Umfrage 53 Dolmetscherinnen und Dolmetscher erreicht. Vom AsylGH wurde die Umfrage am 16.07.2010 an 34 Personen geschickt. Dabei kamen Rückmeldungen per E-Mail von zwei Gutachterinnen mit der Anmerkung, sie seien Gutachterinnen und keine Dolmetscherinnen. Das bedeutet, dass es unter den 34 Personen möglicherweise mehrere Gutachterinnen bzw. Gutachter gab, die an der Umfrage aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nicht teilnahmen.

Die Umfrage wurde insgesamt an 159 Personen (72 Personen aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, 53 Personen von der Liste des BMI-BAA und 34 Personen vom AsylGH) verschickt. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen konnte die genaue Anzahl der Dolmetscherinnen und Dolmetscher von der Verfasserin der Studie in diesen Listen selbst nicht überprüft werden. Die Aussendung der Umfrage erfolgte am 15. Juli 2010. Der Link war ein Monat lang aktiv. Am 15. August 2010 wurde die Umfrage deaktiviert.

Insgesamt haben 42 Personen an der Umfrage teilgenommen. Davon haben 20 Personen den Fragebogen komplett ausgefüllt und 22 nur teilweise. Die Rücklaufquote beträgt somit 26,4% (gerechnet gegen 159 ausgesandte Fragebögen). Unter Berücksichtigung möglicher Doppelzustellung ist die Rücklaufquote ggf. höher.

## 5.7 Der Fragebogen

Der mittels LimeSurvey erstellte Online-Fragebogen umfasst insgesamt 27 Fragen, die anhand einschlägiger Literatur zur Erstellung von Fragebögen (siehe Raab-Steiner/Benesch 2008) ausgearbeitet wurden. Auf der ersten Seite werden der Zweck der Umfrage und Datenschutzinformationen erläutert. Auf der folgenden Seite befindet sich eine Abbildung der Startseite der Umfrage. Die gesamte Umfrage ist im Anhang 1 vorzufinden.



# Rechtsterminologie im Asylverfahren

## Probleme und Lösungsansätze in Bezug auf das EU-Projekt AsylTerm

Liebe DolmetscherInnen!

Terminologie im Asylverfahren ist ein Thema, das alle DolmetscherInnen im Asylwesen beschäftigt. Wie bereitet man sich am besten für das Dolmetschen im Asylverfahren vor? Welche Terminologie kommt vor? Wie geht man mit schwierigen Begriffen in den jeweiligen Sprachen um? Das Projekt **AsylTerm** setzt sich mit diesen und weiteren Fragen und Problemstellungen bezüglich relevanter Terminologie im Asylverfahren auseinander.

Dazu schreibe ich derzeit am Zentrum für Translationswissenschaft an der Uni Wien meine Masterarbeit zum Thema "**Rechtsterminologie im Asylverfahren: Probleme und Lösungsansätze in Bezug auf das EU-Projekt AsylTerm**".

Diesbezüglich führe ich auch eine Befragung unter DolmetscherInnen mit englischer Sprache durch, deren Beantwortung **höchstens 10 Minuten** in Anspruch nehmen wird. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, ist es wichtig, dass möglichst viele Personen daran teilnehmen.

Die Umfrage dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken, die Auswertung erfolgt anonymisiert und Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Bei etwaigen Fragen können Sie mich gerne per E-Mail ([monika.schulz@gmx.at](mailto:monika.schulz@gmx.at)) kontaktieren.

**Vielen Dank im Voraus für Ihre Teilnahme!**

Monika Schulz, BA

*Diese Umfrage enthält 27 Fragen.*

#### ***Eine Bemerkung zum Datenschutz***

Dies ist eine anonyme Umfrage.

Die Daten mit Ihren Antworten enthalten keinerlei auf Sie zurückzuführende/identifizierende Informationen, es sei denn bestimmte Fragen haben Sie explizit danach gefragt. Wenn Sie für diese Umfrage einen Zugangsschlüssel benutzt haben, so können Sie sicher sein, dass der Zugangsschlüssel nicht zusammen mit den Daten abgespeichert wurde. Er wird in einer getrennten Datenbank aufbewahrt und nur aktualisiert, um zu speichern, ob Sie diese Umfrage abgeschlossen haben oder nicht. Es gibt keinen Weg die Zugangsschlüssel mit den Umfrageergebnissen zusammenzuführen.

Zwischengespeicherte Umfrage laden

Weiter >>

[Umfrage verlassen und löschen]

Abb. 8 Startseite der Umfrage

Auf der nächsten Seite folgen die Fragen. Zuerst wird die Berufserfahrung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfasst. In der ersten Frage werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ersucht anzugeben, seit wie vielen Jahren sie in ihrem Beruf tätig sind. Die zweite Frage bezieht sich auf die Sprach-Ausbildung (Schule, einschlägige universitäre Ausbildung, Sprachkurse, Zweisprachigkeit im Elternhaus, etc). Hier können mehrere Antwortmöglichkeiten ausgewählt werden. Danach wird gefragt, ob man auch im Bereich des Asylwesens tätig ist und wie viele der Dolmetschungen prozentuell darunter fallen. Die darauffolgende Frage nach der Sprachkombination eliminiert Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die weder Englisch noch Deutsch in ihrer Sprachkombination haben (siehe 5.4 Zielgruppe). Die letzte Frage auf der zweiten Seite bezweckt die Angabe über die allgemeine Beeidung und gerichtliche Zertifizierung der Dolmetschenden.

Auf der nächsten Seite teilen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Umfrage mit, ob sie bereits von der AsylTerm-Datenbank gehört haben. Diese Frage wird mit Ja/Nein beantwortet und führt abhängig von der Antwort zu einer anderen Seite weiter. Bei „Ja“ wird man zu Fragen bezüglich der Erfahrung und Nutzung der AsylTerm-Bank gefragt („Verwenden Sie die AsylTerm-Datenbank?“, „Wie haben Sie von der AsylTerm-Datenbank erfahren?“, „Wozu nutzen Sie die AsylTerm-Datenbank?“, „Seit wann nutzen Sie die AsylTerm-Datenbank?“). Falls man von der AsylTerm-Datenbank noch nicht gehört hat, wird man zu einer Seite mit allgemeiner Information über das Projekt weitergeleitet. Folgende Information wird zuerst geliefert:

„Die AsylTerm-Datenbank ist eine Terminologiedatenbank zum Österreichischen Asylwesen, die von den Universitäten Wien und Graz in den Jahren 2007/2008 in Kooperation mit dem BAA Österreich, dem UBAS und dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich eingerichtet wurde. Sie hat eine Schärfung des Bewusstseins für terminologische Aspekte, Erhöhung der Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Asylverfahren und eine Erleichterung des Zugangs zu relevanten fachlichen und sprachlichen Informationen zum Ziel.“ (s. Anhang 1)

Dazu werden fünf Aussagen bezüglich des Projekts präsentiert, die die Befragten nach ihrem subjektiven Ermessen und ersten Eindruck auf einer Skala von -5 bis 5 (mit dem

neutralen „0“ in der Mitte) einstufen. Gefragt wird nach der allgemeinen Sinnhaftigkeit des Projektes („Dieses Projekt erscheint mir im Großen und Ganzen sinnvoll“), der eventuellen Nutzungsperspektive der Datenbank („Ich würde die Terminologiedatenbank für meine Dolmetschvorbereitungen verwenden“), einer möglichen Beteiligung am Projekt („Ich könnte mir vorstellen, am Ausbau der Datenbank mitzuwirken“), der Beschränkung auf das österreichische Recht („Ich finde es gut, dass sich die AsylTerm-Datenbank nur auf österreichisches Recht bezieht“) und der Vertrauenswürdigkeit der Quellen („Ich halte die genutzten Quellen für vertrauenswürdig“).

Als nächstes werden sowohl Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die noch nicht von dem Projekt gehört haben, als auch jene, denen das Projekt bereits bekannt ist, auf dieselbe Seite geleitet. Zuerst werden sie ersucht, vier vorgegebene Qualitätsfaktoren (inhaltliche Struktur, fachliche Korrektheit, Layoutstruktur und Verwendbarkeit für den Beruf) ihrer subjektiven Wichtigkeit nach einzustufen.

Danach folgen zwei unterschiedlich ausgearbeitete Einträge, die bezüglich ihrer Struktur, fachlichen Korrektheit, Layoutstruktur und Verwendbarkeit für den Beruf auf einer Skala von -5 bis 5 zu beurteilen sind. Der erste Eintrag des Terminus „Beschwerde“ ist sowohl auf Deutsch als auch Englisch vollständig und umfassend angegeben.

Der zweite Eintrag ist zwar auf Deutsch ausführlich und vollständig, auf Englisch aber sehr spärlich – nur mit einer Phrase – wiedergegeben. Die Einträge unterscheiden sich in ihrem Umfang in der Wiedergabe in der englischen Sprache, aber auch in der Quellenangabe. Während im ersten Eintrag die Quelle eine offizielle Institution mit Rechtskraft ist (UNHCR), steht im zweiten Eintrag eine Person für die Quellenangabe. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ersucht, die Einträge anhand der vier Qualitätsfaktoren zu bewerten. Zu beiden Einträgen findet sich ein Textfeld für eine persönliche Anmerkung.

Beide Einträge sind zum Vergleich auf den folgenden Seiten angeführt.

Entry level

**Entry number:** 199

Created on: 2008-04-05T19:16:05

**Entry class:** Unspecified

**Fachgebiet:** Recht

**Unterfachgebiet:** Asylrecht, Allgemeines Verwaltungsverfahren



## Deutsch

**Term:** **Beschwerde**

**Quelle:** § 36 [AsylG 2005 \(idF 2008\)](#)

**Status:** freigegeben

**Anmerkung:** Das Rechtsmittel der Beschwerde an den Asylgerichtshof ist mit 1.Juli 2008 an die Stelle der Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) getreten.

**Definition:** **Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, das die Überprüfung des Bescheides zum Ziel hat. Beschwerdeinstanz ist der [Asylgerichtshof](#). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn das Bundesasylamt seine Entscheidungspflicht verletzt.**

**Quelle:** [Leikauf/Krainz](#)

**Kontext:** In der Rechtsmittelbelehrung (§ 61 AVG) von Bescheiden des Bundesasylamtes ist anzugeben, dass gegen den abweisenden oder zurückweisenden Bescheid unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschwerde an den Asylgerichtshof offen steht

**Quelle:** § 22 (3) [AsylG 2005 \(idF 2008\)](#)

**Kollokation(en):** Beschwerde erheben, Beschwerde einbringen, Beschwerde prüfen, der Beschwerde stattgeben, Beschwerde abweisen

## Englisch

**Anmerkung:** "Appeal" describes the substance of the German term "Beschwerde" whereas "complaint" is a more literal translation.

**Term:** **complaint**

**Quelle:** [UNHCR 6](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** Unless otherwise stipulated in the Federal Constitution (B-VG), FLG No. 1/1930, the 2005 Asylum Act (AsylG 2005), FLG I No. 100, or the 1985 Higher Administrative Court Act (VwGG), FLG No. 10, the provisions of the 1991 General Administrative Procedures Act (AVG), FLG No. 51, shall apply mutatis mutandis to proceedings before the Asylum Court with the proviso that the word "appeal" shall be replaced with the word "complaint".

**Quelle:** [UNHCR 6](#)

**Term:** **appeal**

**Quelle:** [Fact Sheet on Irish Asylum Procedures](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** The Refugee Appeals Tribunal (RAT) allows for the appeal of negative findings at first instance. The appointment of independent authorities to determine asylum applications represents a welcome advancement to the asylum process in Ireland.

**Quelle:** [Fact Sheet on Irish Asylum Procedures](#)

Abb. 9 Eintrag „Beschwerde“ (AsylTerm Datenbank 2011g)

Entry level

**Entry number:** 24

Created on: 2006-05-06T16:57:13

**Entry class:** Unspecified

**Fachgebiet:** Recht

**Unterfachgebiet:** Asylrecht

## **Deutsch**

**Term:** **rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens**

**Quelle:** [Merkblatt](#)

**Status:** freigegeben

**Definition:** Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes innerhalb der Frist keine [Beschwerde](#) (bis 01.07.2008: Berufung) eingelegt wurde oder wenn der [Asylgerichtshof](#) über die Beschwerde (bis 01.07.2008: der Unabhängige Bundesasylsenat über die Berufung) entschieden hat. Damit tritt der Asylbescheid in Kraft und wird auf jeden Fall [durchsetzbar](#).

**Quelle:** [Leikauf/Krainz](#)

**Anm zur Def:** Das Asylverfahren gilt als rechtskräftig abgeschlossen, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel (Berufung an den UBAS) mehr zulässig sind. Die Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel (Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof) gegen eine UBAS-Entscheidung ist trotzdem möglich.

**Kontext:** Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens.

**Quelle:** [Merkblatt](#)

## **Englisch**

**Term:** **entering into force of the final decision**

**Quelle:** [Pöllabauer](#)

**Status:** freigegeben

Abb. 10 Eintrag „rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“ (AsylTerm Datenbank 2011h)

Auf der nächsten Seite des Fragebogens wird nach einer erwünschten Erweiterung der AsylTerm-Datenbank gefragt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können angeben, ob sie die Erweiterung der Datenbank in weiteren Sprachen als notwendig und wünschenswert empfinden. Falls ja, können sie auch angeben, welche Sprachen sie für eine Erweiterung am sinnvollsten und notwendigsten halten.

Nachdem die teilnehmenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit zwei Einträgen und Informationen über die AsylTerm-Datenbank mit dem Projekt vertraut gemacht wurden, werden ihnen drei Fragen bezüglich ihres subjektiven Empfindens und ihres Eindrucks gestellt. Bei den ersten beiden Fragen: „Würden Sie die AsylTerm-Datenbank als geprüfte, verlässliche Hauptquelle ansehen und verwenden?“ und „Würden Sie die AsylTerm-Datenbank an Kolleginnen und Kollegen

weiterempfehlen?“ können die Befragten zwischen den Antwortmöglichkeiten: „ja“, „eher ja“, „eher nein“, „nein“ wählen, wobei zusätzlich ein optionales Feld für Kommentare vorhanden ist. Die dritte Frage: „Hätten Sie generell Verbesserungsvorschläge für die AsylTerm-Datenbank?“ kann in einem Textfeld optional beantwortet werden. Hier beurteilen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ob sie dieses Projekt für sinnvoll und hilfreich für ihre Arbeit betrachten.

Die Fragen bezüglich der AsylTerm-Datenbank und des Projekts sind damit abgeschlossen. Nun folgen weitere Fragen zum persönlichen Dolmetscheinsatz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Zuerst werden sie gefragt, wie sie sich auf ihren Dolmetscheinsatz im Asylverfahren vorbereiten. Hier können mehrere Antworten angegeben werden, die von „mit Hilfe von vorgegebenen Unterlagen des Gerichts“ bis zu „Sach- und Fachwörterbücher“ und auch „AsylTerm-Datenbank“ reichen. Im Feld „Sonstiges“ können weitere Vorbereitungsmethoden angegeben werden.

Danach folgen Fragen zum verwendeten Sprachregister. Dazu werden zwei Fragen gestellt. Eine bezieht sich auf das verwendete Sprachregister gegenüber Asylwerberinnen und Asylwerbern, die andere auf das verwendete Sprachregister gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Behörden. Die Antwortmöglichkeiten für beide Fragen sind gleich: „gehobene Fachsprache“, „vereinfachte Fachsprache“, „gehobene Allgemeinsprache“, „vereinfachte Allgemeinsprache“ und „Sprachebene des Verhandlungsleiters“.

Am Ende der Umfrage folgen zwei Fragen zum Alter und Geschlecht der befragten Personen. Auf der letzten Seite wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Ihre Unterstützung gedankt.

## 5.8 Auswertung

Die folgende Analyse und Auswertung der Ergebnisse bezieht sich auf die Antworten der insgesamt 42 teilnehmenden Personen. Die Ergebnisse wurden von der Verfasserin der Arbeit analysiert und mit graphischer Unterstützung des Programms der Online-Befragung, LimeSurvey, sowie eigens gestalteten Abbildungen und Tabellen, veranschaulicht. Alle Angaben wurden streng vertraulich behandelt.

Das durchschnittliche Alter der befragten Personen beträgt 48 (Standardabweichung 11). Die jüngste befragte Person war 32, die älteste 66 Jahre alt. 90% (18 Personen) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren weiblich, 10% (2 Personen) männlich, was das Proportionsverhältnis des Geschlechts in diesem durchaus weiblich dominierten Berufsfeld deutlich widerspiegelt.

Die durchschnittliche Berufserfahrung als Dolmetschender beträgt 18 Jahre. Das angegebene Minimum war 4 Jahre, das Maximum 41 Jahre. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben ihre englischen Sprachkenntnisse hauptsächlich in der Schule (17 Personen, dh. 40%), durch eine universitäre Sprachausbildung (13 Personen, dh. 31%) oder durch eine dolmetsch- oder translationswissenschaftliche universitäre Ausbildung (23 Personen, dh. 55%) erworben. Zusätzliche Hauptquellen des Spracherwerbs der englischen Sprache waren die Zweisprachigkeit im Elternhaus (3 Personen, 7%) sowie Sprachkurse (10 Personen, 24%). Einige davon gaben an, die Sprache durch Auslandsaufenthalte und von englischsprachigen Familienmitgliedern erworben zu haben.

	<b>Anzahl Personen (absolut)</b>	<b>Anzahl Personen (Prozent)</b>
Dolmetsch- /Translationswissenschaftliche universitäre Ausbildung	23	55
Schule	17	40
Universitäre Sprachausbildung (z.B. Anglistik)	13	31
Sonstiges	13	31
Sprachkurse	10	24
Zweisprachigkeit im Elternhaus	3	7

Tab. 2 „Wo haben Sie die Sprachkenntnisse für Ihre Dolmetscheinsätze hauptsächlich erworben?“

69% (29 Personen) der Befragten sind als Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylwesen tätig. Die restlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind entweder nicht im Asylwesen tätig (4 Personen, 10%) oder haben die Frage nicht beantwortet (9 Personen, 21%).

Durchschnittlich fallen etwa ein Viertel der Dolmetschaufträge in den Bereich des Asylwesens. Das Maximum der Dolmetschaufträge im Asylwesen liegt bei 90%, das Minimum bei 0%, da mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gar nicht im Asylbereich tätig sind (s.o.).

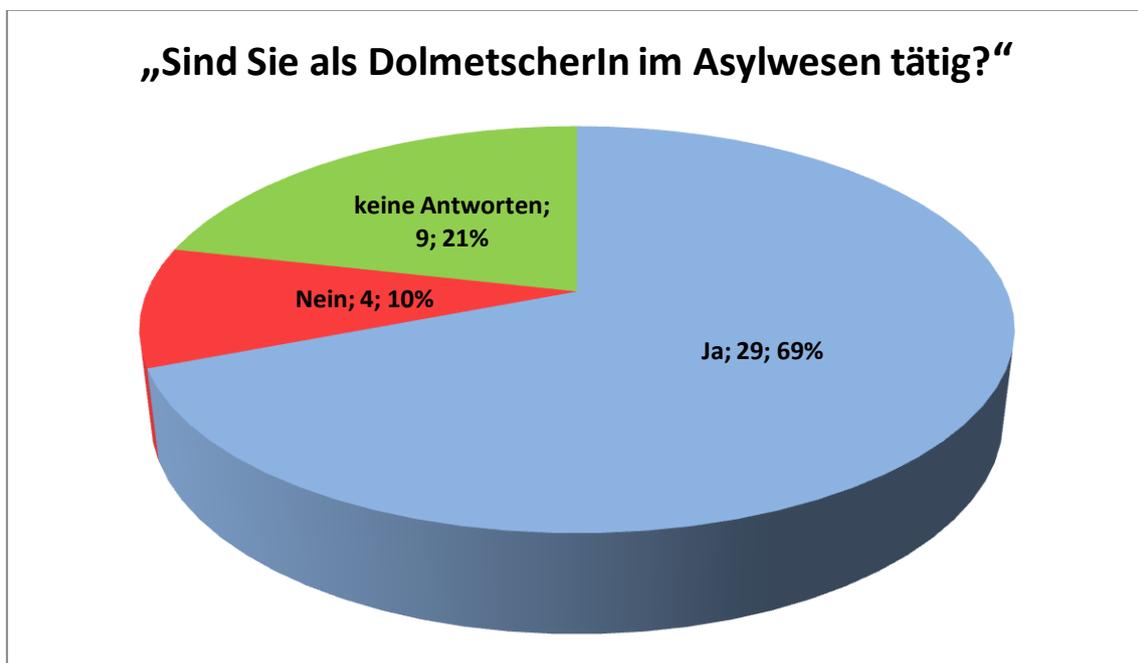


Abb. 11 „Sind Sie als DolmetscherIn im Asylwesen tätig?“

Die Muttersprache der Befragten ist überwiegend Deutsch (22 Personen, 52%). Nur eine Person hat Englisch als ihre Muttersprache angegeben, 9 Personen (21%) hingegeben haben eine andere Muttersprache. 10 Personen (24%) haben zu dieser Frage keine Angabe gemacht.

	Anzahl Personen (absolut)	Anzahl Personen (Prozent)
Deutsch als Muttersprache	22	52
Keine Antwort	10	24
Andere Muttersprache	9	21
Englisch als Muttersprache	1	2

Tab. 3 Sprachkombination der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie (38%) sind allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert. Ebenfalls 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert. Weitere 10 Personen (24%) haben die Frage nicht beantwortet.

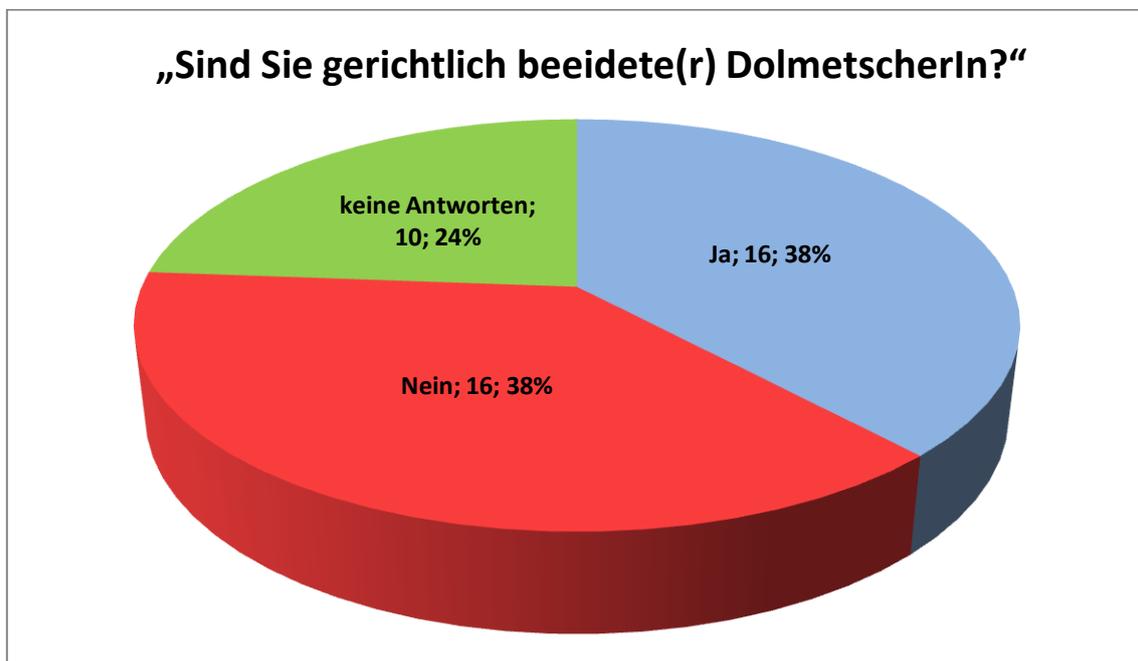


Abb. 12 „Sind Sie gerichtlich beeidete(r) DolmetscherIn?“

Auf die Frage, ob den Teilnehmerinnen und Teilnehmer die AsylTerm-Datenbank bereits bekannt ist, antworteten 21 Personen (66%) positiv und die restlichen 11 Personen (34%) negativ.

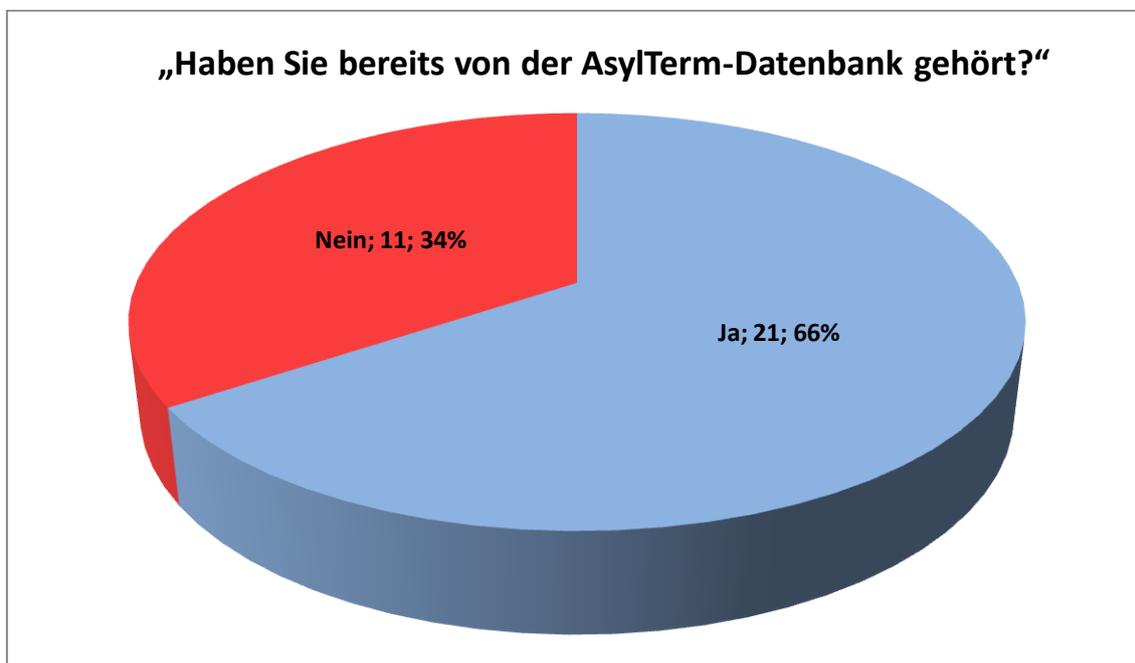


Abb. 13 „Haben Sie bereits von der AsylTerm-Datenbank gehört?“

8 Personen (38%) von den 21, die die AsylTerm-Datenbank bereits kennen, verwenden diese auch. 12 Personen (57%), die von der AsylTerm-Datenbank bereits gehört haben, machen von ihr keinen Gebrauch.

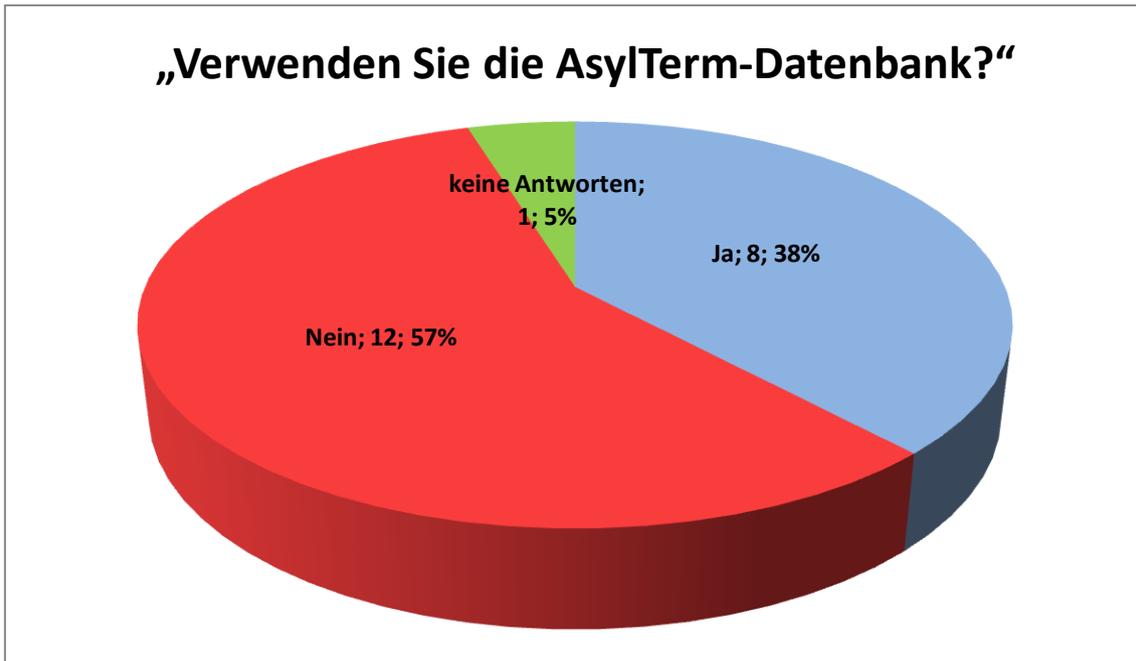


Abb. 14 „Verwenden Sie die AsylTerm-Datenbank?“

Von den 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die AsylTerm-Datenbank bereits kannten, haben 5 (12%) von der Datenbank über Kolleginnen und Kollegen erfahren, eine Person (2%) hat sie bei Internetrecherchen entdeckt, eine Person durch „Mitteilungsblätter der Verbände“ und eine Person hat an dem Projekt selbst mitgearbeitet.

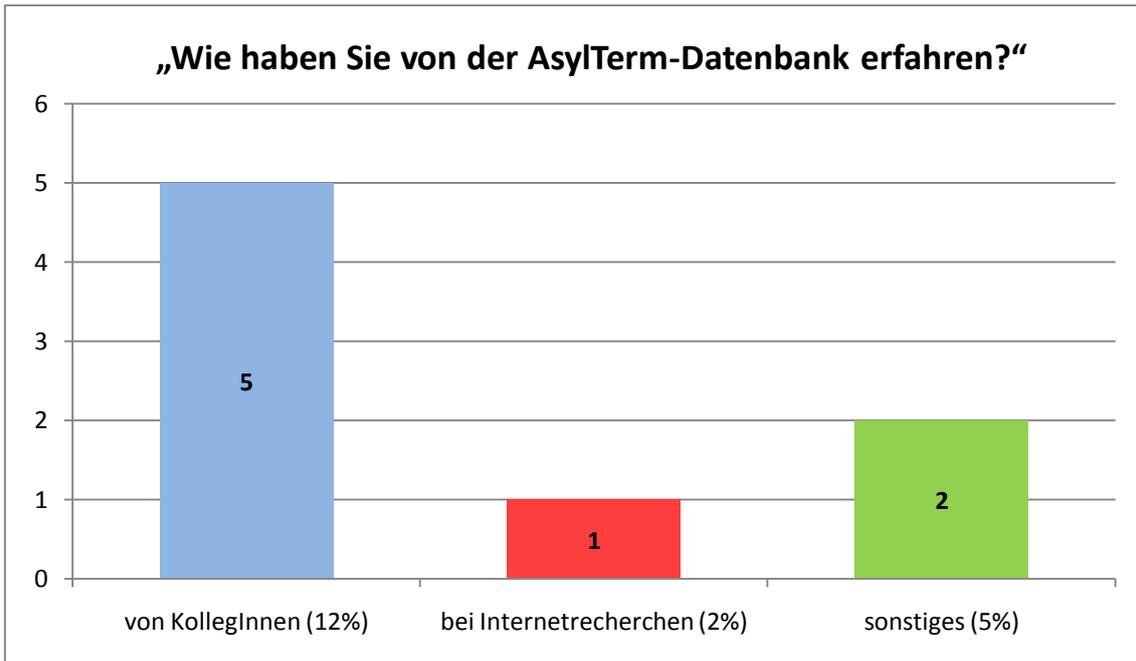


Abb. 15 „Wie haben Sie von der AsylTerm-Datenbank erfahren?“

Die AsylTerm-Datenbank wird hauptsächlich zur Vorbereitung vor Dolmetscheinsätzen (5 Personen, 12%) und für Recherchen zur Nachbearbeitung von Dolmetscheinsätzen (3 Personen, 7%) gebraucht. Weitere 4 Personen (10%) verwenden sie für Übersetzungen (3 Personen, 7%) und zur Ergänzung eigener Terminologiedatenbanken (1 Person, 2%).

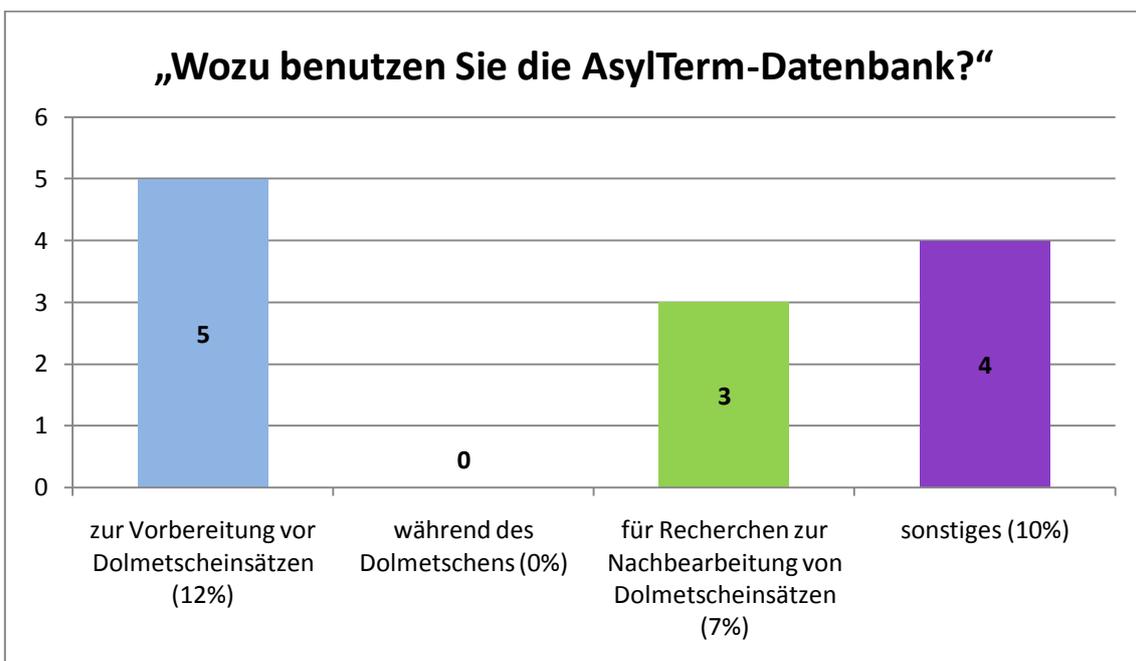


Abb. 16 „Wozu benutzen Sie die AsylTerm-Datenbank?“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von der AsylTerm-Datenbank Gebrauch machen, nutzen die Datenbank zu 57% (4 Personen) bereits seit über einem Jahr. Zwei Personen (29%) tun dies erst seit einigen Monaten, und eine Person (14%) seit ca. einem Jahr.

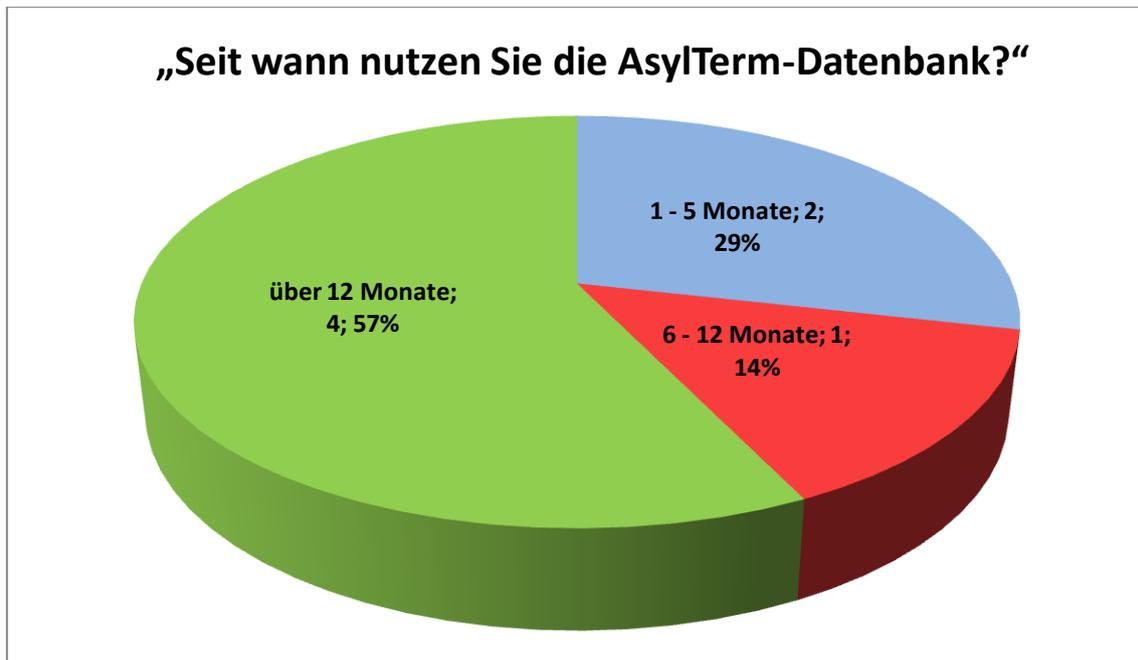


Abb. 17 „Seit wann nutzen Sie die AsylTerm-Datenbank?“

Als nächstes hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund einer kurzen Beschreibung des Projektes AsylTerm einige Aussagen über die Datenbank auf einer Skala von -5 bis 5 zu beurteilen. Die erste Aussage, „Dieses Projekt erscheint mir im Großen und Ganzen sinnvoll“, wurde von den meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit „ja“ bestätigt. Die durchschnittliche Bewertung lag bei 3,1, somit in dem durchaus positiven Bereich der angegebenen Skala (Standardabweichung 1,87). Es gab keine negative Bewertung dieser Aussage, das Minimum lag bei 0 (indifferent/ keine Meinung/ keine Angabe). Das Maximum hingegen bei der Wertstufe 5.

Dieses Projekt erscheint mir im Großen und Ganzen sinnvoll.

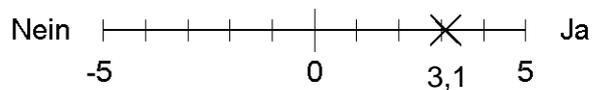


Abb. 18 „Dieses Projekt erscheint mir im Großen und Ganzen sinnvoll.“

Der nächste Punkt betrifft die Ansicht, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Terminologiedatenbank für ihre Dolmetschvorbereitungen verwenden würden. Das wurde mit einem Durchschnitt von 2,4 bewertet (Standardabweichung 2,58). Der geringste Wert lag bei -3, der höchste bei der höchstmöglichen Bewertung von 5.

Ich würde die Terminologiedatenbank für meine Dolmetschvorbereitungen verwenden.

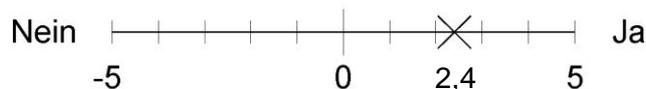


Abb. 19 „Ich würde die Terminologiedatenbank für meine Dolmetschvorbereitungen verwenden.“

Da diese Aussage sowohl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewertet wurde, die mit der AsylTerm-Datenbank bereits gearbeitet haben, als auch von jenen, denen sie noch unbekannt war, könnte die geringe oder gar fehlende Erfahrung mit der Datenbank für die Unsicherheit unten den Befragten verantwortlich sein. Andererseits können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mit der AsylTerm-Datenbank durchaus vertraut sind, diese aufgrund von möglichen schlechten Erfahrungen als negativ beurteilt haben.

Der darauffolgende Punkt richtet sich auf die Mitwirkungsfreudigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Datenbank („Ich könnte mir vorstellen, am Ausbau der Datenbank mitzuwirken“). Hier war die durchschnittliche Bewertung durchaus gering, nur 0,9, dh. kaum mehr im positiven Bereich (Standardabweichung 2,51).

Ich könnte mir vorstellen, am Ausbau der Datenbank mitzuwirken.

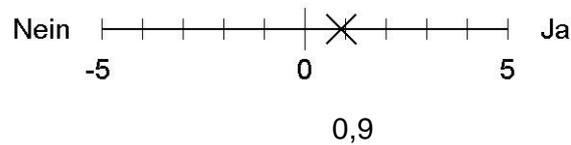


Abb. 20 „Ich könnte mir vorstellen, am Ausbau der Datenbank mitzuwirken.“

Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwar im Asylbereich Dolmetschleistungen erbringen, aber nicht gleich an einem Projekt beteiligt sein möchten. Bei dieser Aussage war auch keine genaue Beschreibung der möglichen Beteiligungsaufgaben vorhanden, insofern war die Motivation für eine Mitwirkung dementsprechend gering. Der maximale Wert erreichte zwar 5, dieser kann aber von Dolmetscherinnen und Dolmetschern angegeben worden sein, die bereits an dem Projekt beteiligt sind. Die Angabe der Bereitschaft einer Beteiligung an dem Projekt ist jedenfalls ein interessanter Aspekt, der bei weitergehenden Untersuchungen beachtet werden sollte. Im Zuge von weiteren Umfragen zu der Entwicklung des Projektes, bzw. bei der Erweiterung der AsylTerm-Datenbank, sollte man bei Bedarf eine mögliche Mitarbeit von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Betracht ziehen und sie über Mitwirkungsmöglichkeiten informieren und die Beteiligungsaufgaben näher schildern.

Die Aussage „Ich finde es gut, dass sich die AsylTerm-Datenbank nur auf österreichisches Recht bezieht“ wurde unterschiedlich bewertet. Einerseits war die höchstmögliche Angabe von 5 vorhanden, andererseits lag der Durchschnitt bei nur 0,8 (Standardabweichung 2,79).

Ich finde es gut, dass sich die AsylTerm-Datenbank  
nur auf österreichisches Recht bezieht.

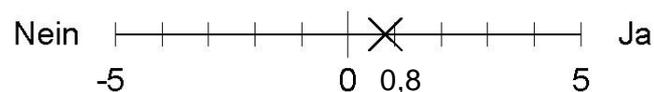


Abb. 21 „Ich finde es gut, dass sich die AsylTerm-Datenbank nur auf österreichisches Recht bezieht.“

Daraus lässt sich schließen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher den Bezug auf das österreichische Recht zwar begrüßen, sich aber wahrscheinlich auch mehr einen internationalen Bezug wünschen würden.

Die Vertrauenswürdigkeit der genutzten Quellen („Ich halte die genutzten Quellen für vertrauenswürdig“), die in der Beschreibung angegeben werden (die Universitäten Wien und Graz, das BAA Österreich, der UBAS und die UNHCR), wurde eher positiv bewertet. Das Minimum ist -1, das Maximum 5, der Durchschnitt 1,3 (Standardabweichung 1,87).

Ich halte die genutzten Quellen für vertrauenswürdig.

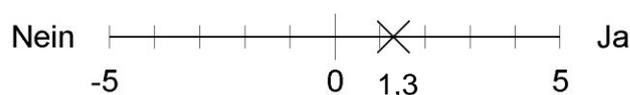


Abb. 22 „Ich halte die genutzten Quellen für vertrauenswürdig.“

Der folgende Abschnitt des Fragebogens beschäftigte sich mit der Bewertung von zwei ausgewählten Einträgen der AsylTerm-Datenbank. Als erstes wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu aufgefordert, die Qualitätsfaktoren „inhaltliche Struktur“, „fachliche Korrektheit“, „Layoutstruktur“ und „Verwendbarkeit für den Beruf“ ihrer subjektiven Wichtigkeit nach einzureihen. Hier ergaben sich vier verschiedene Möglichkeiten der Reihung. Die erste Reihenfolge sieht wie folgt aus:

Qualitätsfaktoren	Anzahl Personen (absolut)	Anzahl Personen (Prozent)
Fachliche Korrektheit	12	52
Verwendbarkeit für den Beruf	5	22
Inhaltliche Struktur	4	17
Layoutstruktur	2	9

Tab. 4 Bewertung der Qualitätsfaktoren der Einträge, Reihenfolge Nr. 1

Die Layoutstruktur wird hier als relativ unwichtig empfunden, hingegen aber wird großer Wert auf die fachliche Korrektheit gelegt.

Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer reiheten die Qualitätsfaktoren folgendermaßen ein (Reihenfolge Nr. 2):

<b>Qualitätsfaktoren</b>	<b>Anzahl Personen (absolut)</b>	<b>Anzahl Personen (Prozent)</b>
Verwendbarkeit für den Beruf	12	52
Fachliche Korrektheit	7	30
Inhaltliche Struktur	3	13
Layoutstruktur	1	4

Tab. 5 Bewertung der Qualitätsfaktoren der Einträge, Reihenfolge Nr. 2

Auch in diesem Fall wird der Layoutstruktur wenig Bedeutung zugeordnet. Was in Reihenfolge Nr. 2 zählt, ist vor allem die Verwendbarkeit für den Beruf sowie die fachliche Korrektheit der Einträge.

Eine dritte Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfand die inhaltliche Korrektheit von primärer Bedeutung (14 Personen, 61%), gefolgt von der Layoutstruktur (4 Personen, 17%), der Verwendbarkeit für den Beruf (3 Personen, 13%) und der fachlichen Korrektheit (2 Personen, 9%). Anhand der Zahlen merkt man deutlich, dass nur die inhaltliche Korrektheit als ausschlaggebend bewertet wird. Die restlichen drei Kriterien liegen zahlenmäßig weit darunter.

<b>Qualitätsfaktoren</b>	<b>Anzahl Personen (absolut)</b>	<b>Anzahl Personen (Prozent)</b>
Inhaltliche Struktur	14	61
Layoutstruktur	4	17
Verwendbarkeit für den Beruf	3	13
Fachliche Korrektheit	2	9

Tab. 6 Bewertung der Qualitätsfaktoren der Einträge, Reihenfolge Nr. 3

In einer vierten Reihenfolge ist die Layoutstruktur am wichtigsten (16 Personen, 70%), gefolgt von der Verwendbarkeit für den Beruf (3 Personen, 13%), der inhaltlichen Struktur (2 Personen, 9%) und der fachlichen Korrektheit (2 Personen, 9%), denen eher geringe Bedeutung beigemessen wird.

<b>Qualitätsfaktoren</b>	<b>Anzahl Personen (absolut)</b>	<b>Anzahl Personen (Prozent)</b>
Layoutstruktur	16	70
Verwendbarkeit für den Beruf	3	13
Inhaltliche Struktur	2	9
Fachliche Korrektheit	2	9

Tab. 7 Bewertung der Qualitätsfaktoren der Einträge, Reihenfolge Nr. 4

Im Allgemeinen lässt sich daraus schließen, dass sich Dolmetschende von einer professionellen Datenbank eine hohe Qualität in allen vier Bereichen erwarten. Eine umfassende Datenbank sollte inhaltlich strukturiert sein, fachliche Korrektheit aufweisen, eine gute Layoutstruktur haben und für den Beruf verwendbar sein. Eine besonders wichtige Rolle spielt in allen vier Aufzählungen die Verwendbarkeit für den Beruf, da diese immer zwischen 13 und 54% liegt. Trotzdem dürfen die anderen drei

Aspekte (inhaltliche Struktur, fachliche Korrektheit und Layoutstruktur) nicht vernachlässigt werden, da sie die Verwendbarkeit für den Beruf – die Recherchearbeit, Vor- und Nachbearbeitung der Dolmetschleistung – unterstützen und erleichtern.

	1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle	4. Stelle
Layoutstruktur	16	4	-	3
Inhaltliche Struktur	14	-	9	-
Verwendbarkeit für den Beruf	12	8	3	-
Fachliche Korrektheit	12	7	2	2

Tab. 8 Vergleich der Qualitätsfaktoren anhand der absoluten Zahlen

Wenn diese vier Kriterien ausreichend erfüllt sind, wird die Datenbank laut Umfrage unter den Dolmetschenden bei Einsätzen im Asylbereich weitgehend Anwendung finden. Daher sollten diese Aspekte bei weiteren vorzunehmenden Verbesserungsarbeiten der Datenbank beachtet werden.

Das nächste Ziel war die Bewertung der einzelnen Einträge. Der erste Eintrag, „Beschwerde“, sollte nach den o.g. Qualitätsfaktoren bewertet werden.

Entry level

**Entry number:** 199

Created on: 2008-04-05T19:16:05

**Entry class:** Unspecified

**Fachgebiet:** Recht

**Unterfachgebiet:** Asylrecht, Allgemeines Verwaltungsverfahren



**Deutsch**

**Term:** **Beschwerde**

**Quelle:** § 36 [AsylG 2005 \(idF 2008\)](#)

**Status:** freigegeben

**Anmerkung:** Das Rechtsmittel der Beschwerde an den Asylgerichtshof ist mit 1.Juli 2008 an die Stelle der Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) getreten.

**Definition:** **Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, das die Überprüfung des Bescheides zum Ziel hat. Beschwerdeinstanz ist der [Asylgerichtshof](#). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn das Bundesasylamt seine Entscheidungspflicht verletzt.**

**Quelle:** [Leikauf/Krainz](#)

**Kontext:** In der Rechtsmittelbelehrung (§ 61 AVG) von Bescheiden des Bundesasylamtes ist anzugeben, dass gegen den abweisenden oder zurückweisenden Bescheid unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschwerde an den Asylgerichtshof offen steht

**Quelle:** § 22 (3) [AsylG 2005 \(idF 2008\)](#)

**Kollokation(en):** Beschwerde erheben, Beschwerde einbringen, Beschwerde prüfen, der Beschwerde stattgeben, Beschwerde abweisen

## Englisch

**Anmerkung:** "Appeal" describes the substance of the German term "Beschwerde" whereas "complaint" is a more literal translation.

**Term:** **complaint**

**Quelle:** [UNHCR 6](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** Unless otherwise stipulated in the Federal Constitution (B-VG), FLG No. 1/1930, the 2005 Asylum Act (AsylG 2005), FLG I No. 100, or the 1985 Higher Administrative Court Act (VwGG), FLG No. 10, the provisions of the 1991 General Administrative Procedures Act (AVG), FLG No. 51, shall apply mutatis mutandis to proceedings before the Asylum Court with the proviso that the word "appeal" shall be replaced with the word "complaint".

**Quelle:** [UNHCR 6](#)

**Term:** **appeal**

**Quelle:** [Fact Sheet on Irish Asylum Procedures](#)

**Status:** freigegeben

**Kontext:** The Refugee Appeals Tribunal (RAT) allows for the appeal of negative findings at first instance. The appointment of independent authorities to determine asylum applications represents a welcome advancement to the asylum process in Ireland.

**Quelle:** [Fact Sheet on Irish Asylum Procedures](#)

Abb. 23 Eintrag 1, Beschwerde

Die Aussage „Der Eintrag ist inhaltlich gut strukturiert“ wurde auf einer Skala von -5 bis 5 mit einem Durchschnitt von 1,64 (Standardabweichung 2,53) bewertet. Der kleinste vergebene Wert war -4, der höchste erreichte Wert 5. Die fachliche Korrektheit wurde mit einem Durchschnitt von 2,44 (Standardabweichung 2,43) bewertet, mit einem Minimum von -2 und einem Maximum von 5. Auch die Layoutstruktur wurde positiv bewertet. Der Durchschnitt lag bei 1,16 (Standardabweichung 3,07), der kleinste Wert bei -5 und der höchste bei 5. Die Aussage „Der Eintrag ist für Verständnis und Recherchen hilfreich“ wurde mit einem Durchschnitt von 1,88 (Standardabweichung 2,6) bewertet, mit einem Minimum von -2 und einem Maximum von 5. Aufgrund dieser Ergebnisse liegt die Bewertung dieses Eintrages durchaus im positiven Bereich. Am schwächsten wurde die Layoutstruktur bewertet. Demnach lässt v.a. die Layoutstruktur

zu wünschen übrig. Verbesserungspotential sehen die Befragten auch in der inhaltlichen Struktur. Doch die fachliche Korrektheit und hilfreiche Unterstützung bei Rechercharbeiten sind durchaus gegeben.

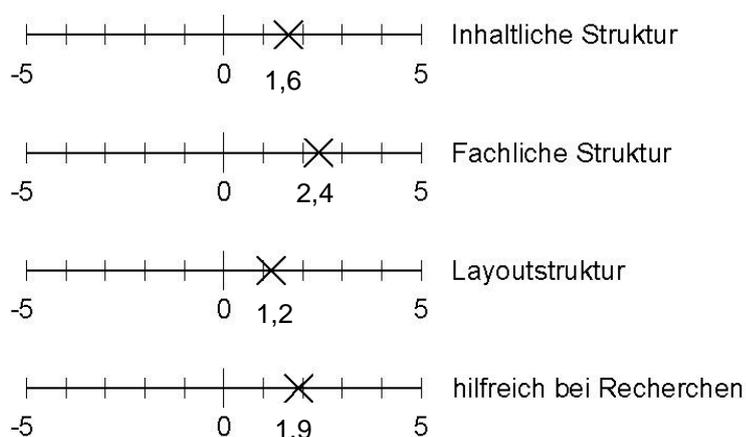


Abb. 24 Durchschnittliche Bewertung des Eintrages „Beschwerde“

Zu diesem Eintrag konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch ihre eigene Meinung und sonstige Anmerkungen in einem freien Textfeld äußern. 5 Personen (20%) haben davon Gebrauch gemacht. Eine Bemerkung war, dass der letzte Satz der deutschen Definition überflüssig sei. Stattdessen wäre ein Hinweis, dass der „deutsche Terminus im Englischen (wegen bedingter Übertragbarkeit in ein anderes Rechtssystem) erwähnt werden muss“ hilfreicher. Das Layout sei „generell für nicht Trados-Nutzer gewöhnungsbedürftig“. Eine weitere teilnehmende Person bezweifelt, dass die „Abgrenzung zu sonstigen Beschwerden durch Unterfachgebiete ausreichend“ sei. Außerdem sei „der Unterschied zwischen complaint und appeal nicht erklärt“. Eine weitere Anmerkung fordert „Zitate und praktische Beispiele“.

Der zweite Eintrag wurde nach denselben Kriterien bewertet.

Entry level

**Entry number:** 24

Created on: 2006-05-06T16:57:13

**Entry class:** Unspecified

**Fachgebiet:** Recht

**Unterfachgebiet:** Asylrecht

## **Deutsch**

**Term:** **rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens**

**Quelle:** [Merkblatt](#)

**Status:** freigegeben

**Definition:** Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes innerhalb der Frist keine **Beschwerde (bis 01.07.2008: Berufung)** eingelegt wurde oder wenn der **Asylgerichtshof über die Beschwerde (bis 01.07.2008: der Unabhängige Bundesasylsenat über die Berufung) entschieden hat. Damit tritt der Asylbescheid in Kraft und wird auf jeden Fall durchsetzbar.**

**Quelle:** [Leikauf/Krainz](#)

**Anm zur Def:** Das Asylverfahren gilt als rechtskräftig abgeschlossen, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel (Berufung an den UBAS) mehr zulässig sind. Die Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel (Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof) gegen eine UBAS-Entscheidung ist trotzdem möglich.

**Kontext:** Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens.

**Quelle:** [Merkblatt](#)

## **Englisch**

**Term:** **entering into force of the final decision**

**Quelle:** [Pöllabauer](#)

**Status:** freigegeben

Abb. 25 Eintrag 2, „rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“

Diesem Eintrag wurde für seine inhaltliche Struktur eine durchschnittliche Bewertung von 1,04 (Standardabweichung 2,58) vergeben (wieder auf einer Skala von -5 bis 5), mit einem Minimum von -4 und einem Maximum von 5. Die fachliche Korrektheit wurde mit einem Durchschnittswert von 1,16 (Standardabweichung 2,63) bestimmt, mit einem Minimum von -3 und einem Maximum von 5. Die Layoutstruktur hatte eine durchschnittliche Bewertung von 1,08 (Standardabweichung 2,71), wobei der niedrigste vergebene Wert -5 und der höchste 5 war. Einen Durchschnittswert von 0,84 (Standardabweichung 2,36) erhielt der Eintrag für seine Hilfe für Verständnis und Recherchen (Minimum -3, Maximum 5).

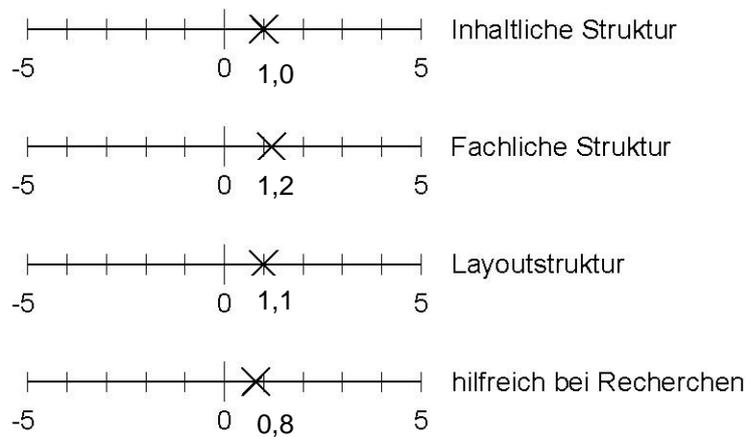


Abb. 26 Durchschnittliche Bewertung der Qualitätsfaktoren des Eintrages „rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten auch zu diesem Eintrag Anmerkungen hinzufügen. Das haben 7 Personen (28%) gemacht. Eine teilnehmende Person bemängelt die Korrektheit der Wiedergabe des deutschen Terminus in der englischen Sprache. Eine weitere Anmerkung betrifft das Fehlen der englischen Definition, die einen denken lässt, „der Eintrag ist noch nicht fertig“. Weiters wird der Standpunkt: „Fachsprache von Theoretikern“ vertreten und der Vorwurf „Nicht-Nachvollziehbarkeit der englischen Wiedergabe“ gemacht.

	Eintrag „Beschwerde“	Eintrag „rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“
inhaltliche Struktur	1,64	1,04
fachliche Korrektheit	2,44	1,16
Layoutstruktur	1,16	1,08
hilfreich bei Verständnis und Recherchen	1,88	0,84

Tab. 9 Vergleich der durchschnittlichen Bewertungsergebnisse beider Einträge anhand der vorgegebenen Qualitätsfaktoren

Daraus lässt sich schließen, dass es für beide Einträge, sowohl den inhaltlich durchaus ausgearbeiteten Eintrag „Beschwerde“ als auch für den eher spärlichen Eintrag „rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“, Verbesserungspotential gibt. Obwohl der Eintrag „Beschwerde“ dank seiner Vollständigkeit und Ausführlichkeit höhere Werte erhielt, werden ihm dieselben Vorwürfe gemacht wie dem zweiten Eintrag. Zwar wird an der fachlichen Korrektheit des zweiten Eintrages gezweifelt, doch scheint die Quelle der Wiedergabe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Der zweite, spärliche Eintrag erhält niedrigere Werte im Bereich „hilfreich für Recherche“ und „fachliche Korrektheit“. Die Layoutstruktur wird im Allgemeinen, dh. bei beiden Einträgen, als schlecht und verbesserungsbedürftig empfunden. Den Bewertungen nach könnte auch die inhaltliche Struktur verbessert werden. Im Allgemeinen wünschen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr ausführliche Einträge, die ihnen bei Recherchen nicht nur die Wiedergabe des deutschen Terminus bieten, sondern zusätzliche Informationen (Kontext, Beispiele, weitere Erklärungen und hilfreiche Anmerkungen) liefern. Die Datenbank wird als eine Art Lexikon, nicht Wörterbuch, angesehen. Da eine ausführliche Datenbank für das Rechtsgebiet Asylverfahren noch nicht vorhanden ist, besteht auch großes Interesse daran.

Laut 17 Personen sollte die Asyl-Term Datenbank um weitere Sprachen erweitert werden. Folglich gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, welche zusätzlichen Sprachen sie für am Notwendigsten halten. 5 Personen (12%) fanden Albanisch, 4 Personen (10%) Armenisch, 2 Personen (5%) Chinesisch, 5 Personen (12%) Farsi/ Persisch, 8 Personen (19%) Georgisch, 4 Personen (10%) Hindi, 4 Personen (10%) Rumänisch/ Moldawisch, 2 Personen (5%) Spanisch und 4 Personen (10%) Türkisch als wichtig. Keine der befragten Personen hielt die Erweiterung der Asyl-Term Datenbank um die Sprachen Malaiisch und Portugiesisch für notwendig.

Sprachen	Anzahl Personen (absolut)	Anzahl Personen (Prozent)
Georgisch	8	19
Farsi/ Persisch	5	12
Albanisch	5	12
Armenisch	4	10
Rumänisch/ Moldawisch	4	10
Hindi	4	10
Türkisch	4	10
Chinesisch	2	5
Spanisch	2	5

Tab. 10 „Die Erweiterung der Datenbank um welche der folgenden Sprachen halten Sie für am Notwendigsten?“

11 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (26%) gaben sonstige Sprachen an, die sie bei einer Erweiterung der Datenbank als notwendig halten würden. Antworten lauteten: „so viele Sprachen wie möglich“, „afrikanische Sprachen“, „alle, wo nur Hilfskräfte arbeiten“, Punjabi, Arabisch, Igbo und Yoruba.

Als nächstes äußerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Meinung zu der Frage, ob sie die Asyl-Term Datenbank als geprüfte und verlässliche Quelle ansehen würden und diese verwenden würden. 4 Personen (19%) meinten „ja“, 11 Personen (52%) „eher ja“, 4 Personen (19%) „eher nein“ und 2 Personen (10%) „nein“.

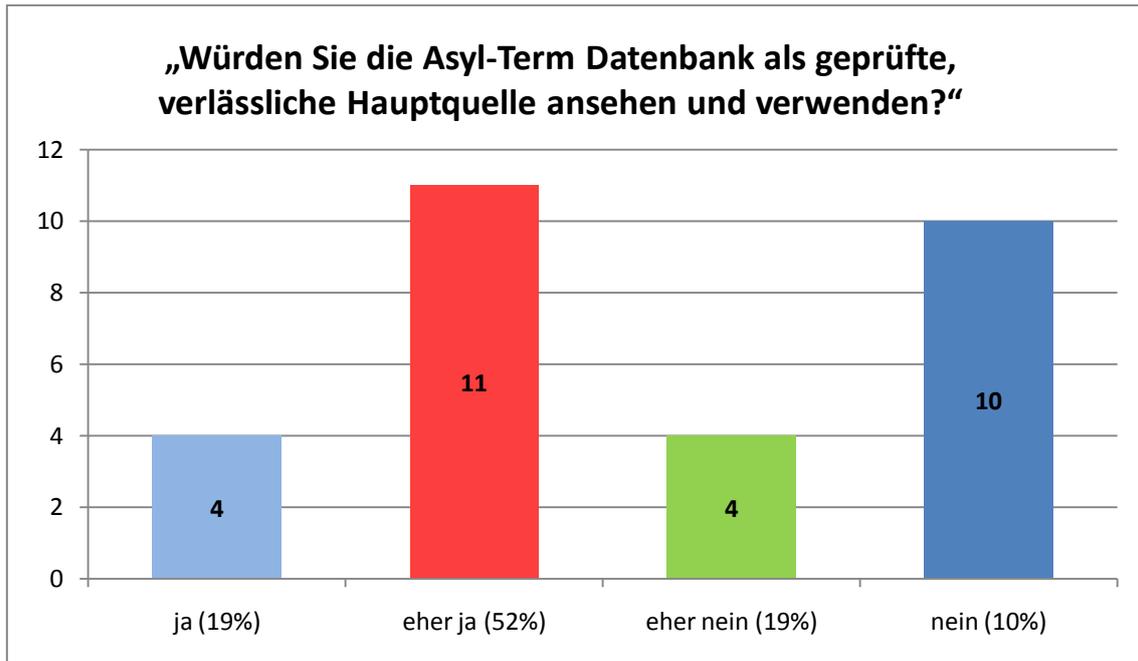


Abb. 26 „Würden Sie die Asyl-Term Datenbank als geprüfte, verlässliche Hauptquelle ansehen und verwenden?“

Die Frage, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Asyl-Term Datenbank an Kolleginnen und Kollegen weiterempfehlen würden, wurde von der Mehrheit (11 Personen, 52%) positiv beantwortet. 5 Personen (24%) würden sie eher empfehlen, 3 Personen (14%) eher nicht, und 2 Personen (10%) würden sie nicht weiter empfehlen.

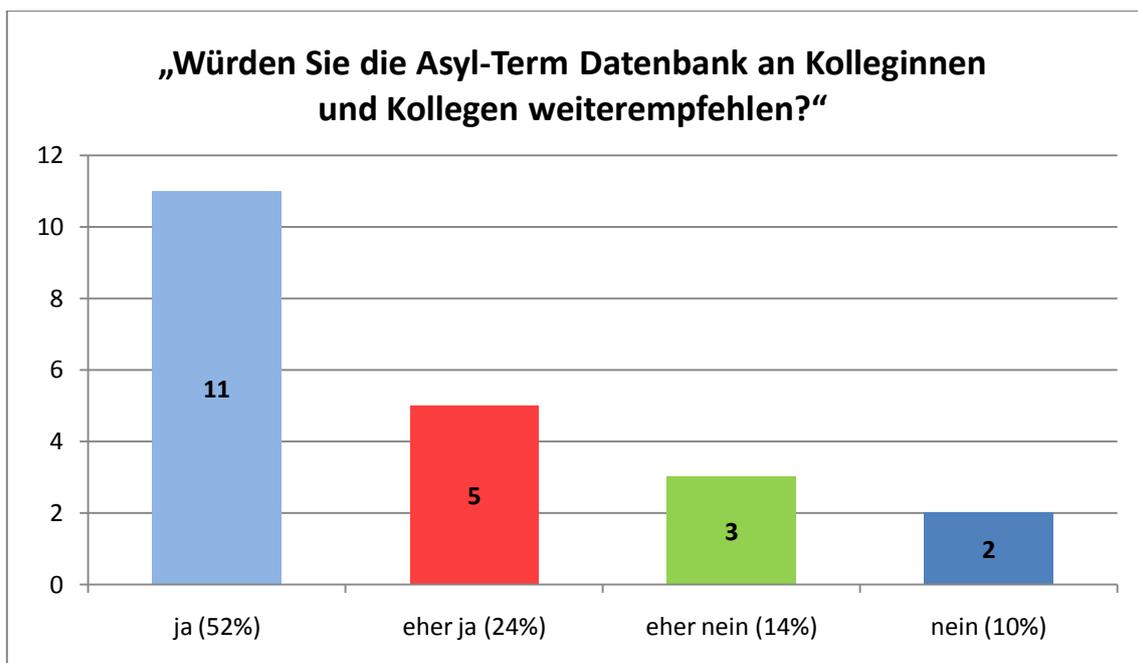


Abb. 27 „Würden Sie die Asyl-Term-Datenbank an Kolleginnen und Kollegen weiterempfehlen?“

Die durchaus positive Einstellung der Dolmetschenden zur AsylTerm-Datenbank zeigt das vorhandene Interesse und ihre positive Einstellung gegenüber einer professionellen Datenbank im Bereich des Asylwesens.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten in einem freien Textfeld weitere Verbesserungsvorschläge für die Asyl-Term Datenbank angeben. 7 Personen (33%) nutzten diese Möglichkeit. Zu den Vorschlägen zählten eine „laufende Erweiterung durch kompetente und ‚ge-/erprüfte‘ Einträge mit zentraler Datenvalidierung und Freigabe“, „Vorschläge für eine möglichst einfache Erklärung bzw. Umschreibung“, das Hinzufügen mehrerer Beispiele und die Zweisprachigkeit aller Definitionen.

Abschließend wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein paar Fragen zu ihrem Dolmetschverhalten gestellt. Als erstes wurde gefragt, wie sie sich hauptsächlich auf ihre Dolmetscheinsätze im Asylverfahren vorbereiten. Von den vorgegebenen Antworten gaben 6 Personen (14%) an, dass sie die vorgegebenen Unterlagen des Gerichts verwenden. 8 Personen (19%) nutzen das Internet. 12 Personen (29%) bereiten sich mit Sach- und Fachwörterbüchern vor, 6 Personen (14%) mit Hilfe der AsylTerm-Datenbank. Zu den anderen angegebenen Antworten gehören das Handbuch „Dolmetschen im Asylverfahren“, selbst angefertigte Glossare, „learning by doing“, mit Hilfe von Familienmitgliedern, oder – aufgrund von Berufserfahrung und Praxis benötigen sie keine Vorbereitung mehr.

	<b>Anzahl Personen (absolut)</b>	<b>Anzahl Personen (Prozent)</b>
mit Sach- und Fachwörterbüchern	12	29
durch Internetrecherchen	8	19
mit Hilfe von vorgegebenen Unterlagen des Gerichts	6	14
mit der AsylTerm-Datenbank	6	14
Sonstiges	7	17

Tab.11 „Wie bereiten Sie sich auf Ihren Dolmetscheinsatz im Asylverfahren vor?“

Die nächsten zwei Fragen beziehen sich auf das verwendete Sprachregister beim Dolmetschen. Zuerst werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefragt, welches Sprachregister sie gegenüber den Asylwerbenden verwenden. 1 Person (5%) verwendet gehobene Fachsprache, 8 Personen (38%) vereinfachte Fachsprache, 8 Personen (38%) vereinfachte Allgemeinsprache, 4 Personen (19%) die Sprachebene des Verhandlungsleiters. Keiner der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet gehobene Allgemeinsprache. Das lässt darauf schließen, dass Dolmetschende die Aussagen der Behörde häufig zwecks Verständnis für die Asylwerbende für diese vereinfachen.

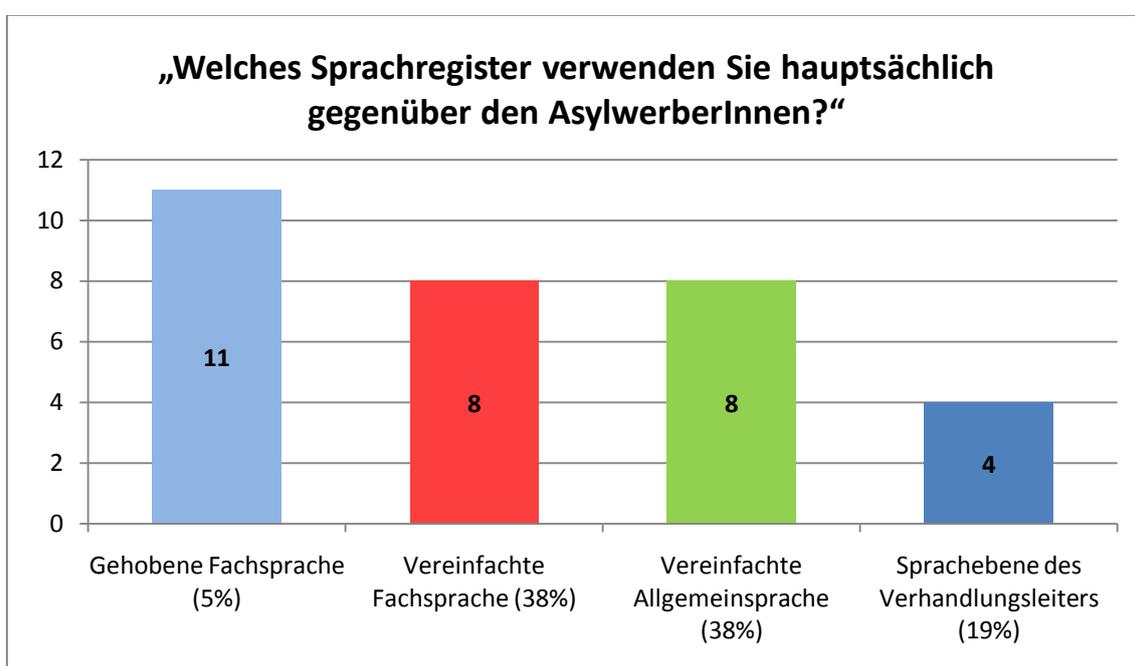


Abb. 28 „Welches Sprachregister verwenden Sie hauptsächlich gegenüber den Asylwerbenden?“

Die Frage, welches Sprachregister gegenüber dem Gericht im Asylverfahren verwendet wird, beantworteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchaus anders als die vorherige Frage. Gegenüber dem Gericht verwenden 7 Personen (33%) gehobene Fachsprache, weitere 7 Personen (33%) vereinfachte Fachsprache, 4 Personen (19%) gehobene Allgemeinsprache, eine Person (5%) vereinfachte Allgemeinsprache und 2 Personen (10%) halten sich an die Sprachebene des Verhandlungsleiters.

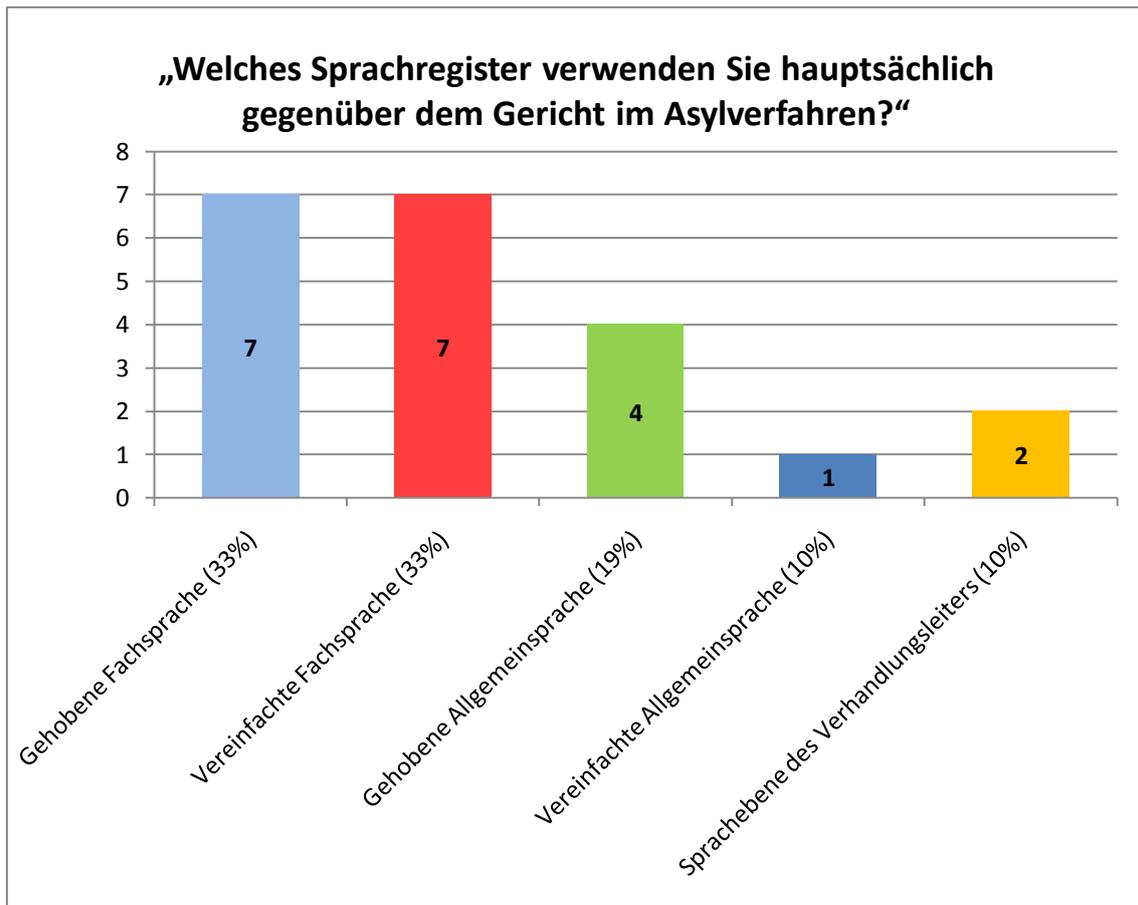


Abb. 29 „Welches Sprachregister verwenden Sie hauptsächlich gegenüber dem Gericht im Asylverfahren?“

Daraus lässt sich schließen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher gegenüber der Richterin bzw. dem Richter Fachsprache verwenden, jedoch übertragen sie das Gesagte den Asylwerbenden in der Allgemeinsprache. Dolmetschende benötigen daher das entsprechende Fachwissen, um die Aussagen der Asylwerbenden fachlich wiedergeben zu können, und müssen die Bedeutung der rechtlichen und fachlichen Termini wissen und die Aussagen der Richterin bzw. des Richters verstehen, um sie in der Sprache der Asylwerbenden vereinfacht wiedergeben zu können. Die AsylTerm-Datenbank könnte dabei eine hilfreiche Quelle sein, um sich das nötige Wissen im Bereich Asylwesen anzueignen und dadurch die Kommunikation im Gerichtssaal und die Qualität des Dolmetschens im Asylverfahren zu verbessern.

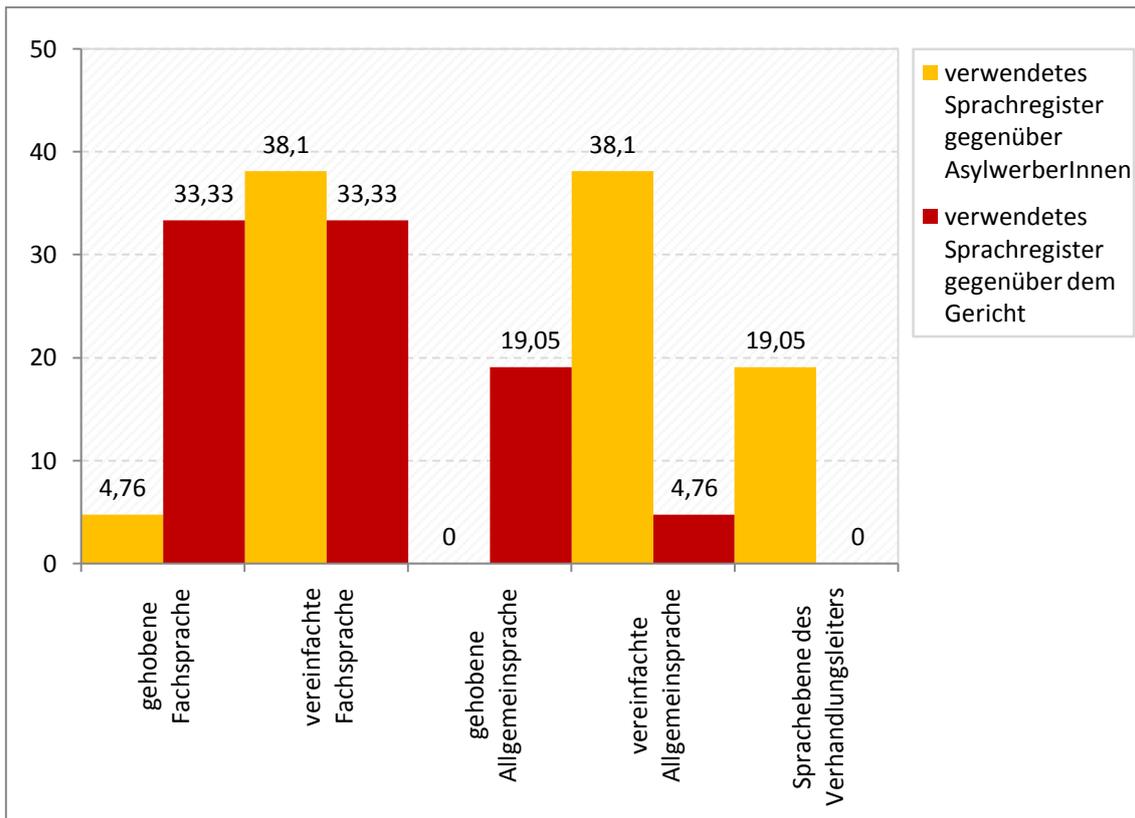


Abb. 30 Vergleich der verwendeten Sprachregister gegenüber AsylwerberInnen und gegenüber dem Gericht

Zum Schluss wurde nach dem Alter und Geschlecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefragt. Die geringere Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schluss im Vergleich zum Anfang der Umfrage deutet darauf hin, dass von den ursprünglichen 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmern 22 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher (52%) die Umfrage abgebrochen und somit nicht beendet haben. Von 2 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (5%) kam eine Rückmeldung per E-Mail, dass sie zwar den Button „Weiter“ betätigten, jedoch nicht zur nächsten Seite kamen. Möglicherweise sind hier Software-Probleme aufgetreten. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (48%) konnten den Fragebogen problemlos gänzlich ausfüllen.

### 5.9 Schlussfolgerungen aus dem ausgewerteten Datenmaterial

Im Allgemeinen ergab die Umfrage unter Dolmetschenden im Bereich des Asylwesens eine positive Resonanz auf das vorliegende Projekt AsylTerm. Von den Befragten

kannten 66% bereits die AsylTerm-Datenbank. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die von der Datenbank bereits wussten, verwenden sie 38%. Das deutet vergleichsweise auf Mängel der Datenbank hin, die die Nutzung von AsylTerm für die Befragten derzeit unattraktiv macht. Die Anwendungsmöglichkeiten der Datenbank scheinen dabei breit gefächert zu sein: Die Befragten, die von AsylTerm Gebrauch machen, verwenden diese für Vorbereitungen vor Dolmetscheinsätzen, für Recherchen zur Nachbearbeitung von Dolmetscheinsätzen, für Übersetzungen und zur Ergänzung eigener Terminologiedatenbanken. Das betont die multiplen Einsatzbereiche, für die die Datenbank eingesetzt und genutzt werden kann, und zeigt auch das bestehende Interesse von Dolmetschenden an einer fachlich geprüften Informationsquelle. Anhand der Einstufung der wichtigsten Qualitätsfaktoren, die eine Terminologie-Datenbank erfüllen sollte, erkennt man die Kriterien, die Dolmetschende an diese Art von Datenbank setzen. Die Qualitätsfaktoren „inhaltliche Struktur“, „fachliche Korrektheit“, „Layoutstruktur“ und „Verwendbarkeit für den Beruf“ wurden unter den Befragten unterschiedlich bewertet. Die Kriterienreihungen sprechen dafür, dass in einer professionellen Datenbank alle Kriterien erfüllt sein sollten. Doch besonders die Layoutstruktur erwies sich in einer der vier Reihenfolgen mit 70% als besonders wichtig, gefolgt von der inhaltlichen Struktur mit 61%, der Verwendbarkeit für den Beruf und der fachlichen Korrektheit mit jeweils 52%. Somit hat sich der Wunsch der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter nach einer flexibleren und benutzerfreundlicheren Form der Layout-Gestaltung als richtig und notwendig erwiesen (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 191).

Die Verfasserin der Studie wählte zwei Beispiele als Basis zur Bewertung der Einträge, deren Struktur, Inhalt und Layout, aus. Obwohl die Einträge sehr unterschiedlich in ihrem inhaltlichen Umfang waren, wurden dieselben Aspekte an beiden Einträgen bemängelt. Kritik bot vor allem die Layoutstruktur und die inhaltliche Struktur der Einträge, gefolgt von der mangelnden Vereinfachung bei Recherchen. Die einzelnen Meinungen der Teilnehmenden zeigen, dass sie sich von AsylTerm weniger eine reine sprachliche Datenbank erwarten. Viel mehr sehen sie ausführliche Einträge mit Beispielen, Definitionen und zusätzlichen Erklärungen als wünschenswert und hilfreich bei Recherchen für ihren Dolmetscheinsatz im Asylverfahren. Das ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher

gegenüber Asylwerbern hauptsächlich vereinfachte Fachsprache verwenden – was von Richterinnen und Richtern durchaus erwartet wird (vgl. Kadric 2009: 124-127). Um die juristischen Ausdrücke der Vertreterinnen und Vertreter der Behörde in der Zielsprache vereinfacht wiedergeben zu können, benötigen die Sprach- und Kulturmittlerinnen das nötige Fachwissen und zumindest Grundkenntnisse der Rechtssprache. Die Datenbank würde für sie auch als Hilfe für das Verständnis der juristischen Fachsprache dienen.

Es besteht großes Interesse an einer Art mehrsprachigem Lexikon für Terminologie im Asylwesen. Offensichtlich fehlt es in diesem Bereich an professionellem und terminologisch verlässlich geprüftem Angebot. Laut 17 Personen sollten weitere Sprachen in der AsylTerm-Datenbank aufgenommen werden, was das vorhandene Interesse unter den Befragten und das Potenzial dieses Projektes bestätigt. Die allgemeine positive Einstellung und gar Begeisterung für das Projekt zeigt, dass AsylTerm eine der Hauptquellen unter Dolmetschenden im Asylbereich werden könnte. Die Datenbank wäre die erste fachlich geprüfte Informationsquelle, die relevante Terminologie für das Dolmetschen im Asylverfahren in mehreren Sprachen bietet, mit Zusatzinformationen und von vertrauenswürdigen Quellen. Demnach ist die Nachfrage groß. Was die Befragten derzeit von der Nutzung der Asyl-Term Datenbank etwas abschreckt, scheint die mangelnde Benutzerfreundlichkeit zu sein, die sich vor allem in der Layoutstruktur und dem Design der Website bemerkbar lässt. Die Einträge der AsylTerm-Datenbank sollten vervollständigt und die Layoutstruktur im Rahmen des Möglichen benutzerfreundlicher gestaltet werden. Eine aussagekräftige Homepage würde die Dolmetscherinnen und Dolmetscher ebenfalls auf das Projekt aufmerksam machen. Nach der Beseitigung einiger Hürden steht dem Projekt AsylTerm jedoch nichts im Weg, eine bekannte und wichtige Quelle der Terminologie des Asylwesens für Dolmetschende und auch Behörden, die in diesem Bereich tätig sind, zu werden.

## 6. Zusammenfassung und Schlusswort

*Nehmt eure Sprache ernst!*  
- Friedrich Wilhelm Nietzsche

Der Einsatzbereich der Community Interpreters im Asylwesen ist von großer Bedeutung und Verantwortung. Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind der wesentliche Faktor im Kommunikationsprozess zwischen Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und die Behörden. Im Asylverfahren treffen zwei gänzlich unterschiedliche Parteien aufeinander. Während Asylwerbende mit den Verfahrensabläufen vor Gericht oft nicht vertraut sind, kennen Beamtinnen und Beamte der Asylbehörden die kulturellen Eigenschaften und Erfahrungen der Asylwerberinnen bzw. Asylwerber nur unzureichend.

Die Kommunikation im Asylbereich ist als eine spezifische Art der Fachkommunikation anzusehen. Die kulturellen und sprachlichen Kompetenzen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind abgesehen von den beruflichen Kompetenzen unabdingbar, um einen klaren und gerechten Ablauf des Verfahrens für beide Seiten sicherstellen zu können. Die Erweiterung des eigenen Wissens ist für Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht nur eine *conditio sine qua non*, sondern auch ein Wesensmerkmal ihrer Professionalität. In der Interaktion mit verschiedenen Personen und Umständen entstehen neue Impulse und Erfahrungen, die das Berufsbild einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers ständig bereichern und langfristig prägen.

Für Asylbehörden wünschenswert wären Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit einer einschlägigen Ausbildung und entsprechenden Rechtskenntnissen, um eine grundrechtsmäßige Behandlung der Asylwerbenden gewährleisten zu können. Es ist jedoch kaum möglich, die Qualität der erbrachten Dolmetschleistung zu beurteilen. Zwar sichert die nachweisliche universitäre Ausbildung eine gewisse Vertrauenswürdigkeit in die Kenntnisse der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, eine Aus- und Weiterbildung ist jedoch aufgrund des mangelnden Ausbildungsangebotes bei seltenen Sprachen oft gar nicht möglich. Abseits der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist es, v.a. für eine seltene

exotische Sprache, schwer sicherzustellen, dass die (Laien-) Dolmetscherinnen und Dolmetscher über Sprach- und Sachkenntnisse sowie entsprechende Fähigkeiten verfügen, um eine qualitativ hochwertige Dolmetschleistung zu erbringen. Die Herausforderungen des CI sind jedoch für Laiendolmetschende (fast) unüberwindbar. Abgesehen von der Sprach- und Kulturkompetenz in der Ausgangs- und Zielsprache, der Transferkompetenz, terminologischen Vertrautheit mit dem Fachgebiet und Recherchierkompetenz müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher des CI darüber hinaus mit außersprachlichen und kulturellen Aspekten umgehen können, sowie soziale und psychologische Fähigkeiten besitzen, um mit der oft schwierigen Situation professionell umgehen zu können. Eine gemeinsame Ausbildung für seltene Sprachen sowie entsprechende Kurzausbildungen für zusätzliches kulturelles und juristisches Wissen sollten angeboten werden, um Dolmetscherinnen und Dolmetscher aller Sprachen die Möglichkeit einer Aus- und Weiterbildung geben zu können.

Mehrere Projekte wurden ins Leben gerufen, um die stets wachsenden Anforderungen, aber auch das zunehmende Interesse an qualifizierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für angehende und praktizierende Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu unterstützen und fördern. Das Projekt AsylTerm ist eine von mehreren Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Dolmetschleistungen im Asylverfahren. Die Datenbank stellt ein Nachschlagewerk für Dolmetscherinnen und Dolmetscher dar, die im österreichischen Asylwesen tätig sind und sich auf ihre Dolmetscheinsätze in diesem Bereich vorbereiten möchten, aber genauso Dolmetschende und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, die mit dem Asylwesen in Berührung kommen und sich über die Bedeutung von relevanten Begriffen erkundigen möchten. Insofern ist das Projekt AsylTerm ein richtiger und wichtiger Schritt zur Verbesserung der Leistungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Asylverfahren. Die Umsetzung der Projektidee muss aber noch einige Hürden überwinden. Die diesbezüglich durchgeführte Studie betont die Wichtigkeit der Datenbank aus der Sicht der Dolmetschenden und deutet auf derzeitige Mängel hin, die noch beseitigt werden müssen. So schränkt die Monodirektionalität der Datenbank die Zielgruppe maßgeblich ein. Der Fokus auf Österreich beeinflusst das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zusätzlich negativ. Auch das Design der Webseite und die teils schwierige Bedienung zeigen Verbesserungspotential und müssten noch überarbeitet werden, bevor die

Datenbank als ein professionelles Nachschlagewerk bezeichnet werden kann. Darüber hinaus ist die Homepage bei Internetrecherchen schwer auffindbar. Durch eine aussagekräftige Web-Adresse wäre die Datenbank leichter zu finden und die Anzahl der Besucherinnen und Besucher würde sich erhöhen und unter diesen mehr Anklang finden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studie befürworten die präzisen, ausgearbeiteten Einträge der Datenbank und wünschen sich eine Erweiterung der gebotenen Sprachen. Die Datenbank wird als hilfreiche Unterstützung für die Vorbereitung vor und Nachbearbeitung von Dolmetscheinsätzen, für Übersetzungen und zur Ergänzung eigener Terminologiedatenbanken genutzt. Die befragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher erwarten sich vor allem eine nützliche Quelle, die für den Beruf verwendbar ist. Dazu müssen die fachliche Korrektheit, inhaltliche Struktur und eine freundliche Layoutstruktur gegeben sein. Die AsylTerm-Datenbank wird als geprüfte und verlässliche Quelle für die Bewältigung terminologischer Anforderungen im Asylwesen angesehen. Durch eine Vervollständigung und Verbesserung der Datenbank würde AsylTerm laut Umfrage unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Bedeutung gewinnen.

Seit einigen Jahren befasst sich die Translationswissenschaft zunehmend mit dem Thema Dolmetschen im Asylwesen. Da dieser Bereich aufgrund steigender Mobilität von Asylwerberinnen und Asylwerbern immer mehr an Bedeutung gewinnt, wird der Thematik und Problematik des Dolmetschens im Asylwesen immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Studien und Berichte unterlegen die mangelnde Rollendefinition und geringe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in diesem Bereich. Für das Dolmetschen im Asylwesen ist noch viel Raum für Verbesserungen und Forschung gegeben. Aufgrund der zunehmenden Wichtigkeit des Asylwesens wird das Augenmerk sowohl vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch in der Zukunft auf der Auseinandersetzung mit dieser Thematik und den Verbesserungsmöglichkeiten in diesem teilweise noch unerforschten Einsatzgebiet liegen.

## Bibliographie

AEMR (1948) „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“.  
[http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idcatart\\_100-content.html](http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/Text/idcatart_100-content.html) (09.02.2011)

Amann, Christine (1991) „Die deutsche Rechtsprechung zum Tatbestand der Republikflucht im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention 1951“. In: Geistlinger, Michael / Pöckl, Wolfgang / Skuhra, Anselm (Hg) (1991) *Flucht – Asyl- Migration. Die rechtliche und faktische Bewältigung von Flüchtlingsproblemen in Österreich und im internationalen Vergleich: Flüchtlingsbegriff, Sichtvermerkserteilung, Zurückweisung an der Grenze, Abschiebung, Integration*. Regensburg: Transfer Verlag, 102-122.

Asylgerichtshof (2010) „Geschäftsverteilung-Übersicht“.  
<http://www.asylgh.gv.at/DocView.axd?CobId=31245> (12.07.2010)

AsylGH (2011) „Allgemeines zum Asylgerichtshof“.  
<http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx>

Asylgesetz 2005.  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (14.02.2011)

AsylTerm Datenbank (2011a) Förderungsinstitutionen.  
[http://www.uni-graz.at/uedo1www/uedo1www\\_forschung/asylterm.htm](http://www.uni-graz.at/uedo1www/uedo1www_forschung/asylterm.htm)

AsylTerm Datenbank (2011b) Startseite.  
[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jspx;jsessionid=B0B7ED641DDEE472A9B91CABD95D756C?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jspx;jsessionid=B0B7ED641DDEE472A9B91CABD95D756C?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

AsylTerm Datenbank (2011c) „AB Karte“.

[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=C5FB7A28369BE21B8354D47B13BD3CA4?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=C5FB7A28369BE21B8354D47B13BD3CA4?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

AsylTerm Datenbank (2011d) „UMF“.

[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=19EC5537597DD7298A0939D39F095EF3?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=19EC5537597DD7298A0939D39F095EF3?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

AsylTerm Datenbank (2011e) „Antrag auf internationalen Schutz einbringen“.

[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=19EC5537597DD7298A0939D39F095EF3?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=19EC5537597DD7298A0939D39F095EF3?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

AsylTerm Datenbank (2011f) „Antrag auf internationalen Schutz stellen“.

[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/FeedbackPlusMtoFrames.jsp?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/FeedbackPlusMtoFrames.jsp?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

AsylTerm Datenbank (2011g) „Beschwerde“.

[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=F24EA0109B148BF9F8324738C367E23E?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=F24EA0109B148BF9F8324738C367E23E?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

AsylTerm Datenbank (2011h) „Rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“.  
[http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=F24EA0109B148BF9F8324738C367E23E?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank\\_60](http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/faces/FeedbackPlusMtoFrames.jsp;jsessionid=F24EA0109B148BF9F8324738C367E23E?url=http://mtsrv.trans.univie.ac.at:8080/multiterm/link.mto?&username=guest&password=5523046391566831975494796371633507894564615912953&termbase=Asyltermbank_60)

Berufs- und Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.

[http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com\\_content&view=article&id=54&Itemid=63&lang=de](http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=63&lang=de) (07.12.2010)

BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich. Wien: BMI.

BMI Bundesministerium für Inneres (2010a)

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/informationen/images/Statistik.gif](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/informationen/images/Statistik.gif)  
(10.02.2010)

BMI Bundesministerium für Inneres (2010b) *Asylstatistik 2009*. Wien: BMI

<http://www.bmi.gv.at> (10.02.2010)

BMI Bundesministerium für Inneres (2011)

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/) (12.02.2011)

Bolten, Jürgen (1992) „<Fachsprache> oder <Sprachbereich>? Empirisch-pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache“. In: Bungarten, Theo (Hg) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon Verlag, 57-72.

Bowen, Margareta (1998) „Community Interpreting“. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg) (<sup>2</sup>1999) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 319- 321.

Bruckner, René (2008) „Der neue Asylgerichtshof“. *Öffentliche Sicherheit* 5-6/08.

Buchhorn, Wilfried / Wenzel, Thomas (1997) *Trainingshandbuch zum Umgang mit den psychosozialen Folgen von Verfolgung, Traumatisierung und Flucht*. Im Auftrag des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR). Wien.

Bühler, Hildegund (1988) „Übersetzungstyp und Übersetzungsprozeduren bei sogenannten Fachtexten“. In: Arntz, Reiner (Hg) *Textlinguistik und Fachsprache* (1988) Hildesheim: Georg Olms Verlag, 281-297.

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz - SDG) [http://www.sachverstaendige.at/download/SDG\\_2008\\_12\\_HP.pdf](http://www.sachverstaendige.at/download/SDG_2008_12_HP.pdf)

RIS (2011) Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem. <http://www.ris.bka.gv.at/>

Davy, Ulrike (1996a) *Asyl und internationales Flüchtlingsrecht Band II: Innerstaatliche Ausgestaltung. Völkerrechtliche Bindungen staatlicher Schutzgewährung, dargestellt am österreichischen Recht*. Wien: Verlag Österreich, Edition Juristische Literatur. Österreichische Staatsdruckerei.

Davy, Ulrike (1996b) *Asyl und internationales Flüchtlingsrecht. Band I: Völkerrechtlicher Rahmen. Völkerrechtliche Bindungen staatlicher Schutzgewährung, dargestellt am österreichischen Recht*. Wien: Verlag Österreich, Edition Juristische Literatur. Österreichische Staatsdruckerei.

Dolmetscherverzeichnis für Englisch. Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.

[http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com\\_content&view=article&id=55&Itemid=64&lang=de&country=912](http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=55&Itemid=64&lang=de&country=912) (12.07.2010)

Duden Deutsches Universal Wörterbuch A-Z (2010)

<http://www.duden.de/suche/index.php?suchwort=Asyl&suchbereich=mixed#inhalte>  
(24.07.2010)

EGMR (2009) „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Der Gerichtshof in 50 Fragen“. Europarat. Straßburg.

EMRK (1998) „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11.“ Deutsche Fassung. Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

EUFIS (2011) „Das Dubliner Übereinkommen“.

[http://www.eufis.de/eu-glossar.html?&type=0&uid=314&tx\\_sgzz\\_pi1\\_cc=6](http://www.eufis.de/eu-glossar.html?&type=0&uid=314&tx_sgzz_pi1_cc=6)

EuGH (2009) „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Kürze“  
Öffentlichkeitsarbeit. European Court of Human Rights. [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)

Europarat (2004) „Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung des Protokolls Nr. 11.“

Frank, Michaela /Anerinhof, Peter /Filzwieser, Christian (<sup>4</sup>2008) *AsylG 2005*. Wien: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Göbel-Zimmermann, Ralph (1999) *Asyl- und Flüchtlingsrecht*. Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift. Heft 41/2. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Haar Anja (2009) „Wenn der Dolmetscher über Asyl entscheidet“. *Die Presse*. 05.05.2009.

<http://diepresse.com/home/panorama/integration/476439/Wenn-der-Dolmetscher-ueber-Asyl-entscheidet> (12.07.2010)

Haller, Patricia (2010) „Asylgericht. Einen großen Schritt weiter“. *Kurier*. Printausgabe 24. Jänner 2010.

Hebenstreit, Gernot / Pöllabauer, Sonja / Soukup-Unterweger, Irmgard (2009) „AsylTerm: Terminologie für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren. Forschungsprojekt in einem Bereich von gesellschaftlicher Brisanz“. *trans-kom* 2009:2, 173-196.

Hoffmann, Lothar (1976) *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag.

Jelinek, Andrea / Marth, Thomas (2004) *Asylgesetz 1997*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Kadric, Mira (<sup>3</sup>2009) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV-Universitätsverlag.

Knapp, Annie (2011) „Ein Glossar der wichtigsten Termini im Asylbereich“. [http://www.asyl.at/fakten\\_9/basis\\_2.htm](http://www.asyl.at/fakten_9/basis_2.htm) (14.02.2011)

Knapp, Anny / Langthaler, Herbert (<sup>3</sup>2003) *Flüchtling und Flüchtlingspolitik. Aktuelle Entwicklungen in Österreich und der EU*. Wien: Kritische Geographie MGWU.

Kornhauth, Irene / Scheiber, Oliver (2006) „Bericht von der Enquete Gerichtsdolmetschen vom 02.10.2006“. [www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at) (12.07.2010)

Krainz, Klaus / Wintersberger, Ulrike (2006) „Das Asylverfahren in Österreich“. In: BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich

zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich.  
Wien: BMI

Maurer-Kober, Bettina (2004) *Die aktuelle Praxis des Dolmetschens in Asylverfahren vor dem UBAS: Eine Bestandsaufnahme*. Diplomarbeit, Universität Wien.

Maurer-Kober, Bettina (2006) „Rechtlicher Rahmen der Beziehung von DolmetscherInnen im Asylverfahren“. In: BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich. Wien: BMI, 18-20.

Ma 17 (<sup>2</sup>2010) „Mehrsprachiges Glossar der Stadt Wien“. Magistratsabteilung 17 in Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum für MigrantInnen, der Magistratsabteilung 35 und der Magistratsabteilung 53.

ÖIF (2011) „Integrationsförderung in Form von finanzieller Unterstützungen“. Österreichischer Integrationsfonds.  
<http://www.integrationsfonds.at/betreuung/integrationsfoerderung/> (12.02.2011)

Pöchhacker, Franz (1997) „‘Is there anybody out there‘? Community interpreting in Austria“. In: S.E. Carr, R.P. Roberts, A. Dufour & D. Steyn (eds). *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the 1st international conference on interpreting in legal, health and social service settings, Geneva Park, Canada, 1-4 June 1995* (Benjamins Translation Library 19). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 215-225.

Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen: Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.

Pöchhacker, Franz (2003) „Dolmetschen im Asylverfahren. Perspektiven der Professionalisierung“. Tagung Sprachenrechte und Migration am 8.12.03. Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Wien. [www.sprachenrechte.at](http://www.sprachenrechte.at)

Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing Interpreting Studies*. London: Routledge.

Pöchhacker, Franz (2005) „Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?“ *UNIVERSITAS: Mitteilungsblatt des Österreichischen Übersetzer und Dolmetscherverbandes*, *UNIVERSITAS*, Heft 4/2005, 2-6.

Pöllabauer, Sonja (2002) „Community Interpreting. Abbau sprachlicher und kultureller Barrieren“. In: Kurz, Ingrid / Moisl, Angela (Hg) (2002) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV Universitätsverlag, 196-204.

Pöllabauer, Sonja (2003) „Dolmetschen bei Asylanhörungen: Ein Balanceakt zwischen ungleichberechtigten Gesprächsbeteiligten und diskrepanten Rollenanforderungen“. Tagung Sprachenrechte und Migration am 8.12.03. Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Wien. [www.sprachenrechte.at](http://www.sprachenrechte.at)

Pöllabauer, Sonja / Schumacher, Sebastian (2004) „Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren“. In: *MigraLex* 01: 20-28.

Pöllabauer, Sonja (2005) „*I don't understand your English, Miss*“. *Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Gunter Narr.

Pöllabauer, Sonja (2006a) „Einleitung“. In: BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich. Wien: BMI, 14-15.

Pöllabauer, Sonja (2006b) „Erwartungen der AsylwerberInnen“. In: BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich. Wien: BMI, 36.

Pöllabauer, Sonja (2006c) „*Professionelles Verhalten*“. In: BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich. Wien: BMI, 58-62.

„Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“ (2005) Erarbeitet unter Beteiligung von Mitgliedern des Netzwerks SprachenRechte, MitarbeiterInnen von NGOs, DolmetscherInnen und VertreterInnen der Universitäten Graz (Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft) und Wien (Zentrum für Translationswissenschaft), sowie des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. <http://www.sprachenrechte.at/> (12.07.2010)

Raab-Steiner, Elisabeth / Benesch, Michael (2008) *Der Fragebogen*. Wien: WUV Universitätsverlag.

Schneider, Richard (2006) „Polizei und Justiz setzen meist unqualifizierte Dolmetscher ein“. Arbeitstagung Gerichtsdolmetschen. Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter. Presse 05.10.2006. *Kurier*. [www.uebersetzerportal.de](http://www.uebersetzerportal.de) (12.07.2010)

Schmidthaler, Christine (1991) „Asylrecht ist Menschenrecht“. In: Geistlinger, Michael / Pöckl, Wolfgang / Skuhra, Anselm (Hg) (1991) *Flucht – Asyl- Migration. Die*

*rechtliche und faktische Bewältigung von Flüchtlingsproblemen in Österreich und im internationalen Vergleich: Flüchtlingsbegriff, Sichtvermerkserteilung, Zurückweisung an der Grenze, Abschiebung, Integration.* Regensburg: Transfer Verlag, 7-21.

Schrefler-König, Alexandra / Gruber, Thomas (2010) *Asylrecht. AsylG 2005, Verordnungen, Europa- und Völkerrecht mit umfassenden Kommentar und höchstgerichtlicher Judikatur.* Wien: Manz.

Schumacher, Sebastian / Peyrl, Johannes (<sup>3</sup>2007) *Fremdenrecht.* Wien: OGB.

Snell-Hornby, Mary (1999) „Ausbildungssituation in Europa“. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (<sup>2</sup>1999) *Handbuch Translation.* Tübingen: Stauffenburg, 31-33.

Soukup-Unterweger, Irmgard (2010) „Dolmetsch-Rollen in Theorie und Praxis“. Forschungsseminar SS 2010. Seminararbeit, Universität Wien.

Sperl, Louise / Lukas, Karin / Sax, Helmut (2004) *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich.* Wien: Österreich GmbH.

Stolze, Radegundis (1999) *Die Fachübersetzung. Eine Einführung.* Tübingen: Gunter Narr Verlag.

UNHCR (1994) „Die Ursprünge des Asyls. Die Lage der Flüchtlinge in der Welt“. UNHCR-Report. Bonn: J.H.W. Dietz Nachfolger.

UNHCR (1997a) *Trainingshandbuch zum Umgang mit den psychosozialen Folgen von Verfolgung, Traumatisierung und Flucht.* Im Auftrag des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge. Buchhorn, Wilfried / Wenzel, Thomas (Projektleitung). Wien.

UNHCR (1997b) *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Neuauflage 2003. UNHCR Österreich. Wien: Resch KEG.

UNHCR (2006a) „Geleitwort UNHCR“. In: BMI Bundesministerium für Inneres (2006) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Herausgegeben vom BMI, Institut für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich. Wien: BMI, 9-10.

UNHCR (2006b) „Die Genfer Flüchtlingskonvention: Fragen und Antworten.“ <http://www.unhcr.at/grundlagen/genfer-fluechtlingskonvention.html> (13.02.2011)

UNHCR (2007) „Analyse des Entwurfs zur Einrichtung eines Asylgerichtshofes (verfassungsrechtlicher Teil). 23. November 2007“. [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at) (28.12.2010)

UNHCR (2009) [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at) (28.12.2010)

Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*. London: Addison Wesley Longman Inc.

Widmayer, Andreas (2006) „Die Macht des Wortes“. *Salzburger Nachrichten*. 22.07.2006. [www.salzburg.com/sn](http://www.salzburg.com/sn) (11.07.2010)

Witte, Heidrun (1998) „Die Rolle der Kulturkompetenz“. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (1999) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 335-348.

Zaczek, Marion (2002) „Beim Bundesasylamt. Ein Einsatz für Gerichtsdolmetscher“. In: Kurz, Ingrid / Moisl, Angela (Hg.) (2002). *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV Universitätsverlag, 177-180.

## Anhang 1 – Der Fragebogen



# Rechtsterminologie im Asylverfahren

## Probleme und Lösungsansätze in Bezug auf das EU-Projekt AsylTerm

Liebe DolmetscherInnen!

Terminologie im Asylverfahren ist ein Thema, das alle DolmetscherInnen im Asylwesen beschäftigt. Wie bereitet man sich am besten für das Dolmetschen im Asylverfahren vor? Welche Terminologie kommt vor? Wie geht man mit schwierigen Begriffen in den jeweiligen Sprachen um? Das Projekt **AsylTerm** setzt sich mit diesen und weiteren Fragen und Problemstellungen bezüglich relevanter Terminologie im Asylverfahren auseinander.

Dazu schreibe ich derzeit am Zentrum für Translationswissenschaft an der Uni Wien meine Masterarbeit zum Thema "**Rechtsterminologie im Asylverfahren: Probleme und Lösungsansätze in Bezug auf das EU-Projekt AsylTerm**".

Diesbezüglich führe ich auch eine Befragung unter DolmetscherInnen mit englischer Sprache durch, deren Beantwortung **höchstens 10 Minuten** in Anspruch nehmen wird. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, ist es wichtig, dass möglichst viele Personen daran teilnehmen.

Die Umfrage dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken, die Auswertung erfolgt anonymisiert und Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Bei etwaigen Fragen können Sie mich gerne per E-Mail ([monika.schulz@gmx.at](mailto:monika.schulz@gmx.at)) kontaktieren.

**Vielen Dank im Voraus für Ihre Teilnahme!**  
Monika Schulz, BA

*Diese Umfrage enthält 27 Fragen.*

**Eine Bemerkung zum Datenschutz**  
Dies ist eine anonyme Umfrage.  
Die Daten mit Ihren Antworten enthalten keinerlei auf Sie zurückzuführende/identifizierende Informationen, es sei denn bestimmte Fragen haben Sie explizit danach gefragt. Wenn Sie für diese Umfrage einen Zugangsschlüssel benutzt haben, so können Sie sicher sein, dass der Zugangsschlüssel nicht zusammen mit den Daten abgespeichert wurde. Er wird in einer getrennten Datenbank aufbewahrt und nur aktualisiert, um zu speichern, ob Sie diese Umfrage abgeschlossen haben oder nicht. Es gibt keinen Weg die Zugangsschlüssel mit den Umfrageergebnissen zusammenzuführen.

[Umfrage verlassen und löschen]

## Fragen zur Berufserfahrung

**04 \*Wie viele Jahre sind Sie als DolmetscherIn tätig?**

*In dieses Feld dürfen nur Ziffern eingetragen werden.*

**03 \*Wo haben Sie die Sprachkenntnisse für Ihre Dolmetscheinsätze hauptsächlich erworben?**  
*Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.*

- Schule
- universitäre Sprachausbildung (z.B. Anglistik)
- dolmetsch-/translationswissenschaftliche universitäre Ausbildung
- Zweisprachigkeit im Elternhaus
- Sprachkurse
- Sonstiges:

**05 \*Sind Sie als DolmetscherIn im Asylwesen tätig?**

- Ja    Nein

**08 Wieviel Prozent Ihrer Dolmetscheinsätze fallen in etwa in den Asylbereich?**



**06 \*Ihre Sprachkombination:**  
*Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten.*

- Deutsch, Englisch - Englisch als Muttersprache
- Deutsch, Englisch - Deutsch als Muttersprache
- Deutsch, Englisch - andere Muttersprache

**07 \*Sind Sie gerichtlich beeidete(r) DolmetscherIn?**

- Ja    Nein

## Kennen Sie die AsylTerm-Datenbank?

**02 \*Haben Sie bereits von der AsylTerm-Datenbank gehört?**

- Ja    Nein

## Benutzung der AsylTerm-Datenbank

**202 \*Falls ja, verwenden Sie die AsylTerm-Bank?**

- Ja    Nein

### Fragen zur Nutzung der AsylTerm-Datenbank

#### 031 \*Wie haben Sie von der AsylTerm-Datenbank erfahren?

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

- von KollegInnen
- bei Internetrecherchen
- Sonstiges:

#### 032 \*Wozu benutzen Sie die AsylTerm-Datenbank?

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

- zur Vorbereitung vor Dolmetscheinsätzen
- während des Dolmetschens
- für Recherchen zur Nachbearbeitung von Dolmetscheinsätzen
- Sonstiges:

#### 033 \*Seit wann nutzen Sie die AsylTerm-Datenbank?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten.

- < 1 Monat
- 1 Monat - 5 Monate
- 6 Monate - 1 Jahr
- > 1 Jahr

### Die AsylTerm-Datenbank

#### 04 \*

Die AsylTerm-Datenbank ist eine Terminologiedatenbank zum Österreichischen Asylwesen, die von den Universitäten Wien und Graz in den Jahren 2007/2008 in Kooperation mit dem BAA Österreich, dem UBAS und dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Österreich eingerichtet wurde. Sie hat eine Schärfung des Bewusstseins für terminologische Aspekte, Erhöhung der Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Asylverfahren und eine Erleichterung des Zugangs zu relevanten fachlichen und sprachlichen Informationen zum Ziel.

- |  |      |                       |    |
|--|------|-----------------------|----|
| Dieses Projekt erscheint mir im Großen und Ganzen sinnvoll.                                | Nein | <input type="range"/> | Ja |
| Ich würde die Terminologiedatenbank für meine Dolmetschvorbereitungen verwenden.           | Nein | <input type="range"/> | Ja |
| Ich könnte mir vorstellen, am Ausbau der Datenbank mitzuwirken.                            | Nein | <input type="range"/> | Ja |
| Ich finde es gut, dass sich die AsylTerm-Datenbank nur auf österreichisches Recht bezieht. | Nein | <input type="range"/> | Ja |
| Ich halte die genutzten Quellen für vertrauenswürdig.                                      | Nein | <input type="range"/> | Ja |

**Fragen zu ausgewählten Beiträgen der AsylTerm-Datenbank**

**050 \*Bitte bewerten Sie im Folgenden 2 ausgewählte Einträge der AsylTerm-Datenbank. Zunächst ordnen Sie bitte die hier aufgelisteten Qualitätsfaktoren nach ihrer Wichtigkeit.**

*Klicken Sie auf ein Element in der Liste links, beginnen Sie mit dem von Ihnen am höchsten bewerteten Element und fahren Sie fort bis zum niedrigsten.*

**Ihre Auswahl:**

- Inhaltliche Struktur
- Fachliche Korrektheit
- Layoutstruktur
- Verwendbarkeit für den Beruf

**Ihre Rangfolge:**

1:

2:

3:

4:

Klicken Sie auf die Schere rechts von jedem Element, um den letzten Eintrag in der Rangliste zu entfernen

**051 \*Bitte bewerten Sie den Eintrag (Beschwerde) anhand der folgenden Fragen:**

Entry kind:  
Entry number: 159  
Created on: 2016-04-07 13:05  
Entry class: Unappreciated  
Fachgebiet: Recht  
Unterrichtsfachgebiet: Asylrecht, Allgemeines Verwaltungsverfahren

**Deutsch**

Termin: **Beschwerde**  
Quelle: [§ 34 AsylG 2005 \(iF 2006\)](#)  
Status: **Freigegeben**

Anmerkung: Die Rechtsmittel der Beschwerde an den Asylgerichtshof ist seit 1. Juli 2009 an die Stelle der Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) getreten.

Definition: **Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, das die Überprüfung des Bescheides zum Ziel hat. Beschwerdeinstanz ist der Asylgerichtshof. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn das Bundesasylamt seine Entscheidungspflicht verletzt.**

Quelle: [Lefau/Deuts](#)

Kontext: In der Rechtsmittelbelehrung (§ 61 AVG) von Bescheiden des Bundesasylamtes ist anzugeben, dass gegen den abweisenden oder zurückweisenden Bescheid unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschwerde an den Asylgerichtshof offen steht.  
Quelle: [§ 22 \(3\) AsylG 2005 \(iF 2006\)](#)

Kollisions(s): Beschwerde erheben, Beschwerde einbringen, Beschwerde prüfen, der Beschwerde stattgeben, Beschwerde abweisen

**Englisch**

Anmerkung: "appeal" describes the substance of the German term "Beschwerde" whereas "complaint" is a more literal translation.

Termin: **complaint**  
Quelle: [Lefau/De](#)  
Status: **Freigegeben**

Kontext: Unless otherwise stipulated in the Federal Constitution (B-VG), FLG No. 1/1990, the 2005 Asylum Act (AsylG 2005), FLG I No. 100, or the 1965 Higher Administrative Court Act (OwVG), FLG No. 10, the provisions of the 1993 General Administrative Procedures Act (AVG), FLG No. 53, shall apply mutatis mutandis to proceedings before the Asylum Court with the proviso that the word "appeal" shall be replaced with the word "complaint".  
Quelle: [Lefau/De](#)

Termin: **appeal**  
Quelle: [Fact Sheet on Irish Asylum Procedures](#)  
Status: **Freigegeben**

Kontext: The Refugee Appeals Tribunal (RAT) allows for the appeal of negative findings at first instance. The appointment of independent arbiters to determine asylum applications represents a welcome advancement to the asylum process in Ireland.  
Quelle: [Fact Sheet on Irish Asylum Procedures](#)

[\(für eine Großansicht bitte auf das Bild klicken\)](#)

Der Eintrag ist inhaltlich gut strukturiert Nein  Ja

Der Eintrag ist (in D und E) fachlich korrekt Nein  Ja

Die Layoutstruktur des Eintrags ist leicht nachvollziehbar Nein  Ja

Der Eintrag ist für Verständnis und Recherchen hilfreich Nein  Ja

**0511 Haben Sie sonstige Anmerkungen zum Eintrag "Beschwerde"?**

**052 \*Bitte bewerten Sie den Eintrag (rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens) anhand der folgenden Fragen:**

Entry kind:  
Entry number: 24  
Created on: 2016-05-07 16:07:03  
Entry class: Unappreciated  
Fachgebiet: Recht  
Unterrichtsfachgebiet: Asylrecht

**Deutsch**

Termin: **rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens**  
Quelle: [BeschBAG](#)  
Status: **Freigegeben**

Definition: **Das Asylverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes innerhalb der Frist keine Beschwerde (bis 01.07.2008: Berufung) eingelegt wurde oder wenn der Asylgerichtshof über die Beschwerde (bis 01.07.2008: der Unabhängige Bundesasylsenat über die Berufung) entschieden hat. Damit tritt der Asylbescheid in Kraft und wird auf jeden Fall durchsetzbar.**

Quelle: [Lefau/Deuts](#)

Anm: Das Asylverfahren gilt als rechtskräftig abgeschlossen, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel (Berufung an den UBAS) mehr zulässig sind. Die vorl. Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel (Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof) gegen eine UBAS-Erkenntnis ist trotzdem möglich.

Kontext: Wenn ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens.  
Quelle: [BeschBAG](#)

**Englisch**

Termin: **entering into force of the final decision**  
Quelle: [Lefau/De](#)  
Status: **Freigegeben**

[\(für eine Großansicht bitte auf das Bild klicken\)](#)

Der Eintrag ist inhaltlich gut strukturiert	Nein	0	Ja
Der Eintrag ist (in D und E) fachlich korrekt	Nein	0	Ja
Die Layoutstruktur des Eintrags ist leicht nachvollziehbar	Nein	0	Ja
Der Eintrag ist für Verständnis und Recherchen hilfreich	Nein	0	Ja

**0512 Haben Sie sonstige Anmerkungen zum Eintrag "rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens"?**

**Erweiterung der AsylTerm-Datenbank**

**041 \*Sollte die Sprachauswahl der AsylTerm-Datenbank aus Ihrer Sicht erweitert werden?**

Ja  Nein

**042 \*Die Erweiterung der Datenbank um welche der folgenden Sprachen halten Sie für am Notwendigsten?**  
*Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.*

- Albanisch
- Armenisch
- Chinesisch
- Farsi / Persisch
- Georgisch
- Hindi
- Malaiisch
- Portugiesisch
- Rumänisch / Moldawisch
- Spanisch
- Türkisch
- Sonstiges:

**Verlässlichkeit und Weiterempfehlung der AsylTerm-Datenbank**

**061 \*Würden Sie die AsylTerm-Datenbank als geprüfte, verlässliche Hauptquelle ansehen und verwenden?**  
*Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten.*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein.:

**063 \*Würden Sie die AsylTerm-Datenbank an Kolleginnen und Kollegen weiterempfehlen?**  
*Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten.*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein.:

**054 Hätten Sie generell Verbesserungsvorschläge für die AsylTerm-Datenbank?**

## Vorbereitung

### 104 \*Wie bereiten Sie sich auf Ihren Dolmetscheinsatz im Asylverfahren vor?

Bitte wählen Sie einen oder mehrere Punkte aus der Liste aus.

- mit Hilfe von vorgegebenen Unterlagen des Gerichts
- durch Internetrecherchen
- mit Sach- und Fachwörterbüchern
- mit der AsylTerm-Datenbank
- Sonstiges:

## Fragen zum verwendeten Sprachregister

### 121 \*Welches Sprachregister verwenden Sie hauptsächlich gegenüber den AsylwerberInnen?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten.

- Gehobene Fachsprache
- Vereinfachte Fachsprache
- Gehobene Allgemeinsprache
- Vereinfachte Allgemeinsprache
- Sprachebene des Verhandlungsleiters

### 122 \*Welches Sprachregister verwenden Sie hauptsächlich gegenüber dem Gericht im Asylverfahren?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten.

- Gehobene Fachsprache
- Vereinfachte Fachsprache
- Gehobene Allgemeinsprache
- Vereinfachte Allgemeinsprache
- Sprachebene des Verhandlungsleiters

## Fragen zur Person

Zum Abschluss der Befragung noch zwei kurze Fragen:

### 01 \*Wie alt sind Sie?

In dieses Feld dürfen nur Ziffern eingetragen werden.

### 02 \*Sie sind:

- weiblich
- männlich

Die Umfrage ist hiermit beendet.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

Sie können das Fenster jetzt schließen.